

# Guidelines



## **Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person - Recht auf Auskunft**

**Version 2.0**

**Angenommen am 28. März 2023**

## Versionsgeschichte

Version 1.0	18. Januar 2022	Verabschiedung der Leitlinien für die öffentliche Konsultation
Version 2.0	28. März 2023	Verabschiedung der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation

## KURZFASSUNG

Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft ist in Art. 8 der EU-Charta der Grundrechte verankert. Es ist seit den Anfängen des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz Bestandteil dieses Rechtsrahmens und wird nun durch genauere und präzisere Vorschriften in Art. 15 GDPR.

### **Ziel und Gesamtstruktur des Zugangsrechts**

Übergeordnetes Ziel des Auskunftsrechts ist es, dem Einzelnen ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, damit er die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Richtigkeit der verarbeiteten Daten erkennen und überprüfen kann. Dies wird es einfacher machen

- ist aber keine Voraussetzung dafür, dass die Person andere Rechte wie das Recht auf Löschung oder Berichtigung ausüben kann.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist von ähnlichen Rechten mit anderen Zielsetzungen zu unterscheiden, z. B. dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten, das die Transparenz der Entscheidungsfindung der Behörden und eine gute Verwaltungspraxis gewährleisten soll.

Die betroffene Person muss den Antrag auf Auskunft jedoch nicht begründen, und es ist nicht Aufgabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu prüfen, ob der Antrag der betroffenen Person tatsächlich hilft, die Rechtmäßigkeit der betreffenden Verarbeitung zu überprüfen oder andere Rechte auszuüben. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss dem Antrag nachkommen, es sei denn, es ist klar, dass der Antrag nach anderen Vorschriften als den Datenschutzvorschriften gestellt wird.

Das Recht auf Zugang umfasst drei verschiedene Komponenten:

- Bestätigung, ob Daten über die betreffende Person verarbeitet werden oder nicht,
- Zugang zu diesen personenbezogenen Daten und
- Zugang zu Informationen über die Verarbeitung, z. B. über den Zweck, die Datenkategorien und die Empfänger, die Dauer der Verarbeitung, die Rechte der betroffenen Personen und geeignete Garantien für den Fall, dass Dritte betroffen sind  
Länderüberweisungen.

### **Allgemeine Überlegungen zur Bewertung des Antrags der betroffenen Person**

Bei der Analyse des Inhalts des Antrags muss der für die Verarbeitung Verantwortliche prüfen, ob der Antrag personenbezogene Daten der antragstellenden Person betrifft, ob der Antrag in den Anwendungsbereich von Art. 15 fällt und ob es andere, spezifischere Bestimmungen gibt, die den Zugang in einem bestimmten Bereich regeln. Er muss auch prüfen, ob sich der Antrag auf alle oder nur auf Teile der über die betroffene Person verarbeiteten Daten bezieht.

Es gibt keine besonderen Anforderungen an das Format eines Antrags. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte geeignete und benutzerfreundliche Kommunikationskanäle bereitstellen, die von der betroffenen Person leicht genutzt werden können. Die betroffene Person ist jedoch nicht verpflichtet, diese speziellen Kanäle zu nutzen, sondern kann den Antrag stattdessen an eine offizielle Kontaktstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen senden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nicht verpflichtet, Anfragen zu bearbeiten, die an völlig willkürliche oder offensichtlich falsche Adressen gerichtet sind.

Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht in der Lage, Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, zu identifizieren, so teilt er dies der betroffenen Person mit und kann den Zugang verweigern, es sei denn, die betroffene Person liefert zusätzliche Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel daran hat, dass die betroffene Person diejenige ist, die sie zu sein behauptet, kann er zusätzliche Informationen anfordern, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Das Ersuchen um zusätzliche Informationen muss verhältnismäßig sein

die Art der verarbeiteten Daten, den möglichen Schaden usw., um eine übermäßige Datenerfassung zu vermeiden.

### **Umfang des Auskunftsrechts**

Der Umfang des Auskunftsrechts richtet sich nach dem Umfang des Begriffs der personenbezogenen Daten, wie er in Art. 4(1) GDPR DEFINIERT IST. Neben den grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer usw. kann eine Vielzahl von Daten unter diese Definition fallen, z. B. medizinische Befunde, Kaufhistorie, Kreditwürdigkeitsindikatoren, Aktivitätsprotokolle, Suchaktivitäten usw. Personenbezogene Daten, die einer Pseudonymisierung unterzogen wurden, sind im Gegensatz zu anonymisierten Daten immer noch personenbezogene Daten. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person. Dies sollte nicht zu restriktiv ausgelegt werden und kann auch Daten umfassen, die andere Personen betreffen könnten, z. B. die Kommunikationshistorie mit eingehenden und ausgehenden Nachrichten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nicht nur Zugang zu den personenbezogenen Daten gewähren, sondern auch zusätzliche Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Personen bereitstellen. Diese Informationen können sich auf das stützen, was bereits im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 30 DSGVO) und im Datenschutzhinweis (Art. 13 und 14 DSGVO) zusammengestellt ist. Es kann jedoch sein, dass diese allgemeinen Informationen zum Zeitpunkt der Anfrage aktualisiert oder auf die Verarbeitungen zugeschnitten werden müssen, die im Zusammenhang mit der antragstellenden Person durchgeführt werden.

### **Wie man Zugang gewährt**

Die Art und Weise der Auskunft kann je nach der Menge der Daten und der Komplexität der durchgeführten Verarbeitung variieren. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist der Antrag so zu verstehen, dass er sich auf *alle* personenbezogenen Daten der betroffenen Person bezieht, und der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die betroffene Person auffordern, den Antrag zu spezifizieren, wenn er eine große Menge an Daten verarbeitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss in allen IT-Systemen und Nicht-IT-Ablagesystemen nach personenbezogenen Daten suchen, und zwar anhand von Suchkriterien, die die Art und Weise widerspiegeln, in der die Informationen strukturiert sind, z. B. Name und Kundennummer. Die Übermittlung von Daten und anderen Informationen über die Verarbeitung muss in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Die genaueren Anforderungen in dieser Hinsicht hängen von den Umständen der Datenverarbeitung sowie von der Fähigkeit der betroffenen Person ab, die Mitteilung zu erfassen und zu verstehen (z. B. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der betroffenen Person um ein Kind oder eine Person mit besonderen Bedürfnissen handelt). Bestehen die Daten aus Codes oder anderen "Rohdaten", müssen diese gegebenenfalls erläutert werden, damit sie für die betroffene Person verständlich sind.

Die Hauptmodalität für den Zugang besteht darin, der betroffenen Person eine Kopie ihrer Daten zur Verfügung zu stellen, aber auch andere Modalitäten (wie mündliche Informationen und Zugang vor Ort) können vorgesehen werden, wenn die betroffene Person dies wünscht. Die Daten können per E-Mail übermittelt werden, vorausgesetzt, es werden alle erforderlichen Garantien angewandt, z. B. in Anbetracht der Art der Daten, oder auf andere Weise, z. B. über ein Selbstbedienungsinstrument.

Wenn es sich um eine große Datenmenge handelt und es für die betroffene Person schwierig wäre,

die Informationen zu verstehen, wenn sie alle auf einmal gegeben würden - insbesondere im Online-Kontext -, könnte die geeignetste Maßnahme ein mehrschichtiger Ansatz sein. Die Bereitstellung von Informationen auf verschiedenen Ebenen kann es der betroffenen Person erleichtern, die Daten zu verstehen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass der mehrschichtige Ansatz einen Mehrwert für die betroffene Person darstellt, und alle Schichten sollten gleichzeitig bereitgestellt werden, wenn die betroffene Person dies wünscht.

Die Kopie der Daten und die zusätzlichen Informationen sollten in einer dauerhaften Form, z. B. in schriftlicher Form, zur Verfügung gestellt werden, die auch in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form vorliegen kann, so dass die betroffene Person sie leicht herunterladen kann. Die Daten können in Form einer Abschrift oder einer Zusammenstellung gegeben werden, solange alle Informationen enthalten sind und der Inhalt der Informationen dadurch nicht verändert wird.

Dem Ersuchen muss so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens entsprochen werden. Diese Frist kann erforderlichenfalls um zwei weitere Monate verlängert werden, wobei die Komplexität und die Zahl der Anträge zu berücksichtigen sind. Die betroffene Person muss dann über den Grund für die Verzögerung informiert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten und diese Maßnahmen an die Umstände der Verarbeitung anzupassen. Werden Daten nur für einen sehr kurzen Zeitraum gespeichert, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass einem Auskunftersuchen entsprochen werden kann, ohne dass die Daten gelöscht werden, während das Ersuchen bearbeitet wird. Wird eine große Datenmenge verarbeitet, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Routinen und Mechanismen einführen, die der Komplexität der Verarbeitung angepasst sind.

Die Bewertung des Antrags sollte die Situation zu dem Zeitpunkt widerspiegeln, zu dem der Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eingegangen ist. Auch Daten, die möglicherweise unrichtig sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden, müssen bereitgestellt werden. Daten, die bereits gelöscht wurden, z. B. gemäß einer Aufbewahrungsregelung, und die daher dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht mehr zur Verfügung stehen, können nicht bereitgestellt werden.

### **Grenzwerte und Einschränkungen**

Die Datenschutz-Grundverordnung lässt bestimmte Einschränkungen des Auskunftsrechts zu. Es gibt keine weiteren Ausnahmen oder Abweichungen. Das Auskunftsrecht unterliegt keinem allgemeinen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Anstrengungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche unternehmen muss, um dem Antrag der betroffenen Person nachzukommen.

Gemäß Art. 15(4) darf das Recht, eine Kopie zu erhalten, die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen. Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Rechte nicht nur bei der Gewährung des Zugangs in Form einer Kopie zu berücksichtigen sind, sondern auch dann, wenn der Zugang zu den Daten auf andere Weise gewährt wird (z. B. durch Zugang vor Ort). Art. 15(4) ist jedoch nicht auf die zusätzlichen Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 15(1) lit. a.-h. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen können, dass die Rechte oder Freiheiten anderer Personen in der konkreten Situation beeinträchtigt werden würden. Die Anwendung von Art. 15 Absatz 4 sollte nicht dazu führen, dass der Antrag der betroffenen Person gänzlich abgelehnt wird; sie würde lediglich dazu führen, dass die Teile weggelassen oder unleserlich gemacht werden, die negative Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer Personen haben können.

Art. 12(5) DSGVO erlaubt es den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Anträge abzulehnen, die offensichtlich unbegründet oder übertrieben sind, oder eine angemessene Gebühr für solche Anträge zu verlangen. Diese Begriffe sind eng auszulegen. Da es nur sehr wenige Voraussetzungen für Zugangsanträge gibt, ist der Umfang, in dem ein Antrag als offensichtlich unbegründet angesehen werden kann, recht begrenzt. Überzogene Anträge hängen von den Besonderheiten des Sektors ab, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche tätig ist. Je häufiger Änderungen in der Datenbank des für die Verarbeitung Verantwortlichen auftreten, desto häufiger kann die betroffene Person Zugang beantragen, ohne dass dies übertrieben ist. Anstatt den Zugang zu verweigern, kann der für

die Verarbeitung Verantwortliche beschließen, von der betroffenen Person eine Gebühr zu verlangen. Dies wäre nur bei übermäßigen Anträgen relevant, um die Verwaltungskosten zu decken, die solche Anträge verursachen können. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss in der Lage sein, den offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Charakter eines Antrags nachzuweisen.

Beschränkungen des Auskunftsrechts können auch im nationalen Recht der Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 DSGVO und den darin enthaltenen Ausnahmeregelungen. Für die Verarbeitung Verantwortliche, die sich auf solche Beschränkungen berufen wollen, müssen die Anforderungen der nationalen Bestimmungen sorgfältig prüfen und alle besonderen Bedingungen beachten, die möglicherweise gelten. Solche Bedingungen können sein, dass das Auskunftsrecht nur vorübergehend verzögert wird oder dass die Einschränkung nur für bestimmte Datenkategorien gilt.



## Inhaltsübersicht

1	Einleitung - allgemeine Bemerkungen .....	8
2	Ziel des Auskunftsrechts, Struktur von Artikel 15 DSGVO und allgemeine Grundsätze .....	10
2.1	Ziel des Rechts auf Zugang .....	10
2.2	Aufbau von Artikel 15 GDPR .....	11
2.2.1	Definition des Inhalts des Auskunftsrechts .....	12
2.2.1.1	Bestätigung, ob" personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht .....	12
2.2.1.2	Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten .....	12
2.2.1.3	Information über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person ....	13
2.2.2	Bestimmungen zu den Modalitäten .....	13
2.2.2.1	Übermittlung einer Kopie .....	13
2.2.2.2	Übermittlung weiterer Kopien .....	14
2.2.2.3	Bereitstellung der Informationen in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form .....	15
2.2.3	Mögliche Einschränkung des Auskunftsrechts .....	15
2.3	Allgemeine Grundsätze des Rechts auf Zugang .....	15
2.3.1	Vollständigkeit der Informationen .....	16
2.3.2	Korrektheit der Informationen .....	18
2.3.3	Zeitlicher Bezugszeitpunkt der Bewertung .....	18
2.3.4	Einhaltung von Datensicherheitsanforderungen .....	19
3	Allgemeine Überlegungen zur Bewertung von Zugangsanträgen .....	20
3.1	Einführung .....	20
3.1.1	Analyse des Inhalts des Antrags .....	20
3.1.2	Form des Ersuchens .....	22
3.2	Identifizierung und Authentifizierung .....	24
3.3	Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf die Authentifizierung der antragstellenden Person 26	
3.4	Ersuchen über Dritte / Bevollmächtigte .....	29
3.4.1	Ausübung des Umgangsrechts im Namen von Kindern .....	30
3.4.2	Ausübung des Rechts auf Zugang über Portale/Kanäle, die von Dritten bereitgestellt werden .....	30
4	Umfang des Auskunftsrechts und die personenbezogenen Daten und Informationen, auf die es sich bezieht 31	
4.1	Definition von personenbezogenen Daten .....	31
4.2	Die personenbezogenen Daten, auf die sich das Recht auf Auskunft bezieht .....	34
4.2.1	"personenbezogene Daten, die ihn oder sie betreffen". .....	34

4.2.2	Personenbezogene Daten, die "verarbeitet werden" .....	36
4.2.3	Der Umfang eines neuen Antrags auf Zugang .....	37
4.3	Information über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person.....	37
5	Wie kann ein Kontrolleur Zugang gewähren? .....	41
5.1	Wie kann der Kontrolleur die angeforderten Daten abrufen?.....	41
5.2	Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs .....	42
5.2.1	Ergreifung "geeigneter Maßnahmen" .....	42
5.2.2	Unterschiedliche Mittel für den Zugang .....	43
5.2.3	Bereitstellung des Zugangs in einer "knappen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache " .....	44
5.2.4	Eine große Menge an Informationen erfordert besondere Anforderungen an die Art und Weise, wie die Informationen bereitgestellt werden .....	46
5.2.5	Format .....	47
5.3	Zeitplan für die Bereitstellung des Zugangs.....	50
6	Grenzen und Einschränkungen des Auskunftsrechts.....	51
6.1	Allgemeine Bemerkungen.....	51
6.2	Artikel 15 (4) GDPR .....	52
6.3	Artikel 12(5) GDPR .....	55
6.3.1	Was bedeutet "offensichtlich unbegründet"?.....	55
6.3.2	Was bedeutet "übermäßig"?.....	56
6.3.3	Konsequenzen.....	59
6.4	Mögliche Einschränkungen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 23 DSGVO und Ausnahmeregelungen .....	60
	Anhang - Flussdiagramm.....	61

## Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden "DSGVO"),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

Die Vorbereitungsarbeiten für diese Leitlinien umfassten die Sammlung von Beiträgen von Interessenvertretern, sowohl schriftlich als auch auf einer speziellen Veranstaltung für Interessenvertreter zu den Rechten der betroffenen Personen, um die Herausforderungen und Auslegungsfragen bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu ermitteln;

### HAT DIE FOLGENDEN LEITLINIEN ANGENOMMEN

## 1 EINLEITUNG - ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. In der heutigen Gesellschaft werden personenbezogene Daten von öffentlichen und privaten Stellen im Rahmen zahlreicher Tätigkeiten, für ein breites Spektrum von Zwecken und auf viele verschiedene Arten verarbeitet. Einzelpersonen sind oft in einer benachteiligten Position, wenn es darum geht, zu verstehen, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, einschließlich der im jeweiligen Fall verwendeten Technologie, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder eine öffentliche Einrichtung handelt. Um personenbezogene Daten natürlicher Personen in diesen Situationen zu schützen, hat die DSGVO einen kohärenten und soliden Rechtsrahmen geschaffen, der allgemein für verschiedene Arten der Verarbeitung gilt und spezifische Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen enthält.
2. Das Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten ist eines der Rechte der betroffenen Personen, die in Kapitel III der DSGVO neben anderen Rechten vorgesehen sind, wie z. B. das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Übertragbarkeit, das Widerspruchsrecht oder das Recht, keiner automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu werden, einschließlich Profiling<sup>2</sup>. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta)<sup>3</sup> als auch in Artikel 15 DSGVO verankert. 15 DSGVO verankert, wo es genau als Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten und andere damit zusammenhängende Informationen formuliert ist.
3. Nach der Datenschutz-Grundverordnung besteht das Auskunftsrecht aus drei Komponenten, nämlich der Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, dem Zugang zu diesen Daten und der Information über die Verarbeitung selbst. Die betroffene Person kann auch eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, wobei es sich bei dieser Möglichkeit nicht um ein zusätzliches Recht der betroffenen Person handelt, sondern um die Modalität des Zugangs zu den Daten. Das Auskunftsrecht kann somit sowohl als die Möglichkeit der betroffenen Person verstanden werden, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu fragen, ob sie betreffende personenbezogene

Daten verarbeitet werden, als auch als die Möglichkeit, diese Daten einzusehen und zu überprüfen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss

---

<sup>1</sup> Die in diesem Dokument enthaltenen Verweise auf "Mitgliedstaaten" sind als Verweise auf "EWR-Mitgliedstaaten" zu verstehen.

<sup>2</sup> Art. 15 - 22 GDPR.

<sup>3</sup> Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 hat jede Person das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten und das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen.

der betroffenen Person auf ihren Antrag hin die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Absatz 1 und 2 DSGVO fallenden Informationen zu erteilen. 15(1) und (2) GDPR fallen.

4. Die Ausübung des Auskunftsrechts erfolgt sowohl im Rahmen des Datenschutzrechts, im Einklang mit den Zielen des Datenschutzrechts, als auch insbesondere im Rahmen der *"Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten"*, wie es in Art. 1(2) GDPR. Das Recht auf Auskunft ist ein wichtiges Element des gesamten Datenschutzsystems.
5. Das praktische Ziel des Auskunftsrechts besteht darin, die natürlichen Personen in die Lage zu versetzen, die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten zu behalten<sup>4</sup>. Um dieses Ziel in der Praxis wirksam zu verwirklichen, zielt die Datenschutz-Grundverordnung darauf ab, diese Ausübung durch eine Reihe von Garantien zu erleichtern, die es der betroffenen Person ermöglichen, dieses Recht einfach, ohne unnötige Einschränkungen, in angemessenen Abständen und ohne übermäßige Verzögerungen oder Kosten auszuüben. All dies dürfte zu einer wirksameren Durchsetzung des Rechts auf Auskunft durch die betroffene Person im digitalen Zeitalter führen, zu dem im weiteren Sinne auch das Recht der betroffenen Person auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und das Recht auf wirksamen Rechtsschutz gehören<sup>5</sup>.
6. Im Hinblick auf die Entwicklung des Auskunftsrechts als Teil des Rechtsrahmens für den Datenschutz ist zu betonen, dass es von Anfang an Bestandteil des europäischen Datenschutzsystems war. Im Vergleich zur Richtlinie 95/46/EG wurde der Standard der in der DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Personen sowohl verfeinert als auch gestärkt; dies gilt auch für das Auskunftsrecht. Da die Modalitäten des Auskunftsrechts in der DS-GVO nun genauer spezifiziert sind, ist dieses Recht auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit sowohl für die betroffene Person als auch für den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufschlussreicher. Außerdem sind der spezifische Wortlaut von Art. 15 und die genaue Frist für die Bereitstellung der Daten gemäß Art. 12(3) GDPR den für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu, sich auf Anfragen der betroffenen Person vorzubereiten, indem er Verfahren für die Bearbeitung von Anfragen entwickelt.
7. Das Auskunftsrecht sollte nicht isoliert betrachtet werden, da es eng mit anderen Bestimmungen der DSGVO verknüpft ist, insbesondere mit den Grundsätzen des Datenschutzes, einschließlich der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der Transparenzpflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und mit anderen Rechten der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO.
8. Im Rahmen der Rechte der betroffenen Person ist es auch wichtig, sowohl die Bedeutung von Art. 12 DSGVO zu betonen, der Anforderungen an geeignete Maßnahmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Bereitstellung der in Art. 13 und 14 DSGVO genannten Informationen und die in den Artikeln 15-22 und 34 DSGVO; diese Anforderungen legen im Allgemeinen die Form, die Art und Weise und die Frist für die Antworten an die betroffene Person fest, insbesondere für alle an das Kind gerichteten Informationen.
9. Der EDSB hält es für notwendig, genauere Leitlinien für die Umsetzung des Auskunftsrechts in verschiedenen Situationen zu erstellen. In diesen Leitlinien sollen die verschiedenen Aspekte des Auskunftsrechts analysiert werden. Insbesondere soll der folgende Abschnitt einen allgemeinen Überblick über den Inhalt von Artikel 15 geben und diesen erläutern. 15 selbst geben, während in den folgenden Abschnitten die häufigsten praktischen Fragen und Probleme bei der Umsetzung des Auskunftsrechts eingehender analysiert werden.

---

<sup>4</sup> Siehe Erwägungsgründe 7, 68, 75 und 85 der Datenschutz-Grundverordnung.

<sup>5</sup> Siehe Kapitel VIII Artikel 77, 78 und 79 der Datenschutz-Grundverordnung

## 2 ZIEL DES AUSKUNFTSRECHTS, STRUKTUR VON ARTIKEL 15 GDPR UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

### 2.1 Ziel des Rechts auf Zugang

10. Das Auskunftsrecht soll also natürlichen Personen die Kontrolle über sie betreffende personenbezogene Daten ermöglichen, indem es ihnen erlaubt, "*sich von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überzeugen und diese zu überprüfen*"<sup>6</sup>. Konkret soll das Auskunftsrecht es den betroffenen Personen ermöglichen, die Art und Weise der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie die Folgen einer solchen Verarbeitung zu verstehen und die Richtigkeit der verarbeiteten Daten zu überprüfen, ohne dass sie ihre Absicht rechtfertigen müssen. Mit anderen Worten, der Zweck des Auskunftsrechts besteht darin, den betroffenen Personen ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, unabhängig von den verwendeten Technologien, und sie in die Lage zu versetzen, verschiedene Aspekte einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit gemäß der DSGVO zu überprüfen (z. B. Rechtmäßigkeit, Richtigkeit).
11. Die in diesen Leitlinien dargelegte Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung basiert auf der bisherigen Rechtsprechung des EuGH. In Anbetracht der Bedeutung des Auskunftsrechts ist zu erwarten, dass sich die einschlägige Rechtsprechung in Zukunft erheblich weiterentwickeln wird.
12. Gemäß den Entscheidungen des EuGH<sup>7</sup> dient das Auskunftsrecht dazu, den Schutz des Rechts der betroffenen Personen auf Privatsphäre und Datenschutz bei der Verarbeitung sie betreffender Daten zu gewährleisten<sup>8</sup> und kann die Ausübung ihrer Rechte erleichtern, die sich beispielsweise aus den Artikeln 16 bis 19, 21 bis 22 und 82 DS-GVO. Die Ausübung des Auskunftsrechts ist jedoch ein Recht des Einzelnen und nicht von der Ausübung dieser anderen Rechte abhängig, und die Ausübung der anderen Rechte hängt nicht von der Ausübung des Auskunftsrechts ab.
13. In Anbetracht des weit gefassten Ziels des Auskunftsrechts ist das Ziel des Auskunftsrechts nicht geeignet, als Vorbedingung für die Ausübung des Auskunftsrechts durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen seiner Bewertung von Auskunftsanträgen analysiert zu werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte also nicht prüfen, "warum" die betroffene Person Auskunft beantragt, sondern nur, "was" die betroffene Person beantragt (siehe Abschnitt 3 über die Analyse des Antrags) und ob er über personenbezogene Daten zu dieser Person verfügt (siehe Abschnitt 4). Daher sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche beispielsweise den Zugang nicht mit der Begründung oder dem Verdacht verweigern, dass die betroffenen Personen die angeforderten Daten verwenden könnten, um sich im Falle einer Kündigung oder einer geschäftlichen Auseinandersetzung mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vor Gericht zu verteidigen.<sup>9</sup> Zu den Grenzen und Einschränkungen des Auskunftsrechts siehe Abschnitt 6.

**Beispiel 1:** Ein Arbeitgeber entlässt eine Person. Eine Woche später beschließt die Person, Beweise zu sammeln, um eine Kündigungsschutzklage gegen diesen ehemaligen Arbeitgeber einzureichen. Zu diesem Zweck schreibt die Person an den ehemaligen Arbeitgeber und fordert Zugang zu allen sie als betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten, die der ehemalige Arbeitgeber als für die Verarbeitung Verantwortlicher verarbeitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf die Absicht der betroffenen Person nicht bewerten, und die betroffene Person braucht dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den Grund für den

<sup>6</sup> Erwägungsgrund 63 GDPR.

<sup>7</sup> EuGH, C-434/16, Nowak, und verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS und andere.

<sup>8</sup> CJEU, C-434/16, Nowak, Rn. 56.

<sup>9</sup> Fragen zu diesem Thema werden in einem derzeit beim EuGH anhängigen Fall (C-307/22) erörtert.



sich als offensichtlich unbegründet oder übertrieben im Sinne von Art. 12 (5) der DSGVO (siehe Abschnitt 6.3), was der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen muss.

**Änderung:** Die betroffene Person übt das Auskunftsrecht in Bezug auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten während der Dauer des Rechtsstreits aus. Das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, das das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person regelt, enthält jedoch bestimmte Vorschriften, die den Umfang der Informationen einschränken, die den Parteien eines laufenden oder anstehenden Gerichtsverfahrens zur Verfügung gestellt oder zwischen ihnen ausgetauscht werden dürfen und die auf die von der betroffenen Person eingereichte Kündigungsschutzklage anwendbar sind. In diesem Zusammenhang und unter der Voraussetzung, dass diese nationalen Bestimmungen mit den Anforderungen von Art. 23 DSGVO<sup>10</sup> entsprechen, hat die betroffene Person keinen Anspruch darauf,

14. Obwohl das Ziel des Auskunftsrechts weit gefasst ist, hat der EuGH auch die Grenzen des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts und des Auskunftsrechts aufgezeigt. So stellte der EuGH fest, dass das Ziel des durch das EU-Datenschutzrecht gewährleisteten Auskunftsrechts von dem des durch EU- und einzelstaatliche Rechtsvorschriften eingeführten Rechts auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten zu unterscheiden ist, wobei letzteres darauf abzielt, "die größtmögliche Transparenz des Entscheidungsprozesses der Behörden zu gewährleisten und eine gute Verwaltungspraxis zu fördern"<sup>11</sup>, ein Ziel, das das Datenschutzrecht nicht verfolgt. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten unabhängig davon gilt, ob eine andere Art von Zugangsrecht mit einem anderen Ziel gilt, wie etwa im Rahmen eines Prüfverfahrens.

## 2.2 Aufbau von Artikel 15 GDPR

15. Um einen Antrag auf Zugang zu beantworten und sicherzustellen, dass keiner seiner Aspekte außer Acht gelassen wird, ist es zunächst erforderlich, die Struktur von Art. 15 und die Bestandteile des in diesem Artikel verankerten Auskunftsrechts zu verstehen.
16. Art. 15 kann in acht verschiedene Elemente unterteilt werden, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

1.	Bestätigung, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten über die anfragende Person verarbeitet oder nicht	Art. 15(1), erste Hälfte des Satzes
2.	Zugang zu den personenbezogenen Daten der antragstellenden Person	Art. 15(1), zweiter Halbsatz (erster Teil)
3.	Zugang zu den folgenden Informationen über die Verarbeitung: (a) die Zwecke der Verarbeitung; (b) die Kategorien der personenbezogenen Daten; (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern; (d) die vorgesehene Dauer der Verarbeitung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer; (e) das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gegen die Verarbeitung; (f) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen; (g) alle verfügbaren Informationen über die Quelle der Daten, sofern sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden;	Art. 15(1), zweiter Halbsatz (zweiter Teil)

---

<sup>10</sup> EDPB-Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen gemäß Artikel 23 DSGVO, Fassung für die öffentliche Konsultation, 18. Dezember 2020.

<sup>11</sup> EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS und andere, Rn. 47.

	(h) das Vorhandensein einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling und anderer damit verbundener Informationen.	
4.	Informationen über Garantien gemäß Art. 46 für den Fall, dass die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden	Art. 15(2)
5.	Die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen	Art. 15(3), erster Satz
6.	Erhebung einer angemessenen Gebühr durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage der Verwaltungskosten für alle weiteren von der betroffenen Person angeforderten Kopien	Art.15(3), zweiter Satz
7.	Bereitstellung von Informationen in elektronischer Form	Art. 15(3), dritter Satz
8.	Rücksichtnahme auf die Rechte und Freiheiten anderer	Art. 15(4)

Während alle Elemente von Art. 15(1) und (2) zusammen den Inhalt des Auskunftsrechts definieren, befasst sich Art. 15(3) mit den Modalitäten der Auskunft, zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen in Art. 12 DS-GVO. Art. 15(4) ergänzt die Grenzen und Einschränkungen, die Art. 12(5) DS-GVO für alle Rechte der betroffenen Person vorsieht, wobei der Schwerpunkt auf den Rechten und Freiheiten anderer Personen im Zusammenhang mit der Auskunft liegt.

### 2.2.1 Festlegung des Inhalts des Auskunftsrechts

17. Art. 15 Absätze 1 und 2 enthalten die folgenden drei Aspekte: erstens die Bestätigung, ob personenbezogene Daten der antragstellenden Person verarbeitet werden, und wenn ja, zweitens den Zugang zu diesen Daten und drittens die Information über die Verarbeitung. Sie können als drei verschiedene Komponenten betrachtet werden, die zusammen das Auskunftsrecht bilden.

#### 2.2.1.1 Bestätigung, ob" personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht

18. Wenn die betroffenen Personen einen Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten stellen, müssen sie zunächst wissen, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche sie betreffende Daten verarbeitet oder nicht. Diese Information ist somit der erste Bestandteil des Auskunftsrechts nach Art. 15(1). Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, die das Auskunftsrecht beantragt, nicht, beschränken sich die zu erteilenden Informationen auf die Bestätigung, dass keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten, die sich auf die antragstellende Person beziehen, so muss er dies der Person bestätigen. Diese Bestätigung kann gesondert mitgeteilt werden oder als Teil der Informationen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (siehe unten) erfolgen.

#### 2.2.1.2 Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten

19. Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist die zweite Komponente des Auskunftsrechts nach Art. 15(1) und bildet den Kern dieses Rechts. Es bezieht sich auf den Begriff der personenbezogenen Daten gemäß der Definition in Art. 4(1) GDPR. Abgesehen von grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name und Adresse kann eine unbegrenzte Anzahl von Daten unter diese Definition fallen, sofern sie in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen, insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise ihrer Verarbeitung (Art. 2 DSGVO). Zugang zu personenbezogenen Daten bedeutet

hier Zugang zu den eigentlichen personenbezogenen Daten selbst, nicht nur eine allgemeine Beschreibung der Daten oder ein bloßer Verweis auf die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden. Wenn keine Beschränkungen oder Einschränkungen gelten<sup>12</sup>, haben die betroffenen Personen das Recht auf Zugang zu allen verarbeiteten Daten, die sie betreffen, oder zu Teilen der Daten,

---

<sup>12</sup> Siehe Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien.

je nach dem Umfang des Ersuchens (siehe Abschnitt 2.3.1). Die Verpflichtung, Auskunft über die Daten zu erteilen, hängt nicht von der Art oder Quelle dieser Daten ab. Sie gilt auch dann in vollem Umfang, wenn die anfragende Person dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Daten ursprünglich zur Verfügung gestellt hatte, da sie darauf abzielt, die betroffene Person über die tatsächliche Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu informieren. Der Umfang der personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 wird im Einzelnen in den Abschnitten 4.1 und 4.2 erläutert.

#### 2.2.1.3 Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person

20. Der dritte Bestandteil des Auskunftsrechts sind die Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 15(1)(a) bis (h) und 15(2) zur Verfügung stellen muss. Diese Informationen können beispielsweise aus dem Datenschutzhinweis des für die Verarbeitung Verantwortlichen<sup>13</sup> oder aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art. 30 DS-GVO entnommen werden, müssen aber möglicherweise aktualisiert und auf die Wünsche der betroffenen Person zugeschnitten werden. Auf den Inhalt und den Grad der Spezifizierung der Informationen wird in Abschnitt 4.3 näher eingegangen.

#### 2.2.2 Bestimmungen zu den Modalitäten

21. Art. 15(3) ergänzt die Anforderungen an die Modalitäten der Beantwortung von Auskunftersuchen, die in Art. 12 DS-GVO durch einige Spezifikationen im Zusammenhang mit Auskunftersuchen.

##### 2.2.2.1 Übermittlung einer Kopie

22. Gemäß dem ersten Satz von Art. 15 Abs. 3 DS-GVO hat der für die Verarbeitung Verantwortliche eine kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten, auf die sich die Verarbeitung bezieht, zur Verfügung zu stellen. Die Kopie bezieht sich also nur auf die zweite Komponente des Auskunftsrechts ("Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten", siehe oben). Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss sicherstellen, dass die erste Kopie kostenlos ist, auch wenn er die Kosten für die Vervielfältigung für hoch hält (Beispiel: die Kosten für die Bereitstellung einer Kopie der Aufzeichnung eines Telefongesprächs).
23. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie ist nicht als zusätzliches Recht der betroffenen Person zu verstehen, sondern als Modalität für den Zugang zu den Daten. Sie stärkt das Recht auf Auskunft über die Daten<sup>14</sup> und hilft bei der Auslegung dieses Rechts, da sie deutlich macht, dass die Auskunft über die Daten gemäß Art. 15(1) vollständige Informationen über alle Daten umfasst und nicht so verstanden werden kann, dass nur eine Zusammenfassung der Daten gewährt wird. Gleichzeitig soll die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts nicht erweitern: Sie bezieht sich (nur) auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die gerade verarbeitet werden, und nicht notwendigerweise auf eine Reproduktion der Originaldokumente (siehe Abschnitt 5, Randnummer 152). Allgemeiner ausgedrückt, es gibt keine zusätzlichen Informationen, die der betroffenen Person bei der Bereitstellung einer Kopie gegeben werden müssen: Der Umfang der in der Kopie enthaltenen Informationen entspricht dem Umfang des Zugangs zu den Daten gemäß 15 Absatz 1 (zweiter Bestandteil des oben genannten Auskunftsrechts, siehe Absatz 19), der alle Informationen umfasst, die erforderlich sind, damit die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verstehen und überprüfen kann.<sup>15</sup>
24. Wenn also der Zugang zu den Daten im Sinne von Art. 15 Absatz 1 durch Bereitstellung einer Kopie gewährt wird, ist die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie gemäß Artikel 15 Absatz 3 erfüllt. Die Pflicht zur Bereitstellung einer Kopie dient den Zielen des Auskunftsrechts, der betroffenen

Person die Möglichkeit zu geben, sich von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überzeugen und diese zu überprüfen (Erwägungsgrund 63). Um diese Ziele zu erreichen, wird die betroffene Person in den meisten Fällen

---

<sup>13</sup> Siehe für Informationen zu dieser Art. 29 Working Party, WP260 rev.01, 11 April 2018, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679 - endorsed by the EDPB (im Folgenden "WP29 Guidelines on transparency - endorsed by the EDPB").

<sup>14</sup> Die Verpflichtung zur Übermittlung einer Kopie wurde in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht erwähnt.

<sup>15</sup> Fragen, die mit dem Thema dieses Absatzes zusammenhängen, sind Gegenstand eines derzeit beim EuGH anhängigen Verfahrens (C-487/21)

Fällen müssen die Informationen nicht nur vorübergehend eingesehen werden. Daher muss die betroffene Person Zugang zu den Informationen erhalten, indem sie eine Kopie der personenbezogenen Daten erhält.

25. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Begriff "Kopie" in einem weiten Sinne auszulegen und schließt die verschiedenen Arten des Zugangs zu personenbezogenen Daten ein, solange er vollständig ist (d. h. alle angeforderten personenbezogenen Daten enthält) und von der betroffenen Person aufbewahrt werden kann. Die Anforderung, eine Kopie zur Verfügung zu stellen, bedeutet also, dass die Informationen über die personenbezogenen Daten der Person, die den Antrag stellt, der betroffenen Person in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die es ihr ermöglicht, alle Informationen aufzubewahren und auf sie zurückzugreifen.
26. Trotz dieses weit gefassten Verständnisses einer Kopie und der Tatsache, dass es sich dabei um die Hauptmodalität handelt, mit der der Zugang gewährt werden sollte, könnten unter bestimmten Umständen auch andere Modalitäten angemessen sein. Weitere Erläuterungen zu Kopien und anderen Modalitäten der Zugangsgewährung finden sich in Abschnitt 5, und zwar insbesondere 5.2.2 - 5.2.5.

#### 2.2.2.2 Übermittlung weiterer Kopien

27. Art. 15 Absatz 3 Satz 2 betrifft Situationen, in denen die betroffene Person den für die Verarbeitung Verantwortlichen um mehr als eine Kopie bittet, beispielsweise für den Fall, dass die erste Kopie verloren gegangen oder beschädigt ist oder die betroffene Person eine Kopie an eine andere Person oder eine Aufsichtsbehörde weitergeben möchte. Auf der Grundlage, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person weitere Kopien zur Verfügung stellen muss, bestimmt Art. 15 Absatz 3 vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche für jede weitere angeforderte Kopie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben kann (Artikel 15 Absatz 3 Satz 2).
28. Beantragt die betroffene Person eine zusätzliche Kopie, nachdem der erste Antrag gestellt wurde, kann sich die Frage stellen, ob dies als neuer Antrag zu betrachten ist oder ob die betroffene Person eine zusätzliche Kopie der Daten im Sinne von Art. 15 Absatz 3 Satz 2 wünscht, wobei in diesem Fall eine Gebühr für eine zusätzliche Kopie erhoben werden kann. Die Antwort auf diese Fragen hängt allein vom Inhalt des Antrags ab: Der Antrag ist als Antrag auf eine zusätzliche Kopie auszulegen, sofern er sich zeitlich und vom Umfang her auf die gleiche Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht wie der frühere Antrag. Wenn die betroffene Person jedoch Informationen über die Daten erhalten möchte, die zu einem anderen Zeitpunkt verarbeitet wurden oder die sich auf einen anderen Datensatz als den ursprünglich angeforderten beziehen, gilt das Recht auf eine kostenlose Kopie gemäß Art. 15(3), gilt erneut. Dies gilt auch in Fällen, in denen die betroffene Person kurz zuvor einen ersten Antrag gestellt hat. Eine betroffene Person kann ihr Auskunftsrecht durch einen Folgeantrag ausüben und eine kostenlose Kopie erhalten, es sei denn, der Antrag wird gemäß Art. 12 Absatz 5 mit der Möglichkeit der Erhebung einer angemessenen Gebühr gemäß Art. 12(5)(a) zu verlangen (zum übermäßigen Charakter wiederholter Anträge siehe Abschnitt 6).

**Beispiel 2:** Ein Kunde stellt bei einem Handelsunternehmen einen Antrag auf Zugang. Ein Jahr nach der Antwort des Unternehmens stellt derselbe Kunde einen Antrag auf Zugang gemäß Art. 15 an dasselbe Unternehmen. Unabhängig davon, ob es seit dem ersten Antrag neue Geschäftsvorgänge oder andere Kontakte zwischen den Parteien gegeben hat, ist dieser zweite Antrag als neuer Antrag zu betrachten. Auch wenn keine Änderung der Datenverarbeitung durch das Unternehmen stattgefunden hat - was für die betroffene Person nicht unbedingt ersichtlich ist - hat die betroffene Person das Recht, eine kostenlose Kopie der Daten zu erhalten.

**Variante 1:** Auch wenn der Kunde in den vorgenannten Fällen den neuen Antrag z.B. erst eine Woche nach dem ersten Antrag stellt, kann dies durchaus als neuer Antrag nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 angesehen werden, wenn er nicht als bloße Erinnerung an den ersten Antrag zu verstehen ist. Im Hinblick auf die kurze Zeitspanne und je nach den besonderen Umständen des neuen Ersuchens

**Variante 2:** Die Anfrage nach einer "neuen Kopie" der Informationen, die bereits in Form einer Kopie als Antwort auf eine frühere Anfrage gegeben wurden, z.B. für den Fall, dass der Kunde die zuvor erhaltene Kopie verloren hat, sollte selbstverständlich als Anfrage nach einer zusätzlichen Kopie angesehen werden, da sie sich in Umfang und Zeitpunkt der Verarbeitung auf die frühere Anfrage

29. Wenn die betroffene Person einen ersten Antrag auf Auskunft mit der Begründung wiederholt, dass die erhaltene Antwort unvollständig war oder die Ablehnung nicht begründet wurde, ist dieser Antrag nicht als neuer Antrag zu betrachten, da es sich lediglich um eine Erinnerung an einen ersten unbefriedigten Antrag handelt.
30. Was die Kostenverteilung bei Anträgen auf eine zusätzliche Kopie betrifft, so sieht Art. 15(3) fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der durch den Antrag verursachten Verwaltungskosten erheben kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten ein relevantes Kriterium für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind. Gleichzeitig sollte die Gebühr angemessen sein, um der Bedeutung des Auskunftsrechts als Grundrecht der betroffenen Person Rechnung zu tragen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte keine Gemeinkosten oder andere allgemeine Ausgaben auf die betroffene Person abwälzen, sondern sich auf die spezifischen Kosten konzentrieren, die durch die Bereitstellung der zusätzlichen Kopie entstanden sind. Bei der Organisation dieses Prozesses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche seine personellen und materiellen Ressourcen effizient einsetzen, um die Kosten für die Kopie niedrig zu halten, auch wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche externe Unterstützung in Anspruch nimmt.
31. Falls der für die Verarbeitung Verantwortliche beschließt, eine Gebühr zu erheben, sollte er im Voraus darauf hinweisen, dass eine Gebühr erhoben wird, und - so genau wie möglich - die Höhe der Kosten angeben, die er der betroffenen Person in Rechnung zu stellen gedenkt, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten oder zurückziehen möchte.

#### 2.2.2.3 Bereitstellung der Informationen in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form

32. Im Falle einer Anfrage in elektronischer Form werden die Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt, sofern dies möglich ist und die betroffene Person nichts anderes verlangt (siehe Art. 12(3) GDPR). Art. 15 Absatz 3 Satz 3 ergänzt diese Anforderung im Zusammenhang mit Auskunftersuchen, indem er festlegt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche darüber hinaus verpflichtet ist, die Antwort in einer gängigen elektronischen Form bereitzustellen, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt. Art. 15 Absatz 3 setzt voraus, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die in der Lage sind, elektronische Anträge zu empfangen, die Antwort auf den Antrag in einer gängigen elektronischen Form übermitteln können (Einzelheiten siehe Abschnitt 5.2.5). Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Informationen, die gemäß Art. 15(1) und (2) zu erteilen sind. Stellt die betroffene Person den Antrag auf Auskunft auf elektronischem Wege, müssen daher alle Informationen in einer allgemein üblichen elektronischen Form bereitgestellt werden. Auf Fragen des Formats wird in Abschnitt 5 näher eingegangen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte wie immer geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, insbesondere wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt (siehe unten, Abschnitt 2.3.4).

#### 2.2.3 Mögliche Einschränkung des Auskunftsrechts

33. Schließlich ist im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht eine spezifische Einschränkung in Art. 15(4). Darin heißt es, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer



zu berücksichtigen sind. Fragen zum Umfang und zu den Folgen dieser Einschränkung sowie zu zusätzlichen Beschränkungen und Einschränkungen, die in Art. 12(5) GDPR oder nach Art. 23 DS-GVO werden in Abschnitt 6 erläutert.

### 2.3 Allgemeine Grundsätze des Rechts auf Zugang

34. Wenn betroffene Personen einen Antrag auf Auskunft über ihre Daten stellen, müssen grundsätzlich die in Art. 15 DS-GVO genannten Informationen immer vollständig erteilt werden. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten über die betroffene Person, so hat er demnach alle in Artikel 15 Absatz 1 genannten Informationen zu erteilen. 15(1)

und gegebenenfalls die Informationen gemäß Art. 15(2). Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Informationen vollständig, richtig und aktuell sind und so weit wie möglich dem Stand der Datenverarbeitung zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags entsprechen<sup>16</sup>. Verarbeiten zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche gemeinsam Daten, so berührt die Vereinbarung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen über ihre jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, insbesondere hinsichtlich der Beantwortung von Auskunftersuchen, nicht die Rechte der betroffenen Person gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den sie ihr Ersuchen richtet<sup>17</sup>.

### 2.3.1 Vollständigkeit der Informationen

35. Betroffene Personen haben das Recht, mit den unten genannten Ausnahmen vollständige Auskunft über alle sie betreffenden Daten zu erhalten (Einzelheiten zum Anwendungsbereich siehe Abschnitt 4.2). Sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, ist ein Antrag auf Ausübung des Auskunftsrechts allgemein zu verstehen und umfasst alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person<sup>18</sup>. Eine Beschränkung des Zugangs auf einen Teil der Informationen kann in den folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:
- a) Die betroffene Person hat ihren Antrag ausdrücklich auf eine Teilmenge beschränkt. Um eine unvollständige Information zu vermeiden, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Einschränkung des Antrags der betroffenen Person nur berücksichtigen, wenn er sicher sein kann, dass diese Auslegung dem Wunsch der betroffenen Person entspricht (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1, Ziffer 51). Grundsätzlich muss die betroffene Person den Antrag auf Übermittlung aller Daten, auf die sie Anspruch hat, nicht wiederholen.
  - b) In Situationen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge an Daten über die betroffene Person verarbeitet, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel daran haben, ob ein sehr allgemein formulierter Antrag auf Auskunft wirklich darauf abzielt, Informationen über alle Arten von Daten, die verarbeitet werden, oder über alle Tätigkeitsbereiche des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einzelnen zu erhalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es keine Möglichkeit gab, der betroffenen Person von Anfang an Instrumente zur Spezifizierung ihres Antrags zur Verfügung zu stellen, oder wenn die betroffene Person von diesen keinen Gebrauch gemacht hat. Der für die Verarbeitung Verantwortliche steht dann vor dem Problem, wie er eine vollständige Antwort geben und gleichzeitig vermeiden kann, dass die betroffene Person mit Informationen überhäuft wird, an denen sie nicht interessiert ist und die sie nicht effektiv verarbeiten kann. Je nach den Umständen und den technischen Möglichkeiten kann es Wege geben, dieses Problem zu lösen, z. B. durch die Bereitstellung von Selbstbedienungsinstrumenten in Online-Kontexten (siehe Abschnitt 5 über den mehrschichtigen Ansatz). Wenn solche Lösungen nicht anwendbar sind, kann ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der eine große Menge an Informationen über die betroffene Person verarbeitet, die betroffene Person auffordern, die Informationen oder Verarbeitungen zu spezifizieren, auf die sich die Anfrage bezieht, bevor die Informationen geliefert werden (siehe Erwägungsgrund 63 DSGVO). Beispiele hierfür können ein Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsbereichen oder eine Behörde mit verschiedenen Verwaltungseinheiten sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche festgestellt hat, dass in diesen Zweigstellen zahlreiche Daten über die betroffene Person verarbeitet werden. Darüber hinaus kann eine große Menge an Daten von für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, die Daten über häufige Aktivitäten der betroffenen Person über einen längeren Zeitraum hinweg sammeln.

**Beispiel 3:** Eine Behörde verarbeitet die Daten der betroffenen Person in einer Reihe von Abteilungen in verschiedenen Zusammenhängen. Die Aktenverwaltung und -führung erfolgt teilweise mit nicht automatisierten Mitteln, und die meisten Daten werden nur in Papierakten gespeichert. Im Hinblick auf die allgemeine Formulierung des Ersuchens bezweifelt die Behörde,

---

<sup>16</sup> Hinweise zu geeigneten Maßnahmen finden Sie in §. 5 Abs. 123 - 129

<sup>17</sup> EDPB-Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen "für die Verarbeitung Verantwortlicher" und "Auftragsverarbeiter" in der Datenschutz-Grundverordnung, Abs. 162f. 162f.. Auftragsverarbeiter müssen den für die Verarbeitung Verantwortlichen unterstützen, ibd., para. 129.

<sup>18</sup> Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 5.2.3 zum Thema "Mehrschichtiger Ansatz".

des Ersuchens, insbesondere die Vielfalt der damit verbundenen Verarbeitungen, die Menge der Informationen und die Anzahl der Seiten, die die betroffene Person erhalten würde.

**Beispiel 4:** Ein großes Versicherungsunternehmen erhält einen allgemeinen Antrag auf Zugang zu den Daten von einer Person, die seit vielen Jahren Kunde ist, per Brief. Obwohl die Lösungsfristen vollständig eingehalten werden, verarbeitet das Unternehmen tatsächlich eine große Menge an Daten über den Kunden, weil die Verarbeitung immer noch notwendig ist, um vertragliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu erfüllen (einschließlich z. B. fortlaufender Verpflichtungen, Kommunikation über strittige Fragen mit dem Kunden und mit Dritten, ...) oder um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (archivierte Daten, die für Steuerzwecke aufbewahrt werden müssen, usw.). Die Versicherungsgesellschaft kann Zweifel daran haben, ob die sehr allgemein gehaltene Anfrage wirklich alle Arten dieser Daten umfassen soll. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn die Versicherungsgesellschaft nur über eine Postanschrift der betroffenen Person verfügt und daher alle Informationen auf Papier übermitteln

Beschließt der für die Verarbeitung Verantwortliche in solchen Fällen, die betroffene Person aufzufordern, den Antrag zu spezifizieren, um seiner Verpflichtung zur Erleichterung der Ausübung des Auskunftsrechts (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO) nachzukommen, so erteilt er gleichzeitig aussagekräftige Informationen über seine Verarbeitungsvorgänge, die die betroffene Person betreffen könnten, indem er über die einschlägigen Zweige seiner Tätigkeiten, Datenbanken usw. informiert.

**Beispiel 5:** In einem Arbeitsverhältnis ist bei einem allgemein formulierten Auskunftsbegehren nicht *per se* klar, dass der Arbeitnehmer alle Login-Daten, Daten über den Zugang zum Arbeitsplatz, Daten über Abrechnungen in der Kantine, Daten über Gehaltszahlungen etc. erhalten möchte. Ein Konkretisierungsverlangen des Arbeitgebers könnte beispielsweise zu der Klarstellung führen, dass das Interesse des Arbeitnehmers darin besteht, zu verstehen oder zu überprüfen, an wen seine Leistungsbeurteilung weitergegeben wurde. Ohne die Aufforderung zur Spezifizierung würde der Arbeitnehmer eine große Menge an Informationen erhalten, ohne ein Interesse an den meisten Daten zu haben. Gleichzeitig müsste der Arbeitgeber Informationen über die verschiedenen Kontexte der Verarbeitung geben, die den Arbeitnehmer betreffen könnten, damit der Arbeitnehmer sein

Es ist wichtig zu betonen, dass das Ersuchen um Spezifizierung nicht darauf abzielt, die Antwort auf das Auskunftsersuchen einzuschränken, und nicht dazu verwendet werden darf, Informationen über die Daten oder die Verarbeitung der betroffenen Person zu verbergen. Wenn die betroffene Person, die aufgefordert wurde, den Umfang ihres Antrags zu spezifizieren, bestätigt, dass sie alle sie betreffenden personenbezogenen Daten anfordert, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche diese natürlich vollständig zur Verfügung stellen.

In jedem Fall sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche immer in der Lage sein, nachzuweisen, dass die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags darauf abzielt, dem Auskunftsrecht die größtmögliche Wirkung zu verleihen, und dass sie im Einklang mit seiner Verpflichtung steht, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO). Vorbehaltlich dieser Grundsätze kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Antwort der betroffenen Person abwarten, bevor er zusätzliche Daten entsprechend dem Wunsch der betroffenen Person zur Verfügung stellt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person einen klaren Überblick über alle Verarbeitungsvorgänge gegeben hat, die die betroffene Person betreffen könnten, einschließlich insbesondere derjenigen, mit denen die betroffene Person nicht gerechnet hat, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche auch Zugang zu allen Daten gewährt hat, die die betroffene Person eindeutig haben wollte, und wenn diese

Informationen außerdem mit klaren Hinweisen darauf verbunden waren, wie man Zugang zu den übrigen Teilen der verarbeiteten Daten erhält.

- c) Es gibt Ausnahmen oder Beschränkungen des Auskunftsrechts (siehe unten in Abschnitt 6). In solchen Fällen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgfältig prüfen, auf welche Teile der Informationen sich die Ausnahme bezieht, und alle Informationen bereitstellen, die nicht durch die Ausnahme ausgeschlossen sind. So darf beispielsweise die Bestätigung der Verarbeitung personenbezogener Daten selbst (Komponente 1) nicht von der Ausnahme betroffen sein. Infolgedessen haben die Informationen

über alle personenbezogenen Daten und alle Informationen im Sinne von Art. 15 Absätze 1 und 2, die nicht von der Ausnahme oder Beschränkung betroffen sind.

### 2.3.2 Korrektheit der Informationen

36. Die Informationen, die in der Kopie der personenbezogenen Daten enthalten sind, die der betroffenen Person ausgehändigt werden, müssen die tatsächlichen Informationen oder personenbezogenen Daten umfassen, die über die betroffene Person gespeichert sind. Dies schließt die Verpflichtung ein, über unrichtige Daten oder über eine Datenverarbeitung, die nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist, Auskunft zu geben. Die betroffene Person kann das Auskunftsrecht zum Beispiel nutzen, um herauszufinden, woher die unrichtigen Daten stammen, die zwischen verschiedenen für die Verarbeitung Verantwortlichen weitergegeben werden. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche unrichtige Daten berichtigt, bevor er die betroffene Person davon in Kenntnis gesetzt hat, wäre die betroffene Person dieser Möglichkeit beraubt. Das Gleiche gilt für den Fall einer unrechtmäßigen Verarbeitung. Die Möglichkeit, von einer die betroffene Person betreffenden unrechtmäßigen Verarbeitung zu erfahren, ist einer der Hauptzwecke des Rechts auf Auskunft. Die Verpflichtung, über den unveränderten Stand der Verarbeitung zu informieren, gilt unbeschadet der Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die unrechtmäßige Verarbeitung zu beenden oder unrichtige Daten zu berichtigen. Fragen zur Reihenfolge, in der diese Pflichten erfüllt werden sollten, werden im Folgenden beantwortet.

### 2.3.3 Zeitlicher Bezugszeitpunkt der Bewertung

37. Die Bewertung der verarbeiteten Daten muss so genau wie möglich die Situation widerspiegeln, in der der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anfrage erhält, und die Antwort sollte alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten umfassen. Dies bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche versuchen muss, ohne unangemessene Verzögerung alle Datenverarbeitungsvorgänge in Bezug auf die betroffene Person in Erfahrung zu bringen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist daher nicht verpflichtet, personenbezogene Daten bereitzustellen, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat, über die er aber nicht mehr verfügt<sup>19</sup>. So kann es beispielsweise sein, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten im Einklang mit seinen Grundsätzen der Datenaufbewahrung und/oder gesetzlichen Bestimmungen gelöscht hat und somit nicht mehr in der Lage ist, die angeforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Dauer der Speicherung der Daten gemäß Art. 5(1)(e) GDPR festgelegt werden sollte, da jede Aufbewahrung von Daten objektiv gerechtfertigt sein muss.
38. Gleichzeitig ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche im Voraus die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern und derartige Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten (siehe Art. 12(3)) und bevor die Daten gelöscht werden müssen. Daher sollten bei kurzen Aufbewahrungsfristen die Maßnahmen zur Beantwortung des Antrags an die entsprechende Aufbewahrungsfrist angepasst werden, um die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern und zu vermeiden, dass der Zugang zu den verarbeiteten Daten zum Zeitpunkt des Antrags dauerhaft nicht möglich ist<sup>20</sup>. In manchen Fällen kann es jedoch nicht möglich sein, einen Antrag vor dem Zeitpunkt zu beantworten, zu dem die Daten gelöscht werden sollen. Wenn beispielsweise ein für die Verarbeitung Verantwortlicher im Zuge der möglichst raschen Beantwortung eines Antrags personenbezogene Daten abrufen, deren Löschung für den folgenden Tag vorgesehen war, benötigt er möglicherweise eine gewisse zusätzliche Zeit, um zu prüfen, ob zum Schutz der Freiheiten anderer Personen Berichtigungen vorgenommen werden müssen, bevor er dem Antragsteller eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt. Wurden die Daten

innerhalb der

---

<sup>19</sup> Siehe hierzu weitere Erläuterungen in Abschnitt 4 dieser Leitlinien sowie das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Mai 2009 in der Rechtssache C-553/07, *College van burgemeester en wethouders van Rotterdam gegen M. E. E. Rijkeboer* über das Recht auf Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern in Bezug auf die Vergangenheit. <sup>20</sup> Zur Erleichterung eines raschen Handelns könnte beispielsweise die Einführung eines Selbstbedienungsinstruments in Betracht gezogen werden, das der betroffenen Person einen einfachen Zugang zu den angeforderten personenbezogenen Daten ermöglicht, sowie ein Benachrichtigungssystem, das den für die Verarbeitung Verantwortlichen über einen Antrag informiert, der sich auf personenbezogene Daten mit kurzen Aufbewahrungsfristen bezieht.

Nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Daten weiter verarbeiten, um seiner Verpflichtung zur Beantwortung der Anfrage nachzukommen. Die Verarbeitung kann in solchen Fällen auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 15 DSGVO gestützt werden, und ihre Dauer muss den Anforderungen von Art. 12(3) GDPR<sup>21</sup> ENTSPRECHEN. Die Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist auf die Verarbeitung der Daten beschränkt, die für die Beantwortung der konkreten Anfrage erforderlich sind, und darf nicht als Rechtfertigung für allgemeine Verlängerungen der Aufbewahrungsfristen verwendet werden.

39. Außerdem darf sich der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht vorsätzlich der Verpflichtung entziehen, die angeforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, indem er personenbezogene Daten als Reaktion auf einen Antrag auf Auskunft löscht oder ändert (siehe 2.3.2). Stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Bearbeitung des Antrags auf Auskunft fest, dass die Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, muss er den Stand der Verarbeitung beurteilen und die betroffene Person entsprechend informieren, bevor er seinen sonstigen Verpflichtungen nachkommt. In seinem eigenen Interesse sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Informationen über die anschließende Berichtigung oder Löschung hinzufügen, um zu vermeiden, dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist, und um dem Transparenzgrundsatz zu entsprechen.

**Beispiel 6:** Bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche fest, dass eine Bewerbung der betroffenen Person auf eine freie Stelle im Unternehmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert wurde. In diesem Fall kann der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht zuerst löschen und dann der betroffenen Person antworten, dass keine Daten (über die Bewerbung) verarbeitet werden. Er muss zuerst Auskunft erteilen und die Daten danach löschen. Um einen späteren Antrag

Um den Grundsatz der Transparenz zu wahren, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen die betroffene Person über den Zeitpunkt der Verarbeitung informieren, auf den sich die Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen bezieht. In einigen Fällen, z. B. im Zusammenhang mit häufigen Kommunikationsaktivitäten, kann es zwischen diesem Zeitpunkt, zu dem die Verarbeitung bewertet wurde, und der Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu einer zusätzlichen Verarbeitung oder Änderung der Daten kommen. Sind dem für die Verarbeitung Verantwortlichen solche Änderungen bekannt, wird empfohlen, Informationen über diese Änderungen sowie Informationen über zusätzliche Verarbeitungen, die zur Beantwortung der Anfrage erforderlich sind, aufzunehmen.

#### 2.3.4 Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit

40. Da die Übermittlung und Bereitstellung personenbezogener Daten an die betroffene Person eine Verarbeitung darstellt, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche stets verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten (siehe Art. 5(1)(f), 24 und 32 GDPR). Dies gilt unabhängig von der Art und Weise, wie der Zugang gewährt wird. Im Falle einer nicht elektronischen Übermittlung der Daten an die betroffene Person kann der für die Verarbeitung Verantwortliche je nach den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken die Übermittlung per Einschreiben in Betracht ziehen oder alternativ der betroffenen Person anbieten, sie jedoch nicht dazu verpflichten, die Datei gegen Unterschrift direkt in einer der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen abzuholen. Wenn in Übereinstimmung mit Art. 12 Absätze 1 und 3 auf elektronischem Wege übermittelt, so wählt der für die Verarbeitung Verantwortliche elektronische Mittel, die den



Anforderungen an die Datensicherheit entsprechen. Auch im Falle der Bereitstellung einer Kopie der Daten in einer gängigen elektronischen Form (siehe Art. 15 Absatz 3) hat der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Wahl der Mittel zur Übermittlung der elektronischen Datei an die betroffene Person die Anforderungen an die Datensicherheit zu berücksichtigen. Dazu kann die Anwendung von Verschlüsselung, Passwortschutz usw. gehören. Um den Zugang zu den verschlüsselten Daten zu erleichtern, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche auch sicherstellen, dass geeignete Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffene Person Zugang zu den entschlüsselten Informationen hat. In Fällen

---

<sup>21</sup> Dies gilt unbeschadet der Weiterverarbeitung von Daten zu Beweis Zwecken im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Zugangsantrags während eines angemessenen Zeitraums.

Wenn die Anforderungen an die Datensicherheit eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der elektronischen Post erfordern, der für die Verarbeitung Verantwortliche aber nur in der Lage ist, eine normale E-Mail zu versenden, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche auf andere Mittel zurückgreifen, z. B. einen USB-Stick per (eingeschriebener) Briefpost an die betroffene Person senden.

## 3 ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUR BEWERTUNG VON ZUGANGSANTRÄGEN

### 3.1 Einführung

41. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Anträge auf Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, muss er jeden Antrag einzeln prüfen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss *unter anderem die* folgenden Punkte berücksichtigen, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden: ob der Antrag personenbezogene Daten der antragstellenden Person betrifft und wer die antragstellende Person ist. In diesem Abschnitt soll geklärt werden, welche Elemente des Antrags auf Auskunft der für die Verarbeitung Verantwortliche bei seiner Bewertung berücksichtigen sollte, und es sollen mögliche Szenarien für eine solche Bewertung sowie deren Folgen erörtert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat bei der Beurteilung eines Antrags auf Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 Abs. 2 DSGVO die Verpflichtung, die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu erleichtern, wobei er die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten<sup>22</sup> im Auge behalten muss.
42. Daher sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen proaktiv auf die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu personenbezogenen Daten vorbereitet sein. Das bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche darauf vorbereitet sein sollte, den Antrag entgegenzunehmen, ihn ordnungsgemäß zu bewerten (diese Bewertung ist Gegenstand dieses Abschnitts der Leitlinien) und der anfragenden Person ohne unangemessene Verzögerung eine angemessene Antwort zu geben. Die Art und Weise, wie sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen auf die Bearbeitung von Auskunftersuchen vorbereiten, sollte angemessen und verhältnismäßig sein und von der Art, dem Umfang, dem Kontext und den Zwecken der Verarbeitung sowie den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Art. 24 DS-GVO. Je nach den besonderen Umständen können die für die Verarbeitung Verantwortlichen beispielsweise verpflichtet werden, ein geeignetes Verfahren einzuführen, das die Sicherheit der Daten gewährleisten soll, ohne die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu behindern.

#### 3.1.1 Analyse des Inhalts der Anfrage

43. Diese Problematik kann anhand der folgenden Fragen genauer beurteilt werden.
  - a) Bezieht sich die Anfrage auf personenbezogene Daten?
44. Nach der Datenschutz-Grundverordnung erstreckt sich das Ersuchen nur auf personenbezogene Daten<sup>23</sup>. Daher sind Auskunftersuchen zu anderen Fragen, einschließlich allgemeiner Informationen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen, seine Geschäftsmodelle oder seine Verarbeitungstätigkeiten, die sich nicht auf personenbezogene Daten beziehen, nicht als Ersuchen gemäß Artikel 15 DSGVO zu betrachten. 15 GDPR. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Auskunft über anonyme Daten oder Daten, die

<sup>22</sup> Der für die Verarbeitung Verantwortliche gewährleistet im Einklang mit dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, indem er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 GDPR genannt und in Art. 24 DS-GVO. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss in der Lage sein nachzuweisen, dass er ein angemessenes Datenschutzniveau im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gewährleistet (siehe auch: Art. 29 Stellungnahme der Datenschutzgruppe 3/2010 zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht, angenommen am 13. Juli 2010, 00062/10/EN WP 173 und EDPB-Leitlinien Nr. 07/2020 zu den Begriffen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in der DSGVO).

<sup>23</sup> Es sei denn, der Antrag bezieht sich auch auf nicht-personenbezogene Daten, die untrennbar mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Person verbunden sind. Für weitere Erläuterungen siehe Absatz 100.

nicht die antragstellende Person oder die Person, in deren Namen die bevollmächtigte Person den Antrag gestellt hat, betrifft, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Zugangsrechts. Diese Frage wird in Abschnitt 4 eingehender untersucht.

45. Im Gegensatz zu anonymen Daten (die keine personenbezogenen Daten sind) handelt es sich bei pseudonymisierten Daten, die durch die Verwendung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden können, um personenbezogene Daten<sup>24</sup>. Pseudonymisierte Daten, die mit einer betroffenen Person in Verbindung gebracht werden können - z. B. wenn die betroffene Person eine entsprechende Kennung angibt, die ihre Identifizierung ermöglicht, oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, die Daten mit eigenen Mitteln mit der anfragenden Person in Verbindung zu bringen - sind daher im Rahmen des Antrags<sup>25</sup> zu berücksichtigen.

*b) Bezieht sich der Antrag auf die antragstellende Person (oder die Person, in deren Namen die bevollmächtigte Person den Antrag stellt)?*

46. In der Regel darf sich ein Antrag nur auf die Daten der Person beziehen, die den Antrag stellt. Der Zugang zu den Daten anderer Personen kann nur mit einer entsprechenden Genehmigung<sup>26</sup> beantragt werden.

**Beispiel 7:** Die betroffene Person X arbeitet als Abteilungsleiter in einem Unternehmen, das seinen Führungskräften Parkplätze auf einem Firmenparkplatz zur Verfügung stellt. Obwohl die betroffene Person X über einen festen Parkplatz verfügt, ist dieser bei ihrer Ankunft im Büro zu ihrer zweiten Schicht häufig bereits von einem anderen Fahrzeug belegt. Da sich diese Situation wiederholt, bittet die betroffene Person den Betreiber des Videoüberwachungssystems, das den Parkplatz des Büros abdeckt, um Zugang zu den personenbezogenen Daten dieses Fahrers, um den Fahrer zu ermitteln, der unbefugt seinen Platz belegt hat. In einem solchen Fall handelt es sich bei dem Antrag der betroffenen Person X nicht um einen Antrag auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, da sich der Antrag nicht auf die Daten der antragstellenden Person, sondern auf die Daten einer anderen

*c) Gelten andere Bestimmungen als die Datenschutz-Grundverordnung, die den Zugang zu einer bestimmten Datenkategorie regeln?*

47. Die betroffenen Personen sind nicht verpflichtet, in ihrem Antrag die Rechtsgrundlage anzugeben. Wenn die betroffenen Personen jedoch klarstellen, dass ihr Antrag auf sektoralen oder nationalen Rechtsvorschriften beruht, die die spezifische Frage des Zugangs zu bestimmten Datenkategorien regeln, und nicht auf der Datenschutz-Grundverordnung, wird ein solcher Antrag von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gegebenenfalls nach diesen sektoralen oder nationalen Vorschriften geprüft. Je nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften kann es vorkommen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen getrennte Antworten geben müssen, die jeweils auf die in den verschiedenen Rechtsakten festgelegten spezifischen Anforderungen eingehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit nationalen oder EU-Rechtsvorschriften, in denen Einschränkungen des Auskunftsrechts festgelegt sind, die bei der Beantwortung von Auskunftersuchen beachtet werden müssen.
48. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel daran, welches Recht die betroffene Person ausüben möchte, empfiehlt es sich, die antragstellende Person zu bitten, den Gegenstand des Antrags zu erläutern. Ein solcher Schriftwechsel mit der betroffenen Person berührt nicht die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, unverzüglich zu handeln<sup>27</sup>. Im Zweifelsfall, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person um weitere Erläuterungen bittet und keine Antwort erhält, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Berücksichtigung der Verpflichtung, der betroffenen Person die Ausübung ihres Auskunftsrechts zu erleichtern, die im

ersten Antrag enthaltenen Informationen auslegen und auf dieser Grundlage handeln. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine angemessene

---

<sup>24</sup> Siehe Erwägungsgrund 26 GDPR. Weitere Erläuterungen zu den Begriffen anonyme Daten und pseudonymisierte Daten finden sich in der Stellungnahme 4/2007 der WP29 zum Begriff der personenbezogenen Daten, S. 18-21.

<sup>25</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe, WP242 rev.01, 5. April 2017, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt (im Folgenden "WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt"), S. 9.

<sup>26</sup> Siehe Abschnitt 3.4 ("Ersuchen über Dritte/Vollmachten").

<sup>27</sup> Weitere Hinweise zum Zeitplan finden Sie in Abschnitt 5.3.

Zeitrahmen, innerhalb dessen die betroffene Person weitere Erklärungen abgeben kann. Bei der Festlegung eines solchen Zeitrahmens sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche genügend Zeit lassen, um dem Ersuchen nach dessen Ablauf nachzukommen, und daher abwägen, wie viel Zeit objektiv erforderlich ist, um die angeforderten Daten zusammenzustellen und bereitzustellen, nachdem die betroffene Person die Angaben gemacht hat (oder nicht).

49. Fällt der Antrag in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), so hat das Vorhandensein einer solchen spezifischen Gesetzgebung keinen Einfluss auf die allgemeine Anwendung des Auskunftsrechts, wie es in der DSGVO vorgesehen ist. Es kann Einschränkungen geben, die durch EU- oder nationales Recht festgelegt sind, wenn dies nach Art. 23 DS-GVO zulässig sind (siehe Abschnitt 6.4).

*d) Fällt der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 15?*

50. Es sei darauf hingewiesen, dass die Datenschutz-Grundverordnung keine formalen Anforderungen an Personen stellt, die Zugang zu Daten beantragen. Um einen Antrag auf Auskunft zu stellen, reicht es aus, wenn die antragstellenden Personen angeben, dass sie wissen wollen, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet. Daher kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Bereitstellung der Daten nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Angabe der Rechtsgrundlage des Antrags verweigern, insbesondere nicht mit dem Hinweis auf das Auskunftsrecht oder auf die DSGVO.

Um ein Ersuchen zu stellen, würde es beispielsweise ausreichen, wenn die ersuchende Person angibt, dass:

- sie Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten erhalten möchten;
- sie ihr Recht auf Zugang ausüben oder
- Sie möchten wissen, welche sie betreffenden Informationen der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet.

Es sollte bedacht werden, dass Antragsteller möglicherweise nicht mit den Feinheiten der DSGVO vertraut sind und dass es ratsam ist, gegenüber Personen, die ihr Auskunftsrecht ausüben, Nachsicht walten zu lassen, insbesondere wenn es von Minderjährigen ausgeübt wird. Wie bereits erwähnt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche im Zweifelsfall die antragstellende Person auffordern, den Gegenstand des Antrags zu präzisieren.

*e) Möchten die betroffenen Personen Zugang zu allen oder zu Teilen der über sie verarbeiteten Informationen?*

51. Darüber hinaus muss der für die Verarbeitung Verantwortliche beurteilen, ob sich die von den anfragenden Personen gestellten Anträge auf alle oder auf Teile der über sie verarbeiteten Informationen beziehen. Jede von den betroffenen Personen vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereichs eines Antrags auf eine bestimmte Bestimmung von Art. 15 DSGVO durch die betroffenen Personen muss klar und unzweideutig sein. Wenn die betroffenen Personen beispielsweise wortwörtlich "Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten Daten" verlangen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche davon ausgehen, dass die betroffenen Personen beabsichtigen, ihr Recht nach Art. 15(1) - (2) GDPR. Ein solches Ersuchen sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die betroffenen Personen nur die Kategorien personenbezogener Daten erhalten möchten, die verarbeitet werden, und dass sie auf ihr Recht verzichten, die in Art. 15(1)(a) bis (h) aufgeführten Informationen zu verzichten. Anders verhält es sich beispielsweise, wenn die betroffenen Personen in Bezug auf die von ihnen angegebenen Daten Auskunft über die Quelle oder

Herkunft der personenbezogenen Daten oder über die angegebene Speicherdauer wünschen. In einem solchen Fall kann der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Antwort auf die gewünschten spezifischen Informationen beschränken.

### 3.1.2 Form des Ersuchens

52. Wie bereits erwähnt, stellt die DSGVO keine Anforderungen an die betroffenen Personen hinsichtlich der Form des Antrags auf Auskunft über die personenbezogenen Daten. Daher gibt es im Rahmen der DSGVO im Prinzip keine Anforderungen, die die betroffenen Personen bei der Wahl des Kommunikationskanals, über den sie mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kontakt treten, beachten müssen.

53. Der EDSB fordert die für die Verarbeitung Verantwortlichen auf, die geeignetsten und benutzerfreundlichsten Kommunikationskanäle im Einklang mit Art. 12(2) und Art. 25 DSGVO die geeignetsten und benutzerfreundlichsten Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen, damit die betroffene Person einen wirksamen Antrag stellen kann. Stellt eine betroffene Person jedoch einen Antrag über einen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen<sup>28</sup> bereitgestellten Kommunikationskanal, der sich von dem als bevorzugt angegebenen Kanal unterscheidet, so gilt dieser Antrag im Allgemeinen als wirksam, und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte einen solchen Antrag entsprechend behandeln (siehe die nachstehenden Beispiele). Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erleichtert wird (wenn beispielsweise eine betroffene Person einen Antrag auf Auskunft an einen Mitarbeiter sendet, der im Urlaub ist, könnte eine automatische Nachricht, die die betroffene Person über einen alternativen Kommunikationskanal für diesen Antrag informiert, eine zumutbare Anstrengung sein).
54. Es sei darauf hingewiesen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht verpflichtet ist, einer Anfrage nachzukommen, die an eine zufällige oder falsche E-Mail-Adresse (oder Postanschrift) gesendet wird, die nicht direkt von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angegeben wurde, oder an einen Kommunikationskanal, der eindeutig nicht für die Entgegennahme von Anfragen zu den Rechten der betroffenen Person bestimmt ist, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche einen geeigneten Kommunikationskanal bereitgestellt hat, der von der betroffenen Person genutzt werden kann.
55. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist auch nicht verpflichtet, einem Antrag nachzukommen, der an die E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters des für die Verarbeitung Verantwortlichen gerichtet ist, der möglicherweise nicht mit der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen befasst ist (z. B. Fahrer, Reinigungspersonal usw.). Solche Anträge werden nicht als wirksam angesehen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person eindeutig einen geeigneten Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt hat. Richtet die betroffene Person jedoch ein Ersuchen an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der ihr als regelmäßiger Ansprechpartner zugewiesen wurde (wie z. B. ein persönlicher Kundenbetreuer bei einer Bank oder ein regelmäßiger Berater bei einem Mobilfunkbetreiber), sollte ein solcher Kontakt nicht als zufällig betrachtet werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ein solches Ersuchen so zu bearbeiten, dass es an die Kontaktstelle weitergeleitet und innerhalb der in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Fristen beantwortet werden kann.
56. Dennoch empfiehlt der EDSB als bewährte Praxis, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen geeignete Mechanismen einführen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern, einschließlich automatischer Antwortsysteme, die über die Abwesenheit von Mitarbeitern und geeignete Ersatzkontakte informieren, und, soweit möglich, Mechanismen zur Verbesserung der internen Kommunikation zwischen Mitarbeitern über Anfragen, die von Personen gestellt werden, die möglicherweise nicht für die Bearbeitung solcher Anfragen zuständig sind.

**Beispiel 8:** Der für die Verarbeitung Verantwortliche X gibt sowohl auf seiner Website als auch in seinem Datenschutzhinweis zwei E-Mail-Adressen an

- die allgemeine E-Mail Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen: CONTACT@X.COM und die E-Mail-Adresse der Datenschutzkontaktstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen: QUERIES@X.COM. Darüber hinaus weist der für die Verarbeitung Verantwortliche X auf seiner Website darauf hin, dass sich die betroffene Person für Anfragen oder Anträge im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten über die angegebene E-Mail-Adresse an die Datenschutz-Kontaktstelle wenden sollte. Die betroffene Person sendet jedoch eine Anfrage an die allgemeine E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen: CONTACT@X.COM.

In einem solchen Fall sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um seine Dienststellen auf die über die allgemeine E-Mail gestellte



---

<sup>28</sup> Dazu können beispielsweise Kommunikationsdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gehören, die in seinen direkt an die betroffenen Personen gerichteten Mitteilungen enthalten sind, oder Kontaktdaten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche öffentlich zur Verfügung stellt, z. B. in der Datenschutzerklärung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in anderen obligatorischen rechtlichen Hinweisen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (z. B. Eigentümer- oder Geschäftskontaktinformationen auf einer Website).

eine Anfrage an die allgemeine E-Mail-Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen und nicht an die E-Mail-Adresse der Datenschutzkontaktstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen

**Beispiel 9:** Der für die Verarbeitung Verantwortliche Y betreibt ein Netz von Fitnessclubs. Der für die Verarbeitung Verantwortliche Y weist auf seiner Website und in den Datenschutzhinweisen für die Kunden des Fitnessclubs darauf hin, dass sich Personen mit Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden können, und zwar unter der E-Mail-Adresse: QUERIES@Y.COM. Die betroffene Person sendet jedoch eine Anfrage an eine E-Mail-Adresse, die sie in der Umkleidekabine vorfindet, wo sie einen Hinweis mit folgendem Wortlaut vorfindet: "Wenn Sie mit der Sauberkeit der Kabine nicht zufrieden sind, kontaktieren Sie uns bitte unter: CLEANERS@Y.COM", wobei es sich um die E-Mail-Adresse des von Y beschäftigten Reinigungspersonals handelt. Das Reinigungspersonal ist offensichtlich nicht mit der Bearbeitung von Angelegenheiten befasst, die die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen - Kunden des Fitnessclubs - betreffen. Obwohl die E-Mail-Adresse in den Räumlichkeiten des Fitnessclubs zur Verfügung stand, konnte die betroffene Person

57. Das Datum des Eingangs des Antrags bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen löst in der Regel die einmonatige Frist aus, innerhalb derer der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung Informationen über die aufgrund eines Antrags getroffenen Maßnahmen bereitstellen muss. 12(3) DS-GVO (weitere Hinweise zum Zeitplan finden sich in Abschnitt 5.3). Der EDSB hält es für eine gute Praxis, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen den Eingang von Anträgen schriftlich bestätigen, indem sie beispielsweise E-Mails (oder gegebenenfalls Informationen per Post) an die anfragenden Personen senden, in denen sie bestätigen, dass ihre Anträge eingegangen sind und dass die Einmonatsfrist von Tag X bis Tag Y läuft.

### 3.2 Identifizierung und Authentifizierung

58. Um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten und das Risiko einer unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten zu minimieren, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage sein, herauszufinden, welche Daten sich auf die betroffene Person beziehen (Identifizierung) und die Identität dieser Person zu bestätigen (Authentifizierung).
59. Es sei daran erinnert, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in Situationen, in denen der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Identifizierung einer betroffenen Person nicht oder nicht mehr erfordert, die Identifizierung nicht aufrechterhalten muss, um die Rechte der betroffenen Personen zu wahren, auch im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung. Diese Situationen werden in Art. 11(1) GDPR BEHANDELT.
60. Art. 12(2) DSGVO besagt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche sich nicht weigern darf, dem Antrag der betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte nachzukommen, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten für einen Zweck, der die Identifizierung der betroffenen Person nicht erfordert, und er weist nach, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. Unter diesen Umständen kann die betroffene Person jedoch beschließen, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese Identifizierung ermöglichen (Artikel 11 Absatz 2 DSGVO)<sup>29</sup>.
61. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Informationen einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, dem Antrag der betroffenen Person nachzukommen, auch im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung. Er sollte sich jedoch nicht weigern, solche zusätzlichen Informationen, die von

der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, um die Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, entgegenzunehmen (Erwägungsgrund 57 DSGVO).

**Beispiel 10:** X ist der für die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eines Gebäudes Verantwortliche. In Übereinstimmung mit Art. 11(1) GDPR ist der für die

---

<sup>29</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 13.

von einer Überwachungskamera im Rahmen der Überwachung registriert wurden (Zweck, der keine Identifizierung erfordert). Der für die Verarbeitung Verantwortliche erhält einen Antrag auf Zugang zu den personenbezogenen Daten von der Person, die behauptet, von der Videoüberwachung des für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgezeichnet worden zu sein. Die Maßnahmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen hängen von den zusätzlich übermittelten Informationen ab. Wenn die antragstellende Person einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit angibt, zu der die Kameras das fragliche Ereignis aufgezeichnet haben könnten, ist es wahrscheinlich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, diese Daten bereitzustellen (Artikel 11 Absatz 2 der DSGVO). Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch nicht in der Lage, die betroffene Person zu identifizieren (z. B. wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht sicher sein kann, dass es

**Beispiel 11:** Der für die Verarbeitung Verantwortliche C verarbeitet personenbezogene Daten, um seine Internetnutzer mit verhaltensorientierter Werbung anzusprechen. Personenbezogene Daten, die für verhaltensorientierte Werbung erhoben werden, werden in der Regel mit Hilfe von Cookies gesammelt und mit pseudonymen Zufallsidentifikatoren verknüpft. Eine betroffene Person, Herr X, macht über die Website von C von seinem Auskunftsrecht gegenüber C Gebrauch. C ist in der Lage, Herrn X genau zu identifizieren, um der betroffenen Person verhaltensbezogene Werbung anzuzeigen, indem es das Endgerät von Herrn X mit seinem Werbeprofil über die im Endgerät abgelegten Cookies verknüpft. C sollte dann auch in der Lage sein, Herrn X genau zu identifizieren, um ihm Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu gewähren, da eine Verbindung zwischen den verarbeiteten Daten und der betroffenen Person hergestellt werden kann. Daher und unter Berücksichtigung der Grundsätze der DSGVO würde das obige Beispiel nicht in den Anwendungsbereich von Art. 11 DS-GVO FALLEN. Genauer gesagt, erfordern die Zwecke von C im obigen Beispiel die Identifizierung der betroffenen Personen, während Art. 11 DS-GVO die Situation einer Verarbeitung behandelt, die keine Identifizierung erfordert, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht verpflichtet ist, zusätzliche Daten im Sinne von Art. 11(1) DS-GVO allein zu dem Zweck zu verarbeiten, die DS-GVO einhalten zu können. Folglich sollten in einigen Fällen keine zusätzlichen Daten angefordert werden, um die Rechte der betroffenen Person wahrnehmen zu können.

62. Ist es nachweislich nicht möglich, die betroffene Person zu identifizieren (Artikel 11 DSGVO), muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person entsprechend informieren, sofern dies möglich ist, da der für die Verarbeitung Verantwortliche Anfragen der betroffenen Person unverzüglich beantworten und begründen muss, wenn er nicht beabsichtigt, solchen Anfragen nachzukommen. Diese Information muss nur "wenn möglich" erteilt werden, da der für die Verarbeitung Verantwortliche möglicherweise nicht in der Lage ist, die betroffenen Personen zu informieren, wenn ihre Identifizierung unmöglich ist.
63. Sowohl in den Fällen, in denen die Verarbeitung keine Identifizierung erfordert, als auch in den Fällen, in denen sie eine Identifizierung erfordert, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn er begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden natürlichen Person hat, die Bereitstellung zusätzlicher Informationen verlangen, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind (Artikel 12 Absatz 6 DS-GVO).
64. Die Datenschutz-Grundverordnung stellt keine Anforderungen an die Art und Weise der Authentifizierung der betroffenen Person. Allerdings sind in Art. 11 und 12 DSGVO die Bedingungen für die Ausübung aller Rechte der betroffenen Person, einschließlich des Rechts auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

65. Es sei daran erinnert, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Regel nicht mehr personenbezogene Daten anfordern kann, als für die Authentifizierung erforderlich sind, und dass die Verwendung dieser Informationen strikt auf die Erfüllung des Ersuchens der betroffenen Personen beschränkt sein sollte.

66. Häufig gibt es bereits Authentifizierungsverfahren zwischen den betroffenen Personen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen können diese Authentifizierungsverfahren nutzen, um die Identität der betroffenen Personen festzustellen, die ihre personenbezogenen Daten anfordern oder die durch die Datenschutz-Grundverordnung gewährten Rechte ausüben<sup>30</sup>. Andernfalls sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren einführen<sup>31</sup>.
67. Ersucht der für die Verarbeitung Verantwortliche um zusätzliche Informationen, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind, oder werden ihm diese von der betroffenen Person zur Verfügung gestellt, so prüft der für die Verarbeitung Verantwortliche jedes Mal, welche Informationen es ihm ermöglichen, die Identität der betroffenen Person zu bestätigen, und stellt der anfragenden Person möglicherweise zusätzliche Fragen oder fordert die betroffene Person auf, einige zusätzliche Identifizierungselemente vorzulegen, wenn dies verhältnismäßig ist (siehe Abschnitt 3.3).
68. Um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, die für die Identifizierung ihrer Daten erforderlichen zusätzlichen Informationen bereitzustellen, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Art der für die Identifizierung erforderlichen zusätzlichen Informationen informieren. Diese zusätzlichen Informationen sollten nicht mehr sein als die Informationen, die ursprünglich für die Authentifizierung der betroffenen Person erforderlich waren. Im Allgemeinen darf die Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen anfordern kann, um die Identität der betroffenen Person zu prüfen, nicht dazu führen, dass übermäßige Anforderungen gestellt und personenbezogene Daten erhoben werden, die nicht relevant oder notwendig sind, um die Verbindung zwischen der Person und den angeforderten personenbezogenen Daten zu stärken<sup>32</sup>.
69. Folglich kann der für die Verarbeitung Verantwortliche in Fällen, in denen online erfasste Informationen mit Pseudonymen oder anderen eindeutigen Identifikatoren verknüpft sind, geeignete Verfahren einführen, die es der anfragenden Person ermöglichen, einen Antrag auf Datenzugang zu stellen und die sie betreffenden Daten zu erhalten<sup>33</sup>.

**Beispiel 12:** Die betroffene Person Frau X bittet um Zugang zu ihren Daten, während sie mit einem Berater eines Elektrizitätsunternehmens spricht, mit dem sie einen Vertrag abgeschlossen hat. Da der Berater Zweifel an der Identität der antragstellenden Person hat, generiert er im System des Unternehmens einen einmaligen Code, der im Rahmen des doppelten Verifizierungssystems an die bei der Einrichtung des Kontos angegebene Mobiltelefonnummer des Nutzers gesendet wird.

### 3.3 Bewertung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Authentifizierung der antragstellenden Person

70. Wie bereits erwähnt, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn er begründete Zweifel an der Identität der anfragenden Person hat, zusätzliche Informationen anfordern, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss jedoch gleichzeitig sicherstellen, dass er nicht mehr personenbezogene Daten erhebt, als für die Authentifizierung der anfragenden Person erforderlich sind. Daher muss der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen, bei der die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (z. B. besondere Datenkategorien oder nicht), die Art des Ersuchens, der Kontext, in dem das Ersuchen gestellt wird, sowie etwaige Schäden, die sich aus einer unzulässigen Weitergabe ergeben könnten, zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sollte daran gedacht

werden, eine übermäßige Datenerhebung zu vermeiden und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Verarbeitungssicherheit zu gewährleisten.

71. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte ein Authentifizierungsverfahren einführen, um sich der Identität der Personen zu vergewissern, die Zugang zu ihren Daten<sup>34</sup> beantragen, und die Sicherheit der Verarbeitung während des gesamten Prozesses gewährleisten.

---

<sup>30</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 14.

<sup>31</sup> Siehe weitere Hinweise zur Authentifizierung in Abschnitt 3.3.

<sup>32</sup> Ebd., S. 14.

<sup>33</sup> Ebd., S. 13-14.

<sup>34</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 14.

Verfahren zur Bearbeitung von Auskunftersuchen gemäß Art. 32 DSGVO, einschließlich beispielsweise eines sicheren Kanals für die betroffenen Personen, um zusätzliche Informationen bereitzustellen. Die für die Authentifizierung verwendete Methode sollte sachdienlich, angemessen und verhältnismäßig sein und dem Grundsatz der Datenminimierung genügen. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Maßnahmen zur Authentifizierung der betroffenen Person ergreift, die aufwändig sind, muss er dies angemessen begründen und sicherstellen, dass alle Grundprinzipien eingehalten werden, einschließlich der Datenminimierung und der Verpflichtung, die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO).

72. In einem Online-Kontext kann der Authentifizierungsmechanismus dieselben Anmeldedaten umfassen, die von der betroffenen Person verwendet werden, um sich bei dem von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angebotenen Online-Dienst anzumelden (Erwägungsgrund 57 DSGVO)<sup>35</sup>.
73. In der Praxis gibt es häufig Authentifizierungsverfahren, und die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen keine zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugang zu den Diensten zu verhindern. Um Einzelpersonen den Zugriff auf die in ihren Konten enthaltenen Daten zu ermöglichen (z. B. ein E-Mail-Konto, ein Konto in sozialen Netzwerken oder in Online-Shops), werden die für die Verarbeitung Verantwortlichen höchstwahrscheinlich die Anmeldung über das Login und das Passwort des Nutzers verlangen, was in solchen Fällen ausreichen sollte, um eine betroffene Person zu authentifizieren<sup>36</sup>. Darüber hinaus werden die betroffenen Personen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen häufig bereits vor dem Abschluss eines Vertrags oder der Einholung ihrer Einwilligung in die Verarbeitung authentifiziert, so dass die personenbezogenen Daten, die zur Registrierung der von der Verarbeitung betroffenen Person verwendet werden, auch als Nachweis für die Authentifizierung der betroffenen Person zu Zugangszwecken verwendet werden können<sup>37</sup>. Folglich ist es unverhältnismäßig, eine Kopie eines Ausweises zu verlangen, wenn die betroffene Person, die einen Antrag stellt, bereits von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen authentifiziert wurde.
74. Es sollte betont werden, dass die Verwendung einer Kopie eines Identitätsdokuments als Teil des Authentifizierungsverfahrens ein Risiko für die Sicherheit personenbezogener Daten darstellt und zu einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung führen kann und daher als unangemessen betrachtet werden sollte, es sei denn, sie ist notwendig, geeignet und steht im Einklang mit dem nationalen Recht. In solchen Fällen sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen über Systeme verfügen, die ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, um die höheren Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die solche Daten erhalten, zu mindern. Es ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Authentifizierung mittels eines Personalausweises im Online-Kontext nicht unbedingt hilfreich ist (z. B. bei der Verwendung von Pseudonymen), wenn die betreffende Person keine anderen Nachweise beisteuern kann, z. B. weitere Merkmale, die dem Benutzerkonto entsprechen.
75. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Organisationen (z. B. Hotels, Banken, Autovermietungen) Kopien der Personalausweise ihrer Kunden verlangen, sollte dies im Allgemeinen nicht als geeignetes Mittel zur Authentifizierung angesehen werden. Alternativ kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine schnelle und wirksame Sicherheitsmaßnahme ergreifen, um eine betroffene Person auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Authentifizierung zu identifizieren, z. B. per E-Mail oder Textnachricht mit Bestätigungslinks, Sicherheitsfragen oder Bestätigungscode<sup>38</sup>.
76. Informationen auf dem Ausweis, die für die Bestätigung der Identität der betroffenen Person nicht erforderlich sind, wie Zugangs- und Seriennummer, Staatsangehörigkeit, Größe, Augenfarbe, Foto



und maschinenlesbare Zone, können je nach Einzelfallbeurteilung von der betroffenen Person vor der Übermittlung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen geschwärzt oder unkenntlich gemacht werden, es sei denn, die nationalen Rechtsvorschriften verlangen eine vollständige, nicht geschwärzte Kopie des Ausweises (siehe Absatz 78). Im Allgemeinen genügen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das Ausstellungsdatum oder das Ablaufdatum, die ausstellende Behörde und der vollständige Name, der mit dem Online-Konto übereinstimmt, um die Identität zu überprüfen, sofern

---

<sup>35</sup> Weitere Hinweise zu Authentifizierungsmethoden finden Sie in den EDPB-Leitlinien 01/2021 zu Beispielen für die Benachrichtigung über Datenschutzverletzungen, angenommen am 14. Januar 2021, S. 30-31, und in den EDPB-Leitlinien 02/2021 zu virtuellen Sprachassistenten, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, Abschnitt 3.7.

<sup>36</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 14.

<sup>37</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 14.

<sup>38</sup> Siehe auch Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die verschiedene Dienste vorsieht, die eine sichere Fernidentifizierung ermöglichen.

dass die Echtheit der Kopie und der Bezug zum Antragsteller gewährleistet sind. Zusätzliche Informationen wie das Geburtsdatum der betroffenen Person dürfen nur dann verlangt werden, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht und der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, sie mit den von ihm bereits verarbeiteten Informationen zu vergleichen.

77. Um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die nicht benötigten Informationen und über die Möglichkeit informieren, diese Teile des Ausweisdokuments zu schwärzen oder zu verbergen. Weiß die betroffene Person nicht, wie sie diese Informationen unkenntlich machen kann, oder ist sie dazu nicht in der Lage, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Informationen nach Erhalt des Dokuments unkenntlich machen, sofern dies unter Berücksichtigung der dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist.

**Beispiel 13:** Die Nutzerin Frau Y hat ein passwortgeschütztes Konto im Online-Shop angelegt und dabei ihre E-Mail-Adresse und/oder ihren Benutzernamen angegeben. Anschließend bittet die Kontoinhaberin den für die Verarbeitung Verantwortlichen um Auskunft darüber, ob er ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, und wenn ja, bittet sie um Zugang zu diesen Daten im Rahmen des in Art. 15. Der für die Verarbeitung Verantwortliche fordert den Ausweis der antragstellenden Person an, um ihre Identität zu bestätigen. Das Vorgehen des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist in diesem Fall unverhältnismäßig und führt zu einer unnötigen Datenerhebung.

Um jedoch die Identität der anfragenden Person zu bestätigen und gleichzeitig eine unnötige Datenerhebung zu vermeiden, könnte der für die Verarbeitung Verantwortliche von ihr verlangen, dass sie sich durch Einloggen in das Konto authentifiziert, oder ihr (nicht aufdringliche) Sicherheitsfragen stellen, deren Antwort nur die betroffene Person kennen sollte, oder die

**Beispiel 14:** Ein Bankkunde, Herr Y, beabsichtigt, einen Verbraucherkredit aufzunehmen. Zu diesem Zweck begibt sich Herr Y in eine Bankfiliale, um die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit erforderlichen Informationen, einschließlich seiner personenbezogenen Daten, einzuholen. Um die Identität der betroffenen Person zu überprüfen, bittet der Berater um eine notarielle Beglaubigung seiner Identität, um ihm die erforderlichen Informationen geben zu können.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte keine notarielle Bestätigung der Identität verlangen, es sei denn, dies ist notwendig, angemessen und steht im Einklang mit dem nationalen Recht (z. B. wenn eine Person vorübergehend nicht im Besitz eines Ausweises ist und der Nachweis der Identität der betroffenen Person nach nationalem Recht für die Durchführung eines Rechtsakts erforderlich

78. Unbeschadet der oben genannten allgemeinen Grundsätze kann unter bestimmten Umständen die Authentifizierung auf der Grundlage eines Ausweises eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme sein, insbesondere für Stellen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten oder Daten verarbeiten, die ein Risiko für die betroffene Person darstellen können (z. B. medizinische oder gesundheitliche Informationen). Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass bestimmte nationale Bestimmungen Einschränkungen für die Verarbeitung von Daten vorsehen, die in öffentlichen Dokumenten enthalten sind, einschließlich Dokumenten, die die Identität einer Person bestätigen (auch auf der Grundlage von Artikel 87 DSGVO). Beschränkungen der Verarbeitung von Daten aus diesen Dokumenten können sich insbesondere auf das Einscannen oder Fotokopieren von Personalausweisen oder die Verarbeitung von amtlichen Personenkennzahlen beziehen<sup>39</sup>.
79. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in

Fällen, in denen eine ID verlangt wird (und dies sowohl im Einklang mit nationalem Recht als auch gerechtfertigt und verhältnismäßig im Sinne der DSGVO ist), Schutzmaßnahmen ergreifen, um Folgendes zu verhindern

---

<sup>39</sup> Mehrere Mitgliedstaaten haben eine solche Einschränkung in ihre diesbezüglichen nationalen Vorschriften aufgenommen, indem sie beispielsweise festlegen, dass die Anfertigung von Kopien von Personalausweisen nur dann rechtmäßig ist, wenn sie sich unmittelbar aus den Bestimmungen eines Rechtsakts ergibt.

die unrechtmäßige Verarbeitung des Ausweises. Ungeachtet der geltenden nationalen Vorschriften über die Authentifizierung des Ausweises kann dies bedeuten, dass unmittelbar nach der erfolgreichen Authentifizierung der Identität der betroffenen Person keine Kopie des Ausweises angefertigt oder eine Kopie gelöscht wird. Denn eine weitere Speicherung einer Ausweiskopie dürfte einen Verstoß gegen die Grundsätze der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e DSGVO) und darüber hinaus gegen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung der nationalen Kennnummer (Art. 87 DSGVO) darstellen. Der EDPB empfiehlt als gute Praxis, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nach der Überprüfung des Personalausweises einen Vermerk anfertigt, z. B. "Personalausweis wurde überprüft", um unnötiges Kopieren oder Speichern von Kopien von Personalausweisen zu vermeiden.

### 3.4 Über Dritte / Bevollmächtigte gestellte Anträge

80. Obwohl das Auskunftsrecht in der Regel von den betroffenen Personen selbst ausgeübt wird, ist es möglich, dass ein Dritter im Namen der betroffenen Person einen Antrag stellt. Dies gilt unter anderem für das Handeln durch einen Bevollmächtigten oder Erziehungsberechtigten im Namen von Minderjährigen sowie für das Handeln durch andere Stellen über Online-Portale. Unter bestimmten Umständen kann die Identität der zur Ausübung des Auskunftsrechts befugten Person sowie die Befugnis, im Namen der betroffenen Person zu handeln, überprüft werden, wenn dies angemessen und verhältnismäßig ist (siehe Abschnitt 3.3)<sup>40</sup>. Es sei daran erinnert, dass die Weitergabe personenbezogener Daten an eine Person, die nicht zum Zugriff auf diese Daten berechtigt ist, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten darstellen kann<sup>41</sup>.
81. Dabei sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Vertretung (z. B. Vollmachten) berücksichtigt werden, die besondere Anforderungen an den Nachweis der Befugnis, einen Antrag im Namen der betroffenen Person zu stellen, stellen können, da die Datenschutz-Grundverordnung diese Frage nicht regelt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und den anderen Datenschutzgrundsätzen müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Lage sein, das Vorliegen der entsprechenden Befugnis, einen Antrag im Namen der betroffenen Person zu stellen, nachzuweisen und die angeforderten Informationen zu erhalten, es sei denn, das einzelstaatliche Recht weicht davon ab (z. B. enthält das einzelstaatliche Recht besondere Vorschriften über die Vertrauenswürdigkeit von Rechtsanwälten), so dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Identität des Bevollmächtigten überprüfen muss (z. B. im Falle von Rechtsanwälten, die die Eintragung in die Rechtsanwaltskammer überprüfen). Es wird daher empfohlen, im Zusammenhang mit den zuvor genannten allgemeinen Vorschriften über die Bestätigung der Identität einer natürlichen Person, die einen Antrag stellt, entsprechende Unterlagen zu sammeln, und wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität einer Person hat, die im Namen der betroffenen Person handelt, muss er zusätzliche Informationen anfordern, um die Identität dieser Person zu bestätigen.
82. Während die Ausübung des Rechts auf Auskunft über personenbezogene Daten Verstorbener ein weiteres Beispiel für die Auskunft durch einen Dritten ist, der nicht die betroffene Person ist, wird in Erwägungsgrund 27 präzisiert, dass die Datenschutz-Grundverordnung nicht für personenbezogene Daten Verstorbener gilt. Die Angelegenheit wird daher durch das nationale Recht geregelt, und die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verstorbener vorsehen. Es sollte jedoch bedacht werden, dass sich die Daten auch auf lebende Dritte beziehen können, z. B. im Zusammenhang mit dem beantragten Zugang zur Korrespondenz einer verstorbenen Person. Die Vertraulichkeit solcher Daten muss weiterhin geschützt werden.

---

<sup>40</sup> Zu den Fristen für die Ausübung des Auskunftsrechts, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen muss, siehe Rdnr. 157.

<sup>41</sup> Art. 4(12) GDPR.

### 3.4.1 Ausübung des Umgangsrechts im Namen von Kindern

83. Kinder verdienen besonderen Schutz in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, da sie sich der Risiken, Folgen und Garantien in Bezug auf ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein können<sup>42</sup>. Alle Informationen und Mitteilungen an ein Kind, bei denen personenbezogene Daten eines Kindes verarbeitet werden, sollten in klarer und einfacher Sprache abgefasst sein, so dass das Kind sie leicht verstehen kann<sup>43</sup>.
84. Kinder sind selbst betroffene Personen, und als solche haben sie das Recht auf Auskunft. Je nach Reife und Fähigkeit des Kindes braucht das Kind möglicherweise einen Dritten, der in seinem Namen handelt, z. B. den Träger der elterlichen Verantwortung.
85. Das Wohl des Kindes sollte bei allen Entscheidungen über die Ausübung des Umgangsrechts im Zusammenhang mit Kindern im Vordergrund stehen, insbesondere wenn das Umgangsrecht im Namen des Kindes ausgeübt wird, z. B. durch den Inhaber der elterlichen Sorge.
86. Aufgrund des besonderen Schutzes der personenbezogenen Daten von Kindern in der DSGVO hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen an Unbefugte weitergegeben werden (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4 oben).
87. Schließlich sollte das Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung, im Namen des Kindes zu handeln, nicht mit den Fällen außerhalb des Datenschutzrechts verwechselt werden, in denen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung vorsehen, Informationen über das Kind anzufordern und zu erhalten (z. B. über die schulischen Leistungen des Kindes).

### 3.4.2 Ausübung des Rechts auf Zugang über von Dritten bereitgestellte Portale/Kanäle

88. Es gibt Unternehmen, die Dienste anbieten, die es betroffenen Personen ermöglichen, Auskunftsanträge über ein Portal zu stellen. Die betroffene Person meldet sich an und erhält Zugang zu einem Portal, über das sie z. B. einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten bei verschiedenen für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen kann. Bei der Nutzung von Portalen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, stellen sich verschiedene Fragen.
89. Der erste Punkt, mit dem sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen unter diesen Umständen befassen müssen, ist sicherzustellen, dass der Dritte rechtmäßig im Namen der betroffenen Person handelt, da sichergestellt werden muss, dass keine Daten an Unbefugte weitergegeben werden.
90. Darüber hinaus muss ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der eine über ein solches Portal gestellte Anfrage erhält, diese ausnahmslos zügig bearbeiten<sup>44</sup>. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten gemäß Art. 15 DSGVO direkt an das Portal zu übermitteln, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche z. B. feststellt, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind oder es angemessen wäre, die Daten der betroffenen Person auf andere Weise zu übermitteln. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche über andere Verfahren zur effizienten und sicheren Bearbeitung von Auskunftersuchen verfügt, kann er unter diesen Umständen die angeforderten Informationen über diese Verfahren bereitstellen.

---

<sup>42</sup> Erwägungsgrund 38 GDPR. Wie im Arbeitsprogramm des EDPB vorgesehen, beabsichtigt dieser, Leitlinien zu

den Daten von Kindern zu erstellen. Ein solches Dokument soll mehr Hinweise zu den Bedingungen geben, unter denen ein Kind sein eigenes Auskunftsrecht ausüben kann und der Träger der elterlichen Verantwortung das Auskunftsrecht im Namen des Kindes ausüben kann.

<sup>43</sup> Erwägungsgrund 58 GDPR. EDPB-Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung nach der Verordnung 2016/679, Abschnitt 7.

<sup>44</sup> Zu den Fristen für die Ausübung des Auskunftsrechts, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen muss, siehe Randnummer 157. 157

## 4 UMFANG DES AUSKUNFTSRECHTS UND DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN UND INFORMATIONEN, AUF DIE ES SICH BEZIEHT

91. In diesem Abschnitt sollen die Definition des Begriffs "personenbezogene Daten" (4.1) und der Umfang der vom Auskunftsrecht erfassten Informationen im Allgemeinen (4.2 und 4.3) erläutert werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Umfang des Begriffs "personenbezogene Daten" und damit die Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und anderen Daten integraler Bestandteil der Bewertung ist, die der für die Verarbeitung Verantwortliche vornimmt, um den Umfang der Daten zu bestimmen, auf die die betroffene Person ein Auskunftsrecht hat<sup>45</sup>.
92. Einleitend sei daran erinnert, dass das Auskunftsrecht nur in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeübt werden kann, die in den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Daher können personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden oder die nicht Teil eines Dateisystems gemäß Artikel 2 Absatz 1 DSGVO sind oder dazu bestimmt sind, Teil eines solchen zu werden, oder die von einer natürlichen Person verarbeitet werden, nicht geltend gemacht werden. 2(1) DS-GVO oder von einer natürlichen Person im Rahmen einer rein persönlichen oder häuslichen Tätigkeit gemäß Art. 2 (2) GDPR verarbeitet werden, fallen nicht unter das Auskunftsrecht.

### 4.1 Definition von personenbezogenen Daten

93. Art. 15(1) und (3) GDPR beziehen sich auf "*personenbezogene Daten*" bzw. "*personenbezogene Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind*". Daher wird der Umfang des Auskunftsrechts in erster Linie durch den Umfang des Begriffs der personenbezogenen Daten bestimmt, der in Art. 4(1) GDPR<sup>46</sup> DEFINIERT IST. Der Begriff der personenbezogenen Daten war bereits Gegenstand mehrerer Art. 29 der Datenschutzgruppe <sup>4748</sup> und wurde vom EuGH ausgelegt, auch im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach Art. 12 der Richtlinie 95/46/EG.
94. Die WP29 war der Ansicht, dass die Definition des Begriffs "personenbezogene Daten" in der Richtlinie 95/46/EG "*die Absicht des europäischen Gesetzgebers widerspiegelt, den Begriff "personenbezogene Daten" weit zu fassen*"<sup>49</sup>. In der Datenschutz-Grundverordnung bezieht sich die Definition nach wie vor auf "*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*". Abgesehen von grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name und Adresse, Telefonnummer usw. kann eine unbegrenzte Vielfalt von Daten unter diese Definition fallen, einschließlich medizinischer Befunde, Kaufhistorie, Kreditwürdigkeitsindikatoren, Kommunikationsinhalte usw. In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs der Definition von personenbezogenen Daten

---

<sup>45</sup> Gemäß dem Grundsatz des "eingebauten Datenschutzes" ist eine solche Analyse Teil der Bewertung geeigneter Maßnahmen und Garantien zum Schutz der Grundsätze des Datenschutzes und der Rechte der betroffenen Person, die "*zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung und zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst*" durchgeführt wird, z. B. kann die Verkürzung der Reaktionszeit, wenn betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen, eine der Messgrößen sein. Weitere Erläuterungen finden Sie in den Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 "Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen".

<sup>46</sup> Gemäß Art. 4(1) DSGVO sind "personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die



direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind."

<sup>47</sup> Die Art. 29-Arbeitsgruppe (Art. 29 WP) ist die unabhängige europäische Arbeitsgruppe, die sich bis zum 25. Mai 2018 (Inkrafttreten der DSGVO) mit Fragen des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten befasst hat und die Vorgängerin des EDSB ist.

<sup>48</sup> z. B. WP251 rev01 Guidelines on automated individual decision-making and profiling for the purposes of regulation 2016/679 i.e., S.19; WP29 Guidelines on the right to data portability - endorsed by the EDPB, S. 9.

<sup>49</sup> Stellungnahme 4/2007 der WP29 zum Begriff der personenbezogenen Daten, S. 4.

eine restriktive Auslegung dieser Definition durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu einer fehlerhaften Klassifizierung der personenbezogenen Daten<sup>50</sup> und letztlich zu einer Verletzung des Auskunftsrechts führen würde.

95. In den gemeinsamen Rechtssachen C-141/12 und C-372/12<sup>51</sup> entschied der EuGH, dass sich das Auskunftsrecht auf in Protokollen enthaltene personenbezogene Daten bezieht, nämlich "*Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Sprache des Antragstellers*" "*und gegebenenfalls die Daten der in dem Protokoll enthaltenen rechtlichen Analyse*", nicht aber auf die rechtliche Analyse selbst<sup>52</sup>. Die rechtliche Würdigung war in diesem Zusammenhang als solche weder Gegenstand einer Überprüfung ihrer Richtigkeit durch die betroffene Person noch einer Berichtigung. Außerdem erfüllt die Gewährung des Zugangs zur rechtlichen Analyse nicht den Zweck, den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, sondern den Zugang zu Verwaltungsdokumenten.
96. In der Rechtssache Nowak<sup>53</sup> nahm der EuGH eine umfassendere Analyse vor und stellte fest, dass die schriftlichen Antworten eines Prüfungskandidaten bei einer Berufsprüfung und alle Kommentare eines Prüfers zu diesen Antworten personenbezogene Daten des Prüfungskandidaten darstellen. Genauer gesagt handelt es sich bei solchen subjektiven Informationen um personenbezogene Daten "*in Form von Meinungen und Bewertungen, sofern sie sich auf die betroffene Person 'beziehen'*"<sup>54</sup> im Gegensatz zu den Prüfungsfragen, die nicht als personenbezogene Daten gelten<sup>55</sup>. Somit sollte eine kontextbezogene Bewertung Aufschluss darüber geben, welche Wirkung oder welches Ergebnis eine Information für eine Person haben kann und somit den Umfang des Auskunftsrechts bestimmen.

**Beispiel 15:** Eine Person hat ein Vorstellungsgespräch bei einem Unternehmen. In diesem Zusammenhang legt der Bewerber einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben vor. Während des Gesprächs macht der Personalverantwortliche Notizen auf einem Computer, um das Gespräch zu dokumentieren. Anschließend beantragt der Stellenbewerber als betroffene Person Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die das Unternehmen als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Rahmen des Einstellungsverfahrens erhoben hat.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, der betroffenen Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, die sie aktiv in ihrem Lebenslauf und ihrem Bewerbungsschreiben mitgeteilt hat. Darüber hinaus muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die Zusammenfassung des Vorstellungsgesprächs zur Verfügung stellen,

97. Vorbehaltlich des konkreten Sachverhalts sind daher bei der Prüfung eines konkreten Auskunftsantrags von den für die Verarbeitung Verantwortlichen unbeschadet des Artikels 15 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung *unter anderem* folgende Arten von Daten zu übermitteln 15(4) GDPR:
- Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 GDPR;
  - Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel. 10 GDPR;
  - Daten, die von der betroffenen Person wissentlich und aktiv zur Verfügung gestellt werden (z. B. über Formulare übermittelte Kontodaten, Antworten auf einen Fragebogen)<sup>56</sup>;
  - Beobachtete Daten oder Rohdaten, die von der betroffenen Person aufgrund der Nutzung des Dienstes oder des Geräts zur Verfügung gestellt werden (z. B. von verbundenen Objekten verarbeitete Daten, Transaktionsverlauf, Aktivitätsprotokolle wie

---

<sup>50</sup> als Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

<sup>51</sup> EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel gegen M und S, 17. Juli 2014.

<sup>52</sup> EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS und andere, Rn. 38 und 48.

<sup>53</sup> EuGH, C-434/16, Peter Nowak/Datenschutzbeauftragter, 20. Dezember 2017.

<sup>54</sup> CJEU, C 434/16, Nowak, Rn. 34- 35.

<sup>55</sup> CJEU, C-434/16, Nowak, Rn. 58.

<sup>56</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 9.

Zugriffsprotokolle, Verlauf der Website-Nutzung, Suchaktivitäten, Standortdaten, Klickaktivitäten, besondere Aspekte des Verhaltens einer Person wie Handschrift, Tastenanschläge, besondere Art zu gehen oder zu sprechen)<sup>57</sup> ;

- Daten, die aus anderen Daten abgeleitet sind und nicht direkt von der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden (z. B. Kreditwürdigkeit, Klassifizierung auf der Grundlage gemeinsamer Attribute der betroffenen Personen, aus der Postleitzahl abgeleitetes Land des Wohnsitzes)<sup>58</sup> ;
- Daten, die nicht direkt von der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, sondern aus anderen Daten abgeleitet werden (z. B. zur Zuweisung einer Kreditwürdigkeit oder zur Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, algorithmische Ergebnisse, Ergebnisse einer Gesundheitsbewertung oder eines Personalisierungs- oder Empfehlungsprozesses)<sup>59</sup> ;
- Pseudonymisierte Daten im Gegensatz zu anonymisierten Daten (siehe auch Abschnitt 3 dieser Leitlinien).

**Beispiel 16:** Elemente, die verwendet wurden, um eine Entscheidung über z. B. die Beförderung eines Mitarbeiters, eine Gehaltserhöhung oder eine neue Aufgabe zu treffen (z. B. jährliche Leistungsbeurteilungen, Fortbildungsanträge, Disziplinarakten, Einstufung, Karrieremöglichkeiten), sind personenbezogene Daten über den betreffenden Mitarbeiter. Daher können solche Elemente von der betroffenen Person auf Anfrage und unter Beachtung von Art. 15(4) DSGVO auf diese Elemente zugreifen, wenn sich die personenbezogenen Daten beispielsweise auch auf eine andere Person beziehen (z. B. können die Identität oder Elemente, die die Identität eines anderen Mitarbeiters offenlegen, dessen Zeugnis über die berufliche Leistung in einer jährlichen Leistungsbeurteilung enthalten ist, Einschränkungen gemäß Art. 15(4) DSGVO unterliegen und daher möglicherweise nicht an die betroffene Person weitergegeben werden können, um die Rechte und Freiheiten des betreffenden Mitarbeiters zu schützen). Gleichwohl können nationale arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten, z. B. in Bezug auf den Zugang von Arbeitnehmern zu Personalakten oder andere nationale Bestimmungen, z. B. zum Berufsgeheimnis. Unter allen

98. Aus der vorstehenden, nicht erschöpfenden Liste personenbezogener Daten, die der betroffenen Person im Rahmen eines Antrags auf Auskunft zur Verfügung gestellt werden können, lassen sich mehrere Überlegungen ableiten. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Daten nicht zwischen den in Papierakten enthaltenen und den elektronisch gespeicherten Daten unterscheiden darf, solange diese in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Mit anderen Worten, personenbezogene Daten, die in Papierakten als Teil eines Ablagesystems enthalten sind oder die dazu bestimmt sind, Teil eines Ablagesystems zu sein, fallen in gleicher Weise unter das Auskunftsrecht wie personenbezogene Daten, die in einem Computerspeicher z. B. in Form eines Binärcodes oder eines Videobands gespeichert sind.
99. Darüber hinaus umfasst das Auskunftsrecht, wie die meisten Rechte der betroffenen Person, sowohl abgeleitete als auch abgeleitete Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die von einem Diensteanbieter erstellt wurden, während das Recht auf Datenübertragbarkeit nur Daten umfasst, die von der betroffenen Person bereitgestellt wurden<sup>60</sup> . Daher sollten der betroffenen Person im Falle eines Antrags auf Auskunft - anders als bei einem Antrag auf Datenübertragbarkeit - nicht nur die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, die dem

<sup>57</sup> Stellungnahme 4/2007 der WP29 zum Begriff der personenbezogenen Daten, S. 8

<sup>58</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 10-11

<sup>59</sup> WP29 Guidelines on the right to data portability - endorsed by the EDPB, S.10-11; Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 251 rev.01, 6. Februar 2018, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679 - endorsed by the EDPB (im Folgenden "WP29 Guidelines on Automated individual decision-making and profiling - endorsed by the EDPB"), S. 9-10.

<sup>60</sup> Wie bereits in den WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 10, und erneut in den WP29-Leitlinien zur automatisierten Einzelentscheidung und zum Profiling - vom EDPB gebilligt - ausgeführt,  
p. 17.

Die Daten werden dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt, um eine spätere Analyse oder Bewertung dieser Daten vorzunehmen, aber auch mit dem Ergebnis einer solchen späteren Analyse oder Bewertung.

100. Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass es Informationen gibt, wie z. B. anonyme Daten<sup>61</sup>, bei denen es sich um Daten handelt, die sich weder direkt noch indirekt auf eine identifizierbare Person beziehen und die daher vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgeschlossen sind. Zum Beispiel ist der Standort des Servers, auf dem die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, keine personenbezogenen Daten. Die Unterscheidung kann schwierig sein, und die für die Verarbeitung Verantwortlichen fragen sich vielleicht, wie sie eine klare Grenze zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten ziehen können, insbesondere im Falle gemischter Datensätze. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, zwischen gemischten Datensätzen, bei denen personenbezogene und nicht personenbezogene Daten untrennbar miteinander verbunden sind, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu unterscheiden. In gemischten Datensätzen können personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten untrennbar miteinander verbunden sein und insgesamt in den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts der betroffenen Person fallen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen<sup>62</sup>. In anderen Fällen können personenbezogene und nicht personenbezogene Daten in gemischten Datensätzen nicht untrennbar miteinander verbunden sein, so dass nur die personenbezogenen Daten in dem Satz für die betroffene Person zugänglich sind. So könnte ein Unternehmen beispielsweise einer betroffenen Person die einzelnen IT-Störungsmeldungen, die es ausgelöst hat, zur Verfügung stellen müssen, nicht aber die Wissensdatenbank des Unternehmens über IT-Probleme. Welche Sicherheitsmaßnahmen der für die Verarbeitung Verantwortliche ergriffen hat, ist jedoch im Allgemeinen nicht als personenbezogene Daten zu verstehen, sofern diese nicht untrennbar mit personenbezogenen Daten verbunden sind und daher nicht unter das Auskunftsrecht fallen.
101. Bevor er den Abschnitt abschließt, erinnert der EDSB in diesem Zusammenhang daran, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle oben aufgeführten Arten personenbezogener Daten umfasst und dass eine restriktive Auslegung der Definition gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verstößt und letztlich einen Verstoß gegen Art. 8 der Charta der Grundrechte verstößt. Die Anwendung einer abweichenden Regelung für die Ausübung eines Rechts in Bezug auf einige Arten personenbezogener Daten, die in der DSGVO nicht vorgesehen ist, kann ausschließlich durch Gesetz eingeführt werden, in Übereinstimmung mit Art. 23 DS-GVO eingeführt werden (wie in Abschnitt 6.4 näher erläutert). Somit können die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Ausübung des Auskunftsrechts nicht dadurch einschränken, dass sie den Umfang der personenbezogenen Daten unangemessen einschränken.

## 4.2 Die personenbezogenen Daten, auf die sich das Recht auf Zugang bezieht

102. Gemäß Art. 15(1) DSGVO "*hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und, sofern dies der Fall ist, Zugang zu den personenbezogenen Daten und die folgenden Informationen zu erhalten*" (Hervorhebung hinzugefügt).
103. Aus Absatz (1) von Artikel 15 DSGVO ergeben sich mehrere Elemente. 15 DS-GVO. Der Absatz bezieht sich *expressis verbis* auf "*sie betreffende personenbezogene Daten*"(4.2.1), die "*von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden*"(4.2.2):

### 4.2.1 "personenbezogene Daten, die ihn oder sie betreffen".

104. Das Auskunftsrecht kann ausschließlich in Bezug auf personenbezogene Daten ausgeübt werden, die sich auf die betroffene Person beziehen, die um Auskunft ersucht, oder gegebenenfalls durch eine bevollmächtigte Person oder einen Beauftragten (siehe Abschnitt 3.4). Es gibt auch Situationen, in denen die Daten nicht mit der Person, die das Auskunftsrecht ausübt, in Verbindung stehen, sondern mit

---

<sup>61</sup> Weitere Erläuterungen zum Konzept der Anonymisierung finden sich in Art. 29 Arbeitsgruppe, Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken, WP216, 10. April 2014, S. 5-19.

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union, 29.05.2019, COM/2019/250 final.

eine andere Person. Die betroffene Person hat jedoch nur Anspruch auf personenbezogene Daten, die sich auf sie selbst beziehen, mit Ausnahme von Daten, die ausschließlich eine andere Person betreffen<sup>63</sup>.

105. Die Einstufung von Daten als personenbezogene Daten der betroffenen Person hängt jedoch nicht davon ab, dass sich diese personenbezogenen Daten auch auf eine andere Person beziehen<sup>64</sup>. Es ist also möglich, dass sich personenbezogene Daten auf mehr als eine Person gleichzeitig beziehen. Dies bedeutet nicht automatisch, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten, die sich auch auf eine andere Person beziehen, gewährt werden sollte, da der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anforderungen von Art. 15(4) GDPR EINHALTEN MUSS.
106. Die Worte "*ihn betreffende personenbezogene Daten*" sollten von den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht "*übermäßig restriktiv*" ausgelegt werden, wie die Art. 29 Datenschutzgruppe bereits in Bezug auf das Recht auf Datenübertragbarkeit festgestellt hat<sup>65</sup>. In Bezug auf das Auskunftsrecht vertritt der EDSB die Auffassung, dass beispielsweise Aufzeichnungen von Telefongesprächen (und deren Transkription) zwischen der betroffenen Person, die Auskunft beantragt, und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter das Auskunftsrecht fallen können, sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt<sup>66</sup>. Unter der Voraussetzung, dass die DSGVO Anwendung findet und die Verarbeitung nicht unter die Ausnahmeregelung für Haushalte gemäß Art. 2(2)(c) DSGVO fällt, wird die betroffene Person, wenn sie die erhaltene Aufzeichnung, die personenbezogene Daten des Gesprächspartners enthält, für andere Zwecke verwendet, z. B. durch Veröffentlichung der Aufzeichnung, für diese Verarbeitung personenbezogener Daten über die andere Person, deren Stimme aufgezeichnet wurde, zum für die Verarbeitung Verantwortlichen. Dies entbindet den für die Verarbeitung Verantwortlichen zwar nicht von seinen Datenschutzverpflichtungen, wenn er ordnungsgemäß prüft, ob Zugang zu der vollständigen Aufzeichnung gewährt werden kann, doch wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen empfohlen, die betroffene Person darüber zu informieren, dass sie in einem solchen Fall zum für die Verarbeitung Verantwortlichen werden kann. Dies gilt unbeschadet einer weiteren Prüfung gemäß Art. 15(4) GDPR, wie in Abschnitt 6 beschrieben. Ebenso können Nachrichten, die betroffene Personen in Form von zwischenmenschlichen Nachrichten an andere gesendet und selbst von ihrem Gerät gelöscht haben und die für den Dienstanbieter noch verfügbar sind, unter das Auskunftsrecht fallen.
107. Andererseits gibt es Situationen, in denen die Verbindung zwischen den Daten und mehreren Personen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen unklar erscheint, wie z. B. im Falle eines Identitätsdiebstahls. Bei einem Identitätsdiebstahl handelt eine Person in betrügerischer Absicht im Namen einer anderen Person. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass das Opfer Informationen über alle personenbezogenen Daten erhalten sollte, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Zusammenhang mit seiner Identität speichert, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Handlungen des Betrügers erhoben wurden. Mit anderen Worten: Auch nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche von dem Identitätsdiebstahl erfahren hat, stellen personenbezogene Daten, die mit der Identität des Opfers in Verbindung stehen oder sich auf diese beziehen, personenbezogene Daten der betroffenen Person dar.

---

<sup>63</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 9: "*Nur personenbezogene Daten fallen in den Anwendungsbereich eines Antrags auf Datenübertragbarkeit. Daher fallen alle Daten, die anonym sind oder sich nicht auf die betroffene Person beziehen, nicht in den Anwendungsbereich. Pseudonyme*



*Daten, die eindeutig einer betroffenen Person zugeordnet werden können (z. B. durch Angabe der entsprechenden Kennung, vgl. Artikel 11 Absatz 2), fallen jedoch in den Anwendungsbereich."*

<sup>64</sup> EuGH, Urteil in der Rechtssache C-434/16 Peter Nowak/Datenschutzbeauftragter, 2017, Rn. 44.

<sup>65</sup> WP29-Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit - vom EDPB gebilligt, S. 9: *Unter vielen Umständen werden für die Verarbeitung Verantwortliche Informationen verarbeiten, die die personenbezogenen Daten mehrerer betroffener Personen enthalten. Wenn dies der Fall ist, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen den Satz "personenbezogene Daten der betroffenen Person" nicht allzu restriktiv auslegen. Beispielsweise können Aufzeichnungen von Telefongesprächen, zwischenmenschlichen Nachrichtenübermittlungen oder VoIP-Diensten (in der Kontohistorie des Teilnehmers) Einzelheiten über Dritte enthalten, die an ein- und ausgehenden Anrufen beteiligt sind. Obwohl die Aufzeichnungen daher personenbezogene Daten über mehrere Personen enthalten, sollten die Teilnehmer in der Lage sein, sich diese Aufzeichnungen als Antwort auf Anträge auf Datenübertragbarkeit aushändigen zu lassen, da die Aufzeichnungen (auch) die betroffene Person betreffen. Werden diese Aufzeichnungen dann jedoch an einen neuen für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt, so sollte dieser sie nicht zu einem Zweck verarbeiten, der die Rechte und Freiheiten Dritter beeinträchtigen würde (siehe unten: dritte Bedingung)."*

<sup>66</sup> Siehe Beispiel 34 in Abschnitt 6.2.

**Beispiel 17:** Eine Person nutzt in betrügerischer Absicht die Identität einer anderen Person, um online Poker zu spielen. Der Täter bezahlt das Online-Casino mit der Kreditkarte, die er vom Opfer gestohlen hat. Als das Opfer von dem Identitätsdiebstahl erfährt, fordert es den Anbieter des Online-Kasinos auf, ihm Zugang zu seinen persönlichen Daten zu gewähren, insbesondere zu den gespielten Online-Spielen und zu Informationen über die vom Täter verwendete Kreditkarte.

Es besteht eine Verbindung zwischen den gesammelten Daten und dem Opfer, da dessen Identität verwendet wurde. Auch nach der Aufdeckung des Betrugs besteht eine Verbindung zwischen den oben genannten personenbezogenen Daten aufgrund ihres Inhalts (die Kreditkarte des Opfers gehört eindeutig zum Opfer), ihres Zwecks und ihrer Wirkung (die Informationen über die vom Täter gespielten Online-Spiele können beispielsweise zur Ausstellung von Rechnungen an das Opfer

108. Gegebenenfalls können interne Verbindungsprotokolle verwendet werden, um Aufzeichnungen über die Zugriffe auf eine Datei zu führen und zurückzuverfolgen, welche Aktionen im Zusammenhang mit den Zugriffen auf eine Datei durchgeführt wurden, wie z. B. das Drucken, Kopieren oder Löschen personenbezogener Daten. Diese Protokolle können den Zeitpunkt der Protokollierung, den Grund für den Zugriff auf die Datei sowie Informationen zur Identifizierung der Person, die Zugriff hatte, enthalten. Fragen zu diesem Thema werden in einem derzeit beim EuGH anhängigen Verfahren (C-579/21) erörtert. Die Einrichtung, Überwachung und Überprüfung von Verbindungsprotokollen liegt in der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und kann von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte daher sicherstellen, dass die unter seiner Aufsicht handelnden Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, wie es in Art. 29 DS-GVO. Verarbeitet die Person die personenbezogenen Daten dennoch zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, kann sie für diese Verarbeitung verantwortlich gemacht werden und Disziplinar- oder Strafverfahren oder Verwaltungsanktionen der Aufsichtsbehörden unterliegen. Der EDSB weist darauf hin, dass es Teil der Verantwortung des Arbeitgebers gemäß Art. 24 DSGVO dafür verantwortlich ist, durch geeignete Maßnahmen, die von Schulungen bis hin zu Disziplinarverfahren reichen, sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt und keine Verstöße vorliegen.

#### 4.2.2 Personenbezogene Daten, die "verarbeitet" werden

109. Absatz (1) von Art. 15 DS-GVO bezieht sich darüber hinaus auf personenbezogene Daten, die "verarbeitet werden". Der zeitliche Bezugspunkt für die Bestimmung des Umfangs der personenbezogenen Daten, die unter den Antrag auf Auskunft fallen, wurde bereits in Abschnitt 2.3.3 erläutert. Der Wortlaut legt jedoch auch nahe, dass das Auskunftsrecht nicht zwischen den Zwecken der Verarbeitungen unterscheidet.

**Beispiel 18:** Ein Unternehmen hat personenbezogene Daten einer betroffenen Person verarbeitet, um deren Bestellung zu bearbeiten und den Versand an die Wohnadresse der betroffenen Person zu organisieren. Nachdem diese ursprünglichen Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht mehr bestehen, bewahrt der für die Verarbeitung Verantwortliche einige der personenbezogenen Daten ausschließlich auf, um seinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen.

Die betroffene Person beantragt Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten. Um

110. Archivierte personenbezogene Daten müssen von Backup-Daten unterschieden werden, bei denen es

sich um personenbezogene Daten handelt, die ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung der Daten im Falle eines Datenverlusts gespeichert werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der Datenminimierung die Backup-Daten im Prinzip den Daten im Live-System ähnlich sind. Wenn es geringfügige Unterschiede zwischen den personenbezogenen Daten im Backup und im Produktivsystem gibt, sind diese in der Regel auf die Erfassung zusätzlicher Daten seit dem letzten Backup zurückzuführen. Ein Rückgang der Daten im Live-System (z.B. Löschung nach der

(z.B. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist einiger Daten oder nach einem Löschungsantrag) werden in einigen Fällen erst zum Zeitpunkt der nachfolgenden Sicherung in den Backup-Daten überschrieben. Wenn ein Antrag auf Auskunft zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem mehr personenbezogene Daten der betroffenen Person in der Sicherungskopie als im Produktivsystem oder andere personenbezogene Daten vorhanden sind (erkennbar z. B. an einem Löschungsprotokoll im Produktivsystem, das in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Datenminimierung erstellt wurde), muss der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Situation transparent darstellen und, soweit technisch machbar, die von der betroffenen Person gewünschte Auskunft erteilen, auch über die in der Sicherungskopie gespeicherten personenbezogenen Daten. Um den betroffenen Personen, die von ihrem Recht Gebrauch machen, Transparenz zu bieten, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche beispielsweise anhand eines Protokolls der Löschungen im Live-Produktionssystem erkennen, dass im Backup Daten vorhanden sind, die im Live-System nicht mehr vorhanden sind, da sie vor kurzem gelöscht wurden und im Backup noch nicht überschrieben wurden.

#### 4.2.3 Der Umfang eines neuen Antrags auf Zugang

111. Es bleibt zu sagen, dass die betroffenen Personen das Recht haben, Zugang zu allen verarbeiteten Daten, die sie betreffen, oder zu Teilen der Daten zu erhalten, je nach Umfang des Antrags (siehe auch 2.3.1 zur Vollständigkeit der Informationen und 3.1.1 zur Analyse des Inhalts des Antrags). Folglich kann ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der bereits in der Vergangenheit einem Auskunftersuchen nachgekommen ist, den Anwendungsbereich dieses neuen Ersuchens nicht einschränken, sofern das Ersuchen nicht übermäßig ist. Das bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person bei einem weiteren Auskunftersuchen derselben betroffenen Person nicht nur über die bloßen Änderungen der verarbeiteten personenbezogenen Daten oder die Verarbeitung selbst seit dem letzten Ersuchen informieren sollte, es sei denn, die betroffene Person stimmt dem ausdrücklich zu. Andernfalls wären die betroffenen Personen gezwungen, die von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten zusammenzustellen, um einen vollständigen Satz personenbezogener Daten zu erhalten, die ihre Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen betreffen.

#### 4.3 Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person

112. Zusätzlich zur Auskunft über die personenbezogenen Daten selbst muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 15(1)(a) bis (h) und 15(2) GDPR informieren. Die meisten Informationen zu diesen spezifischen Punkten sind bereits, zumindest in allgemeiner Form, im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 30 DSGVO und/oder in seinem gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO erstellten Datenschutzhinweis. Daher könnte es in einem ersten Schritt hilfreich sein, die "Guidelines on transparency under Regulation 2016/679"<sup>67</sup> der Art. 29-Datenschutzgruppe über den Inhalt der Informationen, die gemäß Art. 13 und 14 GDPR.
113. Zur Einhaltung von Art. 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und 15 Absatz 2 zu erfüllen, können die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Textbausteine ihres Datenschutzhinweises sorgfältig verwenden, solange sie sicherstellen, dass sie im Hinblick auf die Anfrage der betroffenen Person aktuell und präzise sind. Vor oder zu Beginn der Datenverarbeitung können einige Informationen, wie z. B. die Identifizierung bestimmter Empfänger oder die spezifische Dauer der Datenverarbeitung, oft noch nicht gegeben werden. Einige Informationen, wie zum Beispiel das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (siehe Art. 15 Absatz 1 Buchstabe f), ändern sich je nach der Person, die den Antrag auf Auskunft stellt, nicht und können daher in allgemeiner Form mitgeteilt werden, wie es auch im Datenschutzhinweis geschieht. Andere Informationen wie Angaben zu den Empfängern, zu den

Kategorien und zur Quelle der Daten können je nach Antragsteller und Umfang des Antrags variieren. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Auskunft gemäß Art. 15 müssen daher alle Informationen über die Verarbeitung, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung stehen, gegebenenfalls aktualisiert und auf die tatsächlich durchgeführten Verarbeitungen mit

---

<sup>67</sup> Art. 29 Working Party, WP260 rev.01, 11 April 2018, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679 - endorsed by the EDPB (im Folgenden "WP29 Guidelines on transparency - endorsed by the EDPB").

in Bezug auf die betroffene Person, die den Antrag stellt. Ein Verweis auf den Wortlaut seiner Datenschutzrichtlinie würde daher für den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht ausreichen, um die in Art. 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Absatz 2 geforderten Informationen zu erteilen, es sei denn, die "maßgeschneiderten und aktualisierten" Informationen sind dieselben wie die zu Beginn der Verarbeitung bereitgestellten Informationen. Bei der Erläuterung, welche Informationen sich auf die anfragende Person beziehen, könnte der für die Verarbeitung Verantwortliche gegebenenfalls auf bestimmte Tätigkeiten hinweisen (z. B. "wenn Sie diesen Dienst genutzt haben ...", "wenn Sie per Rechnung bezahlt haben"), sofern es für die betroffenen Personen offensichtlich ist, dass sie betroffen sind. Im Folgenden wird der erforderliche Grad der Spezifizierung in Bezug auf die einzelnen Arten von Informationen erläutert.

114. Informationen über die Zwecke gemäß Art. 15 Absatz 1 Buchstabe a müssen den/die genauen Zweck(e) im konkreten Fall der antragstellenden betroffenen Person genau angeben. Es würde nicht ausreichen, die allgemeinen Zwecke des für die Verarbeitung Verantwortlichen aufzuführen, ohne klarzustellen, welche(n) Zweck(e) der für die Verarbeitung Verantwortliche im aktuellen Fall der antragstellenden betroffenen Person verfolgt. Erfolgt die Verarbeitung zu mehreren Zwecken, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche klarstellen, welche Daten oder welche Datenkategorien für welche(n) Zweck(e) verarbeitet werden. Im Gegensatz zu Art. 13(1)(c) und Art. 14(1)(c) GDPR sind die Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 15(1)(a) keine Informationen über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung enthalten. Da jedoch einige Rechte der betroffenen Personen von der anwendbaren Rechtsgrundlage abhängen, sind diese Informationen für die betroffenen Personen wichtig, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und um zu bestimmen, welche Rechte der betroffenen Person in der konkreten Situation anwendbar sind. Zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 12 Abs. 2 DSGVO zu erleichtern, wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen empfohlen, die betroffene Person auch über die geltende Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung zu informieren oder anzugeben, wo sie diese Informationen finden kann. In jedem Fall erfordert der Grundsatz der transparenten Verarbeitung, dass die Informationen über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der betroffenen Person in zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden (z. B. in einem Datenschutzhinweis).
115. Die Informationen über Datenkategorien (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) müssen unter Umständen auch auf die Situation der betroffenen Person zugeschnitten sein, so dass Kategorien, die sich im Falle des Antragstellers als nicht relevant erwiesen haben, gestrichen werden sollten.

**Beispiel 19:** Im Zusammenhang mit den Informationen gemäß Art. 13/14 DSGVO gibt ein Hotel an, dass es eine Reihe von Kategorien von Kundendaten (Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankdaten, Kreditkartennummer usw.) verarbeitet. Wenn ein Antrag auf Auskunft auf der Grundlage von Art. 15 gestellt, muss die betroffene Person, die den Antrag stellt, neben der Auskunft über die tatsächlich verarbeiteten Daten (Komponente 2) gemäß Art. 15(1)(b) auch darüber informiert werden, welche besonderen Datenkategorien im konkreten Fall verarbeitet werden (z.B. keine Bankdaten oder Kreditkartendaten bei Barzahlung).

116. Bei Informationen über "Empfänger oder Kategorien von Empfängern" (Art. 15(1)(c)) ist zunächst die Definition von Empfängern in Art. 4(9) GDPR. Die Definition der Empfänger beruht auf der Weitergabe personenbezogener Daten an eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle<sup>68</sup>. Aus Art. 4(9) DSGVO ergibt sich, dass Behörden, die im Rahmen einer bestimmten Untersuchung, die besonderen nationalen Bestimmungen unterliegt, handeln, nicht als Empfänger zu betrachten sind.
117. Zu der Frage, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche die Wahl zwischen Informationen über

Empfänger oder Kategorien von Empfängern hat, ist anzumerken, dass "im Gegensatz zu Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, die eine Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorsehen (...), sieht Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung ein echtes Recht auf Auskunft vor

---

<sup>68</sup> Es ist ferner zu beachten, dass es innerhalb eines Unternehmens verschiedene für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 4(7) GDPR innerhalb desselben Unternehmens existieren können. In dieser Konstellation ist eine Weitergabe von Daten von einem Empfänger an einen anderen innerhalb eines Unternehmens möglich.

für die betroffene Person, so dass die betroffene Person die Möglichkeit haben muss, entweder Informationen über die konkreten Empfänger, an die die Daten weitergegeben wurden oder werden, oder Informationen über die Kategorien von Empfängern zu erhalten".<sup>69</sup> Es muss auch daran erinnert werden, dass, wie in den oben erwähnten Leitlinien zur Transparenz<sup>70</sup> ausgeführt, bereits nach Art. 13 und 14 DSGVO die Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern im Hinblick auf die Grundsätze der Transparenz und der Fairness so konkret wie möglich sein sollten. Gemäß Artikel 15 ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, die tatsächlichen Empfänger zu benennen, sofern die betroffene Person keine andere Wahl getroffen hat, es sei denn, es ist unmöglich, diese Empfänger zu ermitteln, oder der für die Verarbeitung Verantwortliche weist nach, dass die Anträge der betroffenen Person auf Auskunft offensichtlich unbegründet oder übertrieben im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 DSGVO sind.<sup>7172</sup> Der EDSB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Speicherung von Informationen über die tatsächlichen Empfänger *unter anderem* erforderlich ist, um den Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 19 DSGVO nachkommen zu können. 5(2) und 19 GDPR nachzukommen.

**Beispiel 20:** Ein Arbeitgeber informiert in seinem Datenschutzhinweis darüber, welche Datenkategorien im Falle von Geschäftsreisen an "Reisebüros" oder "Hotels" weitergegeben werden, in Übereinstimmung mit Art. 13(1)(e) und 14(1)(e) GDPR. Stellt ein Arbeitnehmer nach einer Dienstreise einen Antrag auf Zugang zu den personenbezogenen Daten, so sollte der Arbeitgeber in Bezug auf die Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Art. 15(1)(c) in seiner Antwort das/die Reisebüro(s) und das/die Hotel(s) angeben, die die Daten erhalten haben. Zwar hat der Arbeitgeber in seinem Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 zu Recht auf Kategorien von Empfängern verwiesen hat, da es zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich war, die Empfänger zu benennen, sollte er, sofern der Arbeitnehmer keine andere Entscheidung getroffen hat,

Wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher unter den oben genannten Bedingungen nur die Kategorien von Empfängern angeben kann, sollten die Informationen so spezifisch wie möglich sein, indem die Art des Empfängers (d. h. unter Bezugnahme auf die von ihm ausgeübten Tätigkeiten), die Branche, der Sektor und der Teilsektor sowie der Standort der Empfänger<sup>73</sup> angegeben werden.

118. Gemäß Art. 15 Absatz 1 Buchstabe d sind Informationen über den geplanten Zeitraum zu geben, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, sofern dies möglich ist. Andernfalls sind die Kriterien für die Festlegung dieses Zeitraums anzugeben. Die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemachten Angaben müssen so genau sein, dass die betroffene Person wissen kann, wie lange die sie betreffenden Daten noch gespeichert werden sollen. Kann der Zeitpunkt der Löschung nicht angegeben werden, so sind die Dauer der Aufbewahrungsfristen und der Beginn dieser Frist oder das auslösende Ereignis (z. B. Beendigung eines Vertrags, Ablauf einer Gewährleistungsfrist usw.) anzugeben. Der bloße Hinweis z.B. auf "Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen" ist nicht ausreichend. Die Angaben zu den Speicherfristen müssen sich auf die konkreten Daten der betroffenen Person beziehen. Gelten für die personenbezogenen Daten der betroffenen Person unterschiedliche Lösungsfristen (z.B. weil nicht alle Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen), sind die Lösungsfristen in Bezug auf die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge und Datenkategorien anzugeben.
119. Während die Unterrichtung über das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 15 Absatz 1 Buchstabe f) nicht von den konkreten Umständen abhängt, sind die in Art. 15 Absatz 1 Buchstabe e genannten Rechte der betroffenen Person je nach der der Verarbeitung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage unterschiedlich. In Bezug auf die Verpflichtung zur Erleichterung der



<sup>69</sup> CJEU, C-154/21 (Österreichische Post AG), Rn. 36.

<sup>70</sup> Art. 29 Working Party, WP260 rev.01, 11 April 2018, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679 - endorsed by the EDPB (im Folgenden "WP29 Guidelines on transparency - endorsed by the EDPB"), S. 37 (Anhang)

<sup>71</sup> CJEU, C-154/21 (Österreichische Post AG)

<sup>72</sup> Die bloße Tatsache, dass die Daten an eine große Zahl von Empfängern weitergegeben wurden, macht das Ersuchen nicht *per se* unverhältnismäßig (siehe Abschnitt 6, Absatz 188).

<sup>73</sup> WP29 Leitlinien zur Transparenz - vom EDPB gebilligt, S. 37 (Anhang)

Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 Abs. 2 DS-GVO geltend gemacht werden, muss die Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf diese Rechte individuell auf den Fall der betroffenen Person zugeschnitten sein und sich auf die betreffenden Verarbeitungsvorgänge beziehen. Informationen über Rechte, die für die betroffene Person in der konkreten Situation nicht anwendbar sind, sollten vermieden werden.

120. Gemäß Art. 15 Absatz 1 Buchstabe g müssen "alle verfügbaren Informationen" über die Herkunft der Daten gegeben werden, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Das Ausmaß der verfügbaren Informationen kann sich im Laufe der Zeit ändern.

**Beispiel 21:** In den Datenschutzbestimmungen eines großen Unternehmens heißt es:

"Bonitätsprüfungen helfen uns, Probleme im Zahlungsverkehr zu vermeiden. Sie gewährleisten den Schutz unseres Unternehmens vor finanziellen Risiken, die sich mittel- bis langfristig auch auf die Verkaufspreise auswirken können. Eine Bonitätsprüfung wird zwingend durchgeführt, wenn wir Waren versenden, ohne gleichzeitig den entsprechenden Kaufpreis zu erhalten, z.B. bei einem Kauf auf Rechnung. Ohne Durchführung der Bonitätsprüfung ist nur eine Zahlung per Vorkasse (Sofortüberweisung, Online-Zahlungsanbieter, Kreditkarte) möglich.

Zum Zweck der Kreditprüfung übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihr Geburtsdatum beispielsweise an folgende Dienstleister: (1) Finanzinformationsagentur X (2) Wirtschaftsinformationsanbieter Y, (3) Gewerbliche Auskunft Z.

Eine Weitergabe der Daten an die oben genannten Kreditinstitute erfolgt nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und nur zum Zwecke der Analyse Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens sowie zur Einschätzung des Ausfallrisikos auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Adressdaten sowie zur Überprüfung Ihrer Adresse (Zustellungsprüfung). Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung kann es sein, dass wir Ihnen einzelne Zahlungsarten, wie z.B. den Kauf auf Rechnung, nicht mehr anbieten können."

Der Datenschutzhinweis enthält daher allgemeine Informationen über die Möglichkeit, Informationen von den aufgeführten Wirtschaftsinformationsbüros gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO. Wenn nicht von vornherein klar ist, welche Unternehmen an der Verarbeitung beteiligt sind, reicht es aus, die Namen der in Frage kommenden Unternehmen in der Datenschutzerklärung zu nennen. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf der Grundlage von Art. 15, zusätzlich zu der Information, dass eine Bonitätsauskunft eingeholt wurde, wäre es dann (ex post) notwendig, offen zu legen, welches der genannten Unternehmen genau beteiligt war. Es ist klar in Art. 15 Absatz 1 Buchstabe g, dass die Informationen über die Verarbeitung der Daten "alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten" umfassen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.

121. Art. 15 Absatz 1 Buchstabe h sieht vor, dass jede betroffene Person das Recht haben sollte, in sinnvoller Weise *unter anderem* über das Bestehen und die zugrunde liegende Logik einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling in Bezug auf die betroffene Person sowie über die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung unterrichtet zu werden<sup>74</sup>. Wenn möglich, sollten die Informationen gemäß Art. 15 Absatz 1 Buchstabe h müssen die Gründe, die zu bestimmten Entscheidungen über die betroffene Person, die um Auskunft ersucht hat, geführt haben, genauer dargelegt werden.

---

<sup>74</sup> Siehe hierzu Leitlinien zur Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679 (WP 260), Abs. 41, mit Verweis auf die Leitlinien zur automatisierten Einzelentscheidung und zum Profiling für die Zwecke der Verordnung (EU) 2016/679 (WP 251).

122. Informationen über geplante Datenübermittlungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder geeigneter Garantien, müssen gemäß Art. 13(1)(f) und 14(1)(f) GDPR erteilt werden. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Auskunft nach Art. 15, Art. 15(2) Informationen über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO nur in den Fällen, in denen die Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation tatsächlich stattfindet.

## 5 WIE KANN EIN KONTROLLEUR ZUGANG GEWÄHREN?

123. Die Datenschutz-Grundverordnung ist nicht sehr präskriptiv, was die Art und Weise betrifft, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche Auskunft zu erteilen hat. Das Auskunftsrecht kann in manchen Situationen einfach und unkompliziert angewandt werden, zum Beispiel wenn eine kleine Organisation nur wenige Informationen über die betroffene Person besitzt. In anderen Situationen ist das Auskunftsrecht komplizierter, weil die Datenverarbeitung komplexer ist, und zwar im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Personen, die Kategorien der verarbeiteten Daten sowie den Datenfluss innerhalb und zwischen verschiedenen Organisationen. In Anbetracht der Unterschiede bei der Verarbeitung personenbezogener Daten kann die geeignete Art und Weise der Auskunftserteilung entsprechend variieren.
124. In diesem Abschnitt sollen einige Hinweise und praktische Beispiele zu den verschiedenen Möglichkeiten gegeben werden, wie die für die Verarbeitung Verantwortlichen einem Antrag auf Auskunft nachkommen können, sowie zur Bedeutung von Art. 12(1) GDPR in Bezug auf das Auskunftsrecht. In diesem Abschnitt werden auch einige Hinweise dazu gegeben, was als gängige elektronische Form angesehen wird, sowie zu den Fristen für die Gewährung des Zugangs gemäß Art. 12(3) DS-GVO.

### 5.1 Wie kann der Controller die angeforderten Daten abrufen?

125. Die betroffenen Personen sollten Zugang zu allen Informationen haben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche über sie verarbeitet. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, in seinen IT-Systemen und Nicht-IT-Ablagesystemen nach personenbezogenen Daten zu suchen. Bei der Durchführung einer solchen Suche sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche die in der Organisation verfügbaren Informationen über die betroffene Person verwenden, die je nach Struktur der Informationen wahrscheinlich zu Übereinstimmungen in den Systemen führen<sup>75</sup>. Sind die Informationen in den Dateien beispielsweise nach Namen oder einem Aktenzeichen sortiert, könnte die Suche auf diese Faktoren beschränkt werden. Hängt die Struktur der Daten jedoch von anderen Faktoren ab, wie z. B. familiären Beziehungen oder Berufsbezeichnungen oder jeder Art von direkten oder indirekten Identifikatoren (z. B. Kundennummer, Benutzername oder IP-Adressen), muss die Suche auf diese ausgedehnt werden, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche auch über diese Informationen in Bezug auf die betroffene Person verfügt oder von der betroffenen Person mit diesen Informationen versorgt wird. Das Gleiche gilt, wenn Datensätze über Dritte wahrscheinlich personenbezogene Daten über die betroffene Person enthalten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf von der betroffenen Person jedoch nicht mehr Informationen verlangen, als zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich sind. Bedient sich ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eines Auftragsverarbeiters für seine Datenverarbeitungstätigkeiten, so muss die Suche natürlich auch auf die vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten ausgedehnt werden.
126. Im Einklang mit Art. 25 DSGVO zum Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche

Voreinstellungen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche (und jeder von ihm eingesetzte Auftragsverarbeiter) auch bereits Funktionen implementiert haben, die die Einhaltung der Rechte der betroffenen Person ermöglichen. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es geeignete Möglichkeiten geben sollte, Informationen über eine betroffene Person zu finden und abzurufen, wenn eine Anfrage bearbeitet wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine übermäßige Auslegung in dieser Hinsicht zu Funktionen für das Auffinden und Abrufen von Informationen führen könnte, die an sich ein Risiko für die Privatsphäre der betroffenen Personen darstellen. Es ist daher wichtig zu bedenken, dass

---

<sup>75</sup> Eine solche Suche sollte natürlich auch Informationen umfassen, die sich im Besitz eines Auftragsverarbeiters befinden, siehe. Artikel 28(3)(e) GDPR.

Das Verfahren zum Abrufen von Daten sollte auch datenschutzfreundlich gestaltet sein, so dass es die Privatsphäre anderer, z. B. der Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen, nicht beeinträchtigt.

## 5.2 Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs

### 5.2.1 Ergreifen "geeigneter Maßnahmen"

127. Art. 12 DSGVO legt die Anforderungen für die Gewährung des Zugangs fest, d. h. für die Bereitstellung der Bestätigung, der personenbezogenen Daten und der zusätzlichen Informationen gemäß Art. 15, und legt auch die Form, die Art und Weise und die Frist in Bezug auf das Recht auf Auskunft fest. Art. 29 der Datenschutzgruppe "Leitlinien zur Transparenz nach der Verordnung (EU) 2016/679"<sup>76</sup> enthält weitere Hinweise zu Art. 12, vor allem in Bezug auf die Art. 13 und 14 GDPR, aber auch in Bezug auf Art. 15 und zur Transparenz im Allgemeinen. Daher kann das, was in diesen Leitlinien definiert ist, oft auch für die Gewährung von Zugang gemäß Artikel 15 gelten.
128. Art. 12(1) der DSGVO besagt, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um der betroffenen Person jede Mitteilung nach Art. 15 über die Verarbeitung der betroffenen Person in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Art. 12 Absatz 2 sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die Ausübung des Auskunftsrechts erleichtert. Die genaueren Anforderungen in diesem Zusammenhang sind von Fall zu Fall zu beurteilen. Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen angemessen sind, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen alle relevanten Umstände berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Menge der verarbeiteten Daten, die Komplexität der Datenverarbeitung und das Wissen, das sie über die betroffenen Personen haben, zum Beispiel, wenn die Mehrheit der betroffenen Personen Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind. Darüber hinaus muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in Fällen, in denen er auf besondere Bedürfnisse der antragstellenden betroffenen Person aufmerksam gemacht wird, z. B. durch zusätzliche Informationen im Antrag, diese Umstände in Betracht ziehen. Infolgedessen werden die geeigneten Maßnahmen unterschiedlich sein.
129. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass der Begriff "angemessen" niemals so verstanden werden darf, dass der Umfang der vom Auskunftsrecht erfassten Daten eingeschränkt wird. Der Begriff "angemessen" bedeutet nicht, dass der Aufwand für die Bereitstellung der Informationen beispielsweise gegen ein etwaiges Interesse der betroffenen Person am Erhalt der personenbezogenen Daten abgewogen werden kann. Vielmehr sollte die Bewertung darauf abzielen, die geeignetste Methode für die Bereitstellung aller unter dieses Recht fallenden Informationen zu wählen, je nach den spezifischen Umständen des Einzelfalls. Folglich muss ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der eine große Menge an Daten in großem Umfang verarbeitet, große Anstrengungen unternehmen, um das Auskunftsrecht der betroffenen Personen in einer einfachen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form zu gewährleisten, indem er eine einfache und klare Sprache verwendet.
130. Es muss vermieden werden, die betroffene Person als Reaktion auf einen Antrag auf Datenzugang an verschiedene Quellen zu verweisen. Wie bereits in den WP29-Leitlinien zur Transparenz (in Bezug auf den Begriff "zur Verfügung stellen" in Artikel 13 und 14 DSGVO) ausgeführt, bedeutet der Begriff "zur Verfügung stellen", dass *"die betroffene Person nicht aktiv nach Informationen suchen muss, die unter diese Artikel fallen, neben anderen Informationen, wie z. B. den Nutzungsbedingungen einer Website oder App"*<sup>77</sup>. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Transparenzgrundsatz müssen die betroffenen Personen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Informationen und

personenbezogenen Daten erhalten, die in Art. 15(1), 15(2) und 15(3) geforderten Informationen und personenbezogenen Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in einer Weise erhalten, die einen vollständigen Zugang zu den gewünschten Informationen ermöglicht. Unter besonderen Umständen wäre es unangemessen oder sogar rechtswidrig, die Informationen innerhalb des für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterzugeben, z. B. aufgrund des sensiblen Charakters der Informationen (z. B. Informationen über

---

<sup>76</sup> Art. 29 Working Party, WP260 rev.01, 11 April 2018, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679 - endorsed by the EDPB (im Folgenden "WP29 Guidelines on transparency - endorsed by the EDPB").

<sup>77</sup> WP29-Leitlinien zur Transparenz - vom EDPB gebilligt, Absatz. 33.

Whistleblowing). In diesen Fällen wäre es angemessen, die Informationen als Antwort auf den Antrag der betroffenen Person auf Auskunft in mehrere Antworten aufzuteilen. Die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gewählte Methode muss der betroffenen Person die angeforderten Daten und Informationen tatsächlich zur Verfügung stellen; daher wäre es nicht angemessen, die betroffene Person lediglich darauf zu verweisen, dass sie die angeforderten Daten, die auf ihrem eigenen Gerät gespeichert sind, überprüfen soll, z. B. indem sie den Clickstream-Verlauf und die IP-Adressen auf ihrem Mobiltelefon überprüft.

131. Gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Vorgehensweise dokumentieren, um nachweisen zu können, dass die Mittel, die er für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen gemäß Art. 15 unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

### 5.2.2 Unterschiedliche Mittel für den Zugang

132. Wie bereits in Abschnitt 2.2.2 erläutert, haben die betroffenen Personen bei der Stellung eines Antrags auf Auskunft das Recht, eine Kopie ihrer Daten, die gemäß Artikel 15 Absatz 3 verarbeitet werden, sowie zusätzliche Informationen zu erhalten. 15 Absatz 3 zusammen mit den ergänzenden Informationen zu erhalten, was als Hauptmodalität für die Gewährung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten angesehen wird.
133. Unter bestimmten Umständen könnte es jedoch angemessen sein, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den Zugang auf andere Weise als durch Bereitstellung einer Kopie gewährt. Solche nicht dauerhaften Modalitäten des Zugangs zu den Daten könnten beispielsweise sein: mündliche Auskunft, Akteneinsicht, Zugang vor Ort oder Fernzugriff ohne Möglichkeit des Herunterladens. Diese Modalitäten können geeignet sein, den Zugang zu gewähren, wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt oder die betroffene Person darum bittet. Der Zugang vor Ort könnte auch als erste Maßnahme geeignet sein, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine große Menge nicht digitalisierter Daten verarbeitet, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, welche personenbezogenen Daten sie in Form einer Kopie erhalten möchte. Nicht ständige Zugangsmöglichkeiten können in bestimmten Situationen ausreichend und angemessen sein; so kann beispielsweise dem Bedürfnis der betroffenen Personen entsprochen werden, die Richtigkeit der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten Daten zu überprüfen, indem den betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben wird, die Originaldaten einzusehen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nicht verpflichtet, die Informationen auf andere Weise als durch die Bereitstellung einer Kopie zu erteilen, sollte aber bei der Prüfung eines solchen Antrags einen angemessenen Ansatz wählen. Die Gewährung des Zugangs auf anderem Wege als der Bereitstellung einer Kopie schließt nicht aus, dass die betroffenen Personen das Recht haben, ebenfalls eine Kopie zu erhalten, es sei denn, sie entscheiden sich dagegen.
134. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Kopie der verarbeiteten Daten zusammen mit den ergänzenden Informationen je nach Situation auf unterschiedliche Weise bereitstellen, z. B. per E-Mail, auf dem Postweg oder mit Hilfe eines Selbstbedienungsinstruments. Stellt die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege, so sind die Informationen in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form gemäß Artikel 15 Absatz 3 bereitzustellen, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt. 15(3). In jedem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich einer angemessenen Verschlüsselung, in Betracht ziehen, wenn er Informationen per E-Mail oder über Online-Self-Service-Tools bereitstellt.



135. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten der antragstellenden Person nur in geringem Umfang, können und sollten die Kopie der personenbezogenen Daten und die zusätzlichen Informationen in einem einfachen Verfahren bereitgestellt werden.

**Beispiel 22:** Eine örtliche Buchhandlung führt ein Verzeichnis der Namen und Adressen ihrer Kunden, die eine Lieferung nach Hause bestellt haben. Ein Kunde besucht die Buchhandlung und bittet um Zugang. In diesem Fall würde es ausreichen, die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten direkt aus dem Geschäftssystem auszudrucken und gleichzeitig die zusätzlichen Informationen

**Beispiel 23:** Ein monatlicher Spender an eine Wohltätigkeitsorganisation stellt per E-Mail einen Antrag auf Zugang. Die Wohltätigkeitsorganisation verfügt über Informationen über die in den letzten zwölf Monaten getätigten Spenden sowie über die Namen und E-Mail-Adressen der Spender. Der für die Verarbeitung Verantwortliche könnte die Kopie der personenbezogenen Daten und die ergänzenden Informationen durch Beantwortung der E-Mail zur Verfügung stellen, vorausgesetzt, es

136. Selbst für die Verarbeitung Verantwortliche, die eine große Menge an Daten verarbeiten, können sich bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen auf manuelle Routinen verlassen. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten in mehreren verschiedenen Abteilungen, muss er die personenbezogenen Daten von jeder Abteilung erfassen, um den Antrag der betroffenen Person beantworten zu können.

**Beispiel 24:** Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat einen Verwalter ernannt, der sich um die praktischen Fragen im Zusammenhang mit Auskunftsanträgen kümmert. Bei Eingang eines Antrags sendet der Verwalter per E-Mail eine Anfrage an die verschiedenen Abteilungen der Organisation und bittet sie, die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu sammeln. Die Vertreter der einzelnen Abteilungen übermitteln dem Verwalter die personenbezogenen Daten, die von ihrer Abteilung verarbeitet werden. Der Verwalter sendet dann alle personenbezogenen Daten an die

137. Obwohl manuelle Verfahren für die Bearbeitung von Auskunftsanträgen als angemessen angesehen werden könnten, könnten einige für die Verarbeitung Verantwortliche von der Verwendung automatisierter Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen profitieren. Dies könnte z. B. bei für die Verarbeitung Verantwortlichen der Fall sein, die eine große Anzahl von Anträgen erhalten. Eine Möglichkeit zur Bereitstellung der Informationen gemäß Art. 15 zu erteilen, besteht darin, der betroffenen Person Selbstbedienungsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Dies könnte eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der Auskunftsanträge der betroffenen Personen erleichtern und ermöglicht es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auch, den Überprüfungsmechanismus in das Selbstbedienungsinstrument einzubinden.

**Beispiel 25:** Ein sozialer Mediendienst hat ein automatisiertes Verfahren für die Bearbeitung von Auskunftersuchen eingerichtet, das es der betroffenen Person ermöglicht, über ihr Benutzerkonto auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen. Um die personenbezogenen Daten abzurufen, können die Nutzer sozialer Medien die Option "Ihre personenbezogenen Daten herunterladen" wählen, wenn sie in ihrem Nutzerkonto angemeldet sind. Diese Selbstbedienungsoption ermöglicht

138. Die Verwendung von Selbstbedienungsinstrumenten sollte niemals den Umfang der erhaltenen personenbezogenen Daten einschränken. Wenn es nicht möglich ist, alle Informationen gemäß Art. 15 über das Selbstbedienungstool zu erteilen, müssen die verbleibenden Informationen auf eine andere Art und Weise bereitgestellt werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die betroffene Person in der Tat auffordern, ein Selbstbedienungstool zu nutzen, das er für die Bearbeitung von Auskunftersuchen eingerichtet hat. Es ist jedoch zu beachten, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche auch Auskunftsanträge bearbeiten muss, die nicht über den etablierten Kommunikationskanal<sup>78</sup> übermittelt werden.

### 5.2.3 Bereitstellung des Zugangs in "knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache".

139. Gemäß Art. 12(1) GDPR hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang nach Art. 15 in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache zu gewähren.

140. Die Anforderung, dass der Zugang zu den betroffenen Personen in knapper und transparenter Form zu erfolgen hat, bedeutet, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Informationen effizient und knapp darstellen sollten, damit sie

---

<sup>78</sup> Siehe Abschnitt 3.1.2.

für die betroffene Person leicht verständlich sein, insbesondere wenn es sich um ein Kind handelt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die Menge und die Komplexität der Daten berücksichtigen, wenn er die Mittel für die Gewährung des Zugangs gemäß Art. 15.

**Beispiel 26:** Ein Anbieter sozialer Medien verarbeitet eine große Menge an Informationen über eine betroffene Person. Ein großer Teil dieser personenbezogenen Daten sind Informationen, die in Hunderten von Seiten von Protokolldateien enthalten sind, in denen die Aktivitäten der betroffenen Person auf der Website registriert werden. Wenn betroffene Personen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen, fallen die personenbezogenen Daten in diesen Protokolldateien tatsächlich unter das Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht kann daher formell erfüllt werden, wenn der betroffenen Person diese Hunderte von Seiten von Protokolldateien zur Verfügung gestellt werden. Ohne Maßnahmen zur Erleichterung des Verständnisses der in den Protokolldateien enthaltenen Informationen könnte das Auskunftsrecht der betroffenen Person jedoch in der Praxis nicht erfüllt werden, da aus den Protokolldateien nicht ohne Weiteres

141. Unter den Umständen des obigen Beispiels könnte die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes, ähnlich dem mehrschichtigen Ansatz, der in den Leitlinien zur Transparenz in Bezug auf Datenschutzhinweise<sup>79</sup> befürwortet wird, eine geeignete Maßnahme sein, um sowohl die Anforderungen von Art. 15 und 12(1) DS-GVO zu erfüllen. Dies wird in Abschnitt 5.2.4. weiter ausgeführt. Die Anforderung, dass die Informationen "verständlich" sein müssen, bedeutet, dass sie von der Zielgruppe<sup>80</sup> verstanden werden sollten, wobei alle besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bekannt sind<sup>81</sup>. Da das Recht auf Auskunft häufig die Ausübung anderer Rechte der betroffenen Person ermöglicht, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die bereitgestellten Informationen verständlich und klar sind. Denn nur wenn die betroffene Person weiß, welche personenbezogenen Daten sie hat, kann sie überlegen, ob sie ihr Recht auf z. B. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO geltend zu machen, wenn sie wissen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu welchen Zwecken usw. Infolgedessen muss der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person möglicherweise zusätzliche Informationen zur Erläuterung der bereitgestellten Daten zur Verfügung stellen. Es sollte betont werden, dass die Komplexität der Datenverarbeitung den für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu verpflichtet, die Mittel bereitzustellen, um die Daten verständlich zu machen, und dass dies kein Argument dafür sein kann, den Zugang zu allen Daten zu beschränken. Ebenso kann die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten in knapper Form bereitzustellen, nicht als Argument für eine Beschränkung des Zugangs zu allen Daten dienen.

**Beispiel 27:** Eine E-Commerce-Website sammelt zu Marketingzwecken Daten über Artikel, die auf ihrer Website angesehen oder gekauft wurden. Ein Teil dieser Daten besteht aus Daten in einem Rohformat<sup>82</sup>, die nicht analysiert wurden und für den Leser möglicherweise nicht direkt aussagekräftig sind (Codes, Aktivitätsverlauf usw.). Solche Daten, die sich auf die Tätigkeiten der betroffenen Person beziehen, fallen ebenfalls unter das Auskunftsrecht und sollten daher der betroffenen Person auf einen Antrag hin zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bereitstellung von Daten in einem Rohformat ist es wichtig, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die betroffene Person die Daten versteht, z. B. durch Bereitstellung eines erläuternden Dokuments, das das Rohformat in eine benutzerfreundliche Form überträgt. In einem solchen Dokument könnte auch erklärt werden, dass

---

<sup>79</sup> WP29-Leitlinien zur Transparenz - vom EDPB gebilligt, Absatz. 35.

<sup>80</sup> Die Verständlichkeit ist eng mit der Anforderung verbunden, eine einfache und klare Sprache zu verwenden

(WP29-Leitlinien zur Transparenz - vom EDPB gebilligt, Absatz 9). Was in den Absätzen 12-16 über eine einfache und klare Sprache gesagt wird, bezieht sich auf die in den Artikeln 13 und 14 genannten Informationen. 12-16 in Bezug auf die in Artikel 13 und 14 DSGVO genannten Informationen gesagt wird, gilt auch für die Kommunikation gemäß Artikel 15.

<sup>81</sup> Siehe para. 128.

<sup>82</sup> Das Rohformat in dem Beispiel ist als unanalyisierte Daten zu verstehen, die einer Verarbeitung zugrunde liegen, und nicht als die unterste Ebene von Rohdaten, die nur maschinenlesbar sein können (wie "Bits").

142. Das Element "leicht zugänglich" bedeutet, dass die Informationen gemäß Art. 15 so darzustellen sind, dass sie für die betroffene Person leicht zugänglich sind. Dies gilt zum Beispiel für das Layout, geeignete Überschriften und Absätze. Die Informationen sollten immer in einfacher und klarer Sprache gegeben werden. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der einen Dienst in einem bestimmten Land anbietet, sollte auch Antworten in der Sprache anbieten, die von den betroffenen Personen in diesem Land verstanden wird. Die Verwendung von standardisierten Symbolen wird ebenfalls empfohlen, wenn dies die Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Informationen erleichtert. Bezieht sich das Auskunftersuchen auf sehbehinderte betroffene Personen oder auf andere betroffene Personen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu den Informationen oder beim Verständnis der Informationen haben könnten, wird von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erwartet, dass er Maßnahmen ergreift, die das Verständnis der bereitgestellten Informationen, einschließlich mündlicher Informationen, erleichtern, sofern dies angemessen ist<sup>83</sup>. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte besonders darauf achten, dass ältere Menschen, Kinder, sehbehinderte Personen oder Personen mit kognitiven oder anderen Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können, indem er beispielsweise proaktiv leicht zugängliche Elemente bereitstellt, die die Ausübung dieser Rechte erleichtern.

#### 5.2.4 Eine große Menge an Informationen erfordert spezifische Anforderungen an die Art und Weise, wie die Informationen bereitgestellt werden

143. Unabhängig von der Art der Auskunftserteilung kann es ein Spannungsverhältnis zwischen der Menge der Informationen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche den betroffenen Personen zur Verfügung stellen muss, und der Anforderung geben, dass diese Informationen kurz und bündig sein müssen. Eine Möglichkeit, beides zu erreichen, und ein Beispiel für eine geeignete Maßnahme für bestimmte für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn eine große Menge an Daten zur Verfügung gestellt werden muss, ist die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes. Dieser Ansatz kann das Verständnis der betroffenen Personen für die Daten erleichtern. Es ist jedoch zu betonen, dass dieser Ansatz nur unter bestimmten Umständen angewandt werden kann und so durchgeführt werden muss, dass das Auskunftsrecht nicht eingeschränkt wird (siehe unten). Außerdem sollte die Anwendung eines mehrstufigen Ansatzes keine zusätzliche Belastung für die betroffene Person darstellen. Daher wäre es am besten geeignet, wenn die Auskunft in einem Online-Kontext erteilt wird. Ein mehrstufiger Ansatz ist lediglich eine Möglichkeit, die Informationen gemäß Art. 15 in einer Weise darzustellen, die auch den Anforderungen von Art. 12(1) DSGVO und sollte nicht mit der Möglichkeit der für die Verarbeitung Verantwortlichen verwechselt werden, von der betroffenen Person zu verlangen, dass sie die Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich der Antrag bezieht, spezifiziert, wie es in Erwägungsgrund 63 der Datenschutz-Grundverordnung (<sup>84</sup>) vorgesehen ist.
144. Ein mehrstufiger Ansatz in Bezug auf das Auskunftsrecht bedeutet, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher unter bestimmten Umständen die personenbezogenen Daten und die zusätzlichen Informationen, die gemäß Art. 15 in verschiedenen Ebenen bereitstellen kann. Die erste Ebene sollte Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 15(1)(a)-(h) und 15(2) sowie einen ersten Teil der verarbeiteten personenbezogenen Daten. In einer zweiten Ebene sollten weitere personenbezogene Daten bereitgestellt werden.
145. Bei der Entscheidung darüber, welche Informationen in den verschiedenen Ebenen gegeben werden sollten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigen, welche Informationen die betroffene Person im Allgemeinen als am wichtigsten erachten würde. Im Einklang mit dem Grundsatz der Fairness sollte die erste Ebene auch Informationen über die Verarbeitung enthalten,

die sich am stärksten auf die betroffene Person auswirkt<sup>85</sup>. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen in der Lage sein, ihre Überlegungen zu den oben genannten Punkten nachzuweisen.

**Beispiel 28:** Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher analysiert große Datensätze, um Kunden je nach ihrem Online-Verhalten in verschiedene Segmente einzuordnen. In dieser Situation kann davon

---

<sup>83</sup> Siehe WP29-Leitlinien zur Transparenz - vom EDPB gebilligt, Absatz 21.

<sup>84</sup> Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

<sup>85</sup> Siehe WP29-Leitlinien zur Transparenz - vom EDPB gebilligt, Absatz. 36.

Für die betroffenen Personen ist es wichtig, Informationen darüber zu erhalten, in welches Segment sie eingeordnet wurden. Folglich sollten diese Informationen in die erste Ebene aufgenommen werden. Die Daten im Rohformat<sup>86</sup>, die noch nicht analysiert oder weiterverarbeitet wurden, wie z. B. die Nutzeraktivität auf einer Website, sind ebenfalls personenbezogene Daten, die unter das Auskunftsrecht fallen; in einigen Fällen könnte es jedoch ausreichen, diese Informationen in einer

146. Damit die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes als angemessene Maßnahme angesehen werden kann, muss die betroffene Person von Anfang an darüber informiert werden, dass die Informationen gemäß Art. 15 in verschiedene Schichten gegliedert sind, und eine Beschreibung der personenbezogenen Daten und Informationen, die in den verschiedenen Schichten enthalten sein werden, erhalten. Auf diese Weise kann die betroffene Person leichter entscheiden, auf welche Ebenen sie zugreifen möchte. Die Beschreibung sollte objektiv alle Kategorien personenbezogener Daten wiedergeben, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen tatsächlich verarbeitet werden. Es muss auch klar sein, wie die betroffene Person Zugang zu den verschiedenen Ebenen erhalten kann. Der Zugang zu den verschiedenen Ebenen darf für die betroffene Person nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein und darf nicht von der Formulierung eines neuen Antrags der betroffenen Person abhängig gemacht werden. Das bedeutet, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit haben müssen, zu wählen, ob sie Zugang zu allen Ebenen auf einmal oder nur zu einer oder zwei der Ebenen erhalten wollen, wenn sie damit zufrieden sind.

**Beispiel 29:** Eine betroffene Person stellt einen Antrag auf Zugang zu einem Video-Streaming-Dienst. Der Antrag wird über eine Option gestellt, die verfügbar ist, wenn sich die betroffene Person bei ihrem Konto angemeldet hat. Der betroffenen Person werden zwei Optionen angeboten, die als Schaltflächen auf der Webseite erscheinen. Die erste Option besteht darin, Teil 1 der personenbezogenen Daten und die Zusatzinformationen herunterzuladen. Dieser Teil enthält z. B. den aktuellen Streamingverlauf, Kontoinformationen und Zahlungsinformationen. Option zwei ist das Herunterladen von Teil 2 der personenbezogenen Daten, der technische Protokolldateien über die Aktivitäten der betroffenen Person und historische Informationen über das Konto enthält. In diesem Fall hat der für die Verarbeitung Verantwortliche es den betroffenen Personen ermöglicht, ihr Recht auf eine Weise auszuüben, die keine zusätzliche Belastung für die betroffene Person darstellt.

**Variante 1:** Wählt die betroffene Person nur die Schaltfläche zum Herunterladen von Teil 1 der personenbezogenen Daten, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, nur Teil 1 der Daten zu übermitteln.

**Variante 2:** Wählt die betroffene Person die Schaltflächen sowohl für Teil 1 als auch für Teil 2 der

147. Die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes wird nicht für alle für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in allen Situationen als angemessen erachtet. Er sollte nur verwendet werden, wenn es für die betroffene Person schwierig wäre, die Informationen zu verstehen, wenn sie in ihrer Gesamtheit gegeben würden. Mit anderen Worten: Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen können, dass die Verwendung eines mehrschichtigen Ansatzes für die betroffene Person einen Mehrwert darstellt, da er ihr hilft, die bereitgestellten Informationen zu verstehen. Ein mehrstufiger Ansatz wäre daher nur dann angemessen, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine große Menge personenbezogener Daten über die antragstellende betroffene Person verarbeitet und wenn es für die betroffene Person offensichtlich schwierig wäre, die Informationen zu erfassen oder zu verstehen, wenn sie alle auf einmal bereitgestellt würden. Die Tatsache, dass es für den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit großem Aufwand verbunden wäre, die Informationen gemäß Art. 15 zu erteilen, ist an sich kein Argument für die Anwendung eines mehrstufigen Ansatzes.



## 5.2.5 Format

148. Gemäß Art. 12 Absatz 1 DSGVO werden die Informationen nach Artikel 15 schriftlich oder auf andere Weise, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, erteilt. Hinsichtlich des Zugangs zu den personenbezogenen Daten, die
- 

<sup>86</sup> Siehe Fußnote 82.

Verarbeitung, Art. 15 Absatz 3 besagt, dass, wenn die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege stellt, die Informationen in einer gängigen elektronischen Form bereitgestellt werden, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt. In der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht festgelegt, was eine üblicherweise verwendete elektronische Form ist. Es gibt also mehrere denkbare Formate, die verwendet werden können. Was als gängige elektronische Form gilt, wird sich auch im Laufe der Zeit ändern.

149. Was als gängige elektronische Form angesehen werden kann, sollte auf einer objektiven Bewertung beruhen und nicht darauf, welches Format der für die Verarbeitung Verantwortliche in seinem Tagesgeschäft verwendet. Um zu bestimmen, welches Format in der jeweiligen Situation als allgemein verwendetes Format anzusehen ist, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche prüfen, ob es bestimmte Formate gibt, die im Tätigkeitsbereich des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dem gegebenen Kontext allgemein verwendet werden. Wenn es keine allgemein verwendeten Formate gibt, sollten offene Formate, die in einer internationalen Norm wie der ISO festgelegt sind, im Allgemeinen als allgemein verwendete elektronische Formate angesehen werden. Der EDPB schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Formate als allgemein verwendet im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 angesehen werden können. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Format um ein gängiges elektronisches Format handelt, ist es nach Ansicht des EDSB von Bedeutung, wie leicht der Einzelne auf die in dem jeweiligen Format bereitgestellten Informationen zugreifen kann. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, welche Informationen der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person darüber gegeben hat, wie sie auf eine Datei zugreifen kann, die in einem bestimmten Format bereitgestellt wurde, z. B. welche Programme oder Software verwendet werden können, um das Format für die betroffene Person leichter zugänglich zu machen. Die betroffene Person sollte jedoch nicht verpflichtet sein, Software zu kaufen, um Zugang zu den Informationen zu erhalten.
150. Bei der Entscheidung über das Format, in dem die Kopie der personenbezogenen Daten und die Informationen nach Art. 15 zur Verfügung gestellt werden sollen, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigen, dass das Format eine verständliche und leicht zugängliche Darstellung der Informationen ermöglichen muss. Es ist wichtig, dass der betroffenen Person die Informationen in verkörperter, dauerhafter Form (Text, elektronisch) zur Verfügung gestellt werden. Da die Informationen im Laufe der Zeit erhalten bleiben sollten, sind schriftliche Informationen, auch in elektronischer Form, grundsätzlich anderen Formen vorzuziehen. Die Kopie der personenbezogenen Daten könnte gegebenenfalls auf einem elektronischen Speichermedium wie einer CD oder einem USB-Stick gespeichert werden.
151. Damit ein für die Verarbeitung Verantwortlicher davon ausgehen kann, dass die betroffenen Personen eine Kopie der personenbezogenen Daten erhalten haben, reicht es nicht aus, ihnen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu gewähren. Damit die Anforderung, eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, erfüllt ist und falls die Daten elektronisch/digital zur Verfügung gestellt werden, müssen die betroffenen Personen in der Lage sein, ihre Daten in einer allgemein verwendeten elektronischen Form herunterzuladen.
152. Es liegt in der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zu entscheiden, in welcher Form die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden sollen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Dokumente, die personenbezogene Daten über die antragstellende betroffene Person enthalten, in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung stellen, ist aber nicht unbedingt dazu verpflichtet. Der für die Verarbeitung Verantwortliche könnte beispielsweise von Fall zu Fall Zugang zu einer Kopie des Datenträgers als solchem gewähren, um dem Erfordernis der Transparenz Rechnung zu tragen (z. B. um die Richtigkeit der von dem für die Verarbeitung

Verantwortlichen gespeicherten Daten zu überprüfen, wenn ein Antrag auf Zugang zur medizinischen Akte oder zu einer Tonaufnahme gestellt wird, deren Abschrift umstritten ist). Der EuGH hat jedoch in seiner Auslegung des Auskunftsrechts gemäß der Richtlinie 95/46/EG festgestellt, dass es "für die Erfüllung [des *Auskunftsrechts*] ausreicht, dass dem Antragsteller Folgendes zur Verfügung gestellt wird  
mit einer vollständigen Zusammenfassung dieser Daten in verständlicher Form, d. h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, sich  
Kenntnis von diesen Daten zu erhalten und zu überprüfen, ob sie sachlich richtig sind und im Einklang mit dieser Richtlinie verarbeitet werden, damit er gegebenenfalls die ihm übertragenen Rechte ausüben kann"<sup>87</sup>. Anders als in der Richtlinie,

---

<sup>87</sup> EuGH, Verbundene Rechtssachen C-141/12 und 372/12, YS und andere, Rn. 60.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält ausdrücklich die Verpflichtung, der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffene Person immer das Recht hat, eine Kopie der Dokumente zu erhalten, die die personenbezogenen Daten enthalten, sondern eine unveränderte Kopie der personenbezogenen Daten, die in diesen Dokumenten verarbeitet werden.<sup>88</sup> Eine solche Kopie der personenbezogenen Daten könnte durch eine Zusammenstellung aller personenbezogenen Daten, die unter das Auskunftsrecht fallen, bereitgestellt werden, solange die Zusammenstellung es der betroffenen Person ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu erkennen und zu überprüfen. Es besteht also kein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung und dem Urteil des EuGH in dieser Frage. Das Wort "Zusammenfassung" in dem Urteil sollte nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Zusammenstellung nicht alle Daten umfasst, die unter das Auskunftsrecht fallen, sondern lediglich eine Möglichkeit darstellt, alle diese Daten darzustellen, ohne Zugang zu den zugrunde liegenden Dokumenten zu gewähren, die die personenbezogenen Daten enthalten. Da die Zusammenstellung eine Kopie der personenbezogenen Daten enthalten muss, sollte betont werden, dass sie nicht in einer Weise erstellt werden darf, die den Inhalt der Informationen in irgendeiner Weise verändert.

**Beispiel 30:** Eine betroffene Person ist seit vielen Jahren bei einer Versicherungsgesellschaft versichert. Es sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten. In jedem dieser Fälle gab es einen schriftlichen E-Mail-Verkehr zwischen der betroffenen Person und der Versicherungsgesellschaft. Da die betroffene Person Angaben zu den besonderen Umständen des jeweiligen Ereignisses machen musste, enthält der Schriftverkehr viele persönliche Informationen über die betroffene Person (Hobbys, Mitbewohner, tägliche Gewohnheiten usw.). In einigen Fällen kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft, die betroffene Person zu entschädigen, was einen umfangreichen Schriftverkehr zur Folge hatte. Dieser gesamte Schriftverkehr wird von der Versicherungsgesellschaft gespeichert. Die betroffene Person stellt einen Antrag auf Auskunft. In dieser Situation muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die E-Mails nicht unbedingt in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung stellen, indem er sie an die betroffene

153. Ungeachtet der Form, in der der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten bereitstellt, z. B. durch Bereitstellung der eigentlichen Dokumente, die die personenbezogenen Daten enthalten, oder einer Zusammenstellung der personenbezogenen Daten, müssen die Informationen den Transparenzanforderungen des Art. 12 GDPR. Die Erstellung einer Zusammenstellung und/oder Extraktion der Daten in einer Weise, die die Informationen leicht verständlich macht, könnte in einigen Fällen eine Möglichkeit sein, diese Anforderungen zu erfüllen. In anderen Fällen sind die Informationen besser zu verstehen, wenn eine Kopie des eigentlichen Dokuments, das die personenbezogenen Daten enthält, bereitgestellt wird. Welche Form am besten geeignet ist, muss daher von Fall zu Fall entschieden werden.
154. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass es einen Unterschied gibt zwischen dem Recht auf Zugang nach Art. 15 DSGVO und dem Recht auf Erhalt einer Kopie von Verwaltungsdokumenten nach nationalem Recht zu unterscheiden ist, wobei letzteres ein Recht auf Erhalt einer Kopie des eigentlichen Dokuments ist. Dies bedeutet nicht, dass das Recht auf Zugang nach Art. 15 DSGVO die Möglichkeit ausschließt, eine Kopie des Dokuments/Mediums zu erhalten, auf dem die personenbezogenen Daten erscheinen.
155. In einigen Fällen legen die personenbezogenen Daten selbst fest, in welchem Format die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden sollten. Wenn es sich bei den personenbezogenen Daten beispielsweise um handschriftliche Informationen der betroffenen Person handelt, muss der betroffenen Person möglicherweise eine Fotokopie dieser handschriftlichen

Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Handschrift selbst personenbezogene Daten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Handschrift etwas ist, das für die Verarbeitung von Bedeutung ist, z. B. eine Schriftanalyse. Das Gleiche gilt im Allgemeinen für Tonaufnahmen, da die Stimme der betroffenen Person selbst personenbezogene Daten sind. In einigen Fällen ist jedoch der Zugang

---

<sup>88</sup> Fragen zu diesem Thema sind Gegenstand von Rechtssachen, die derzeit beim EuGH anhängig sind (C-487/21 und C-307/21).

kann z. B. durch die Bereitstellung einer Abschrift des Gesprächs erfolgen, wenn dies zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbart wurde.

156. Es ist anzumerken, dass die Bestimmungen über die Formatanforderungen in Bezug auf das Recht auf Auskunft und das Recht auf Datenübertragbarkeit unterschiedlich sind. Während das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO verlangt, dass die Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, ist dies beim Auskunftsrecht nach Art. 15 dies nicht. Daher können Formate, die bei der Beantwortung eines Antrags auf Datenübertragbarkeit als nicht geeignet angesehen werden, z. B. PDF-Dateien, bei der Beantwortung eines Antrags auf Auskunft dennoch geeignet sein.

### 5.3 Zeitplan für die Bereitstellung des Zugangs

157. Art. 12 Abs. 3 DSGVO verlangt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Maßnahmen, die er aufgrund eines Antrags nach Art. 15 ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anträge um höchstens zwei Monate verlängert werden, sofern die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung informiert wird. Diese Verpflichtung, die betroffene Person über die Verlängerung und die Gründe dafür zu unterrichten, sollte nicht mit der Unterrichtung verwechselt werden, die unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen hat, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Antrag nicht nachkommt, wie in Art. 12(4) GDPR.
158. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss reagieren und in der Regel die Informationen gemäß Art. 15 ohne unangemessene Verzögerung zur Verfügung stellen, was bedeutet, dass die Informationen so schnell wie möglich erteilt werden sollten. Das bedeutet, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die angeforderten Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung stellen sollte, wenn es möglich ist, die Informationen in einem kürzeren Zeitraum als einem Monat bereitzustellen. Der EDSB ist außerdem der Ansicht, dass die Frist für die Beantwortung der Anfrage in einigen Fällen an die Speicherfrist angepasst werden muss, um den Zugang zu ermöglichen<sup>89</sup>.
159. Die Frist beginnt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Ersuchen nach Artikel 15 erhalten hat. 15 eingegangen ist, d. h. wenn der Antrag den für die Verarbeitung Verantwortlichen über einen seiner offiziellen Kanäle erreicht.<sup>90</sup> Es ist nicht erforderlich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche tatsächlich Kenntnis von dem Antrag hat. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch mit der betroffenen Person kommunizieren muss, weil die Identität der Person, die den Antrag stellt, unklar ist, kann die Frist ausgesetzt werden, bis der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen Informationen von der betroffenen Person erhalten hat, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche ohne unangemessene Verzögerung zusätzliche Informationen angefordert hat. Das Gleiche gilt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine betroffene Person aufgefordert hat, die Verarbeitungen zu spezifizieren, auf die sich der Antrag bezieht, sofern die in Erwägungsgrund 63 genannten Bedingungen erfüllt sind.<sup>91</sup>

**Beispiel 31:** Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher reagiert sofort nach Eingang des Antrags und fordert die Informationen an, die er benötigt, um die Identität der Person, die den Antrag stellt, zu bestätigen. Dieser antwortet erst einige Tage später, und die Informationen, die die betroffene Person zur Überprüfung der Identität übermittelt, scheinen nicht ausreichend zu sein, so dass der für die Verarbeitung Verantwortliche um Klarstellungen bitten muss. In diesem Fall wird die Frist ausgesetzt, bis der für die Verarbeitung Verantwortliche genügend Informationen erhalten hat, um

---

<sup>89</sup> Siehe Abschnitt 2.3.3

<sup>90</sup> In einigen Mitgliedstaaten gibt es nationale Rechtsvorschriften, die festlegen, wann eine Nachricht als empfangen gilt, wobei Wochenenden und nationale Feiertage berücksichtigt werden.

<sup>91</sup> Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

160. Die Frist für die Beantwortung eines Zugangsantrags muss gemäß der Verordnung Nr. 1182/71<sup>92</sup> berechnet werden.

**Beispiel 32:** Eine Organisation erhält am 5. März einen Antrag. Die Frist beginnt mit demselben Tag. Damit hat die Organisation bis einschließlich 5. April Zeit, dem Ersuchen nachzukommen.

**Beispiel 33:** Geht bei der Organisation am 31. August ein Antrag ein, und da der folgende Monat kürzer ist, gibt es kein entsprechendes Datum, so ist der Termin für die Beantwortung spätestens der letzte Tag des folgenden Monats, also der 30. September.

161. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so hat der für die Verarbeitung Verantwortliche bis zum nächsten Arbeitstag Zeit, um zu antworten.
162. Unter bestimmten Umständen kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Frist für die Beantwortung eines Antrags auf Zugang um zwei weitere Monate verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Es ist zu betonen, dass diese Möglichkeit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht übermäßig genutzt werden sollte. Wenn sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen häufig gezwungen sehen, die Frist zu verlängern, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass sie ihre allgemeinen Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen weiterentwickeln müssen.
163. Was einen komplexen Antrag ausmacht, hängt von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falles ab. Einige der Faktoren, die als relevant angesehen werden könnten, sind zum Beispiel:
- die Menge der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten Daten,
  - wie die Informationen gespeichert werden, insbesondere wenn es schwierig ist, die Informationen abzurufen, z. B. wenn die Daten von verschiedenen Einheiten der Organisation verarbeitet werden,
  - die Notwendigkeit, Informationen zu schwärzen, wenn eine Ausnahmeregelung gilt, z. B. Informationen, die andere betroffene Personen betreffen oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, und
  - wenn die Informationen noch weiter bearbeitet werden müssen, um sie verständlich zu machen.
164. Die bloße Tatsache, dass die Beantwortung des Ersuchens einen großen Aufwand erfordern würde, macht ein Ersuchen nicht komplex. Ebenso würde die Tatsache, dass ein großes Unternehmen eine große Zahl von Anfragen erhält, nicht automatisch eine Verlängerung der Frist auslösen. Erhält ein für die Verarbeitung Verantwortlicher jedoch vorübergehend eine große Anzahl von Anfragen, z. B. aufgrund einer außergewöhnlichen Bekanntmachung seiner Tätigkeiten, könnte dies als legitimer Grund für eine Verlängerung der Beantwortungsfrist angesehen werden. Dennoch sollte ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, insbesondere ein solcher, der eine große Datenmenge verarbeitet, über Verfahren und Mechanismen verfügen, die es ihm ermöglichen, Anfragen unter normalen Umständen innerhalb der Frist zu bearbeiten.

## 6 GRENZEN UND EINSCHRÄNKUNGEN DES ZUGANGSRECHTS

### 6.1 Allgemeine Bemerkungen

165. Das Auskunftsrecht unterliegt den Beschränkungen, die sich aus Art. 15(4) GDPR (Rechte und Freiheiten anderer) und Art. 12 (5) DSGVO (offensichtlich unbegründete oder übermäßige Anträge)



ergeben. Darüber hinaus kann das Recht auf Auskunft durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 DS-GVO EINSCHRÄNKEN. Ausnahmeregelungen

---

<sup>92</sup> Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken oder zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse kann sich auf Art. 89(2) und Art. 89(3) DS-GVO gestützt werden, und Ausnahmen für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken können auf Art. 85(2) DS-GVO GESTÜTZT WERDEN.

166. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Datenschutz-Grundverordnung abgesehen von den oben genannten Beschränkungen, Ausnahmen und möglichen Einschränkungen keine weiteren Ausnahmen oder Abweichungen vom Recht auf Auskunft zulässt. Das bedeutet *unter anderem*, dass das Auskunftsrecht keinen allgemeinen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Anstrengungen enthält, die der für die Verarbeitung Verantwortliche unternehmen muss, um dem Antrag der betroffenen Person gemäß Art. 15 GDPR<sup>93</sup>. Darüber hinaus ist es nicht zulässig, das Auskunftsrecht in einem Vertrag zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person zu beschränken oder einzuschränken.
167. Gemäß Erwägungsgrund 63 wird den betroffenen Personen das Auskunftsrecht gewährt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu erfahren und zu überprüfen. Das Recht auf Auskunft ermöglicht es der betroffenen Person *unter anderem, je nach den Umständen die* Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten zu erwirken<sup>94</sup>. Die betroffenen Personen sind jedoch nicht verpflichtet, ihren Antrag zu begründen oder zu rechtfertigen. Solange die Anforderungen von Art. 15 DSGVO erfüllt sind, sollten die dem Antrag zugrunde liegenden Zwecke als irrelevant angesehen werden<sup>95</sup>.

## 6.2 Artikel 15 (4) GDPR

168. Gemäß Art. 15(4) DS-GVO darf das Recht, eine Kopie zu erhalten, die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen. Erläuterungen zu dieser Einschränkung finden sich im fünften und sechsten Satz von Erwägungsgrund 63. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum und insbesondere das Urheberrecht, das die Software schützt. Diese Erwägungen sollten jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person die Erteilung sämtlicher Informationen verweigert wird. Bei der Auslegung von Art. 15(4) DS-GVO ist besondere Vorsicht geboten, um die in Art. 23 DSGVO, die nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind.
169. Art. 15 Absatz 4 DSGVO gilt für das Recht, eine Kopie der Daten zu erhalten, das die Hauptmodalität für den Zugang zu den verarbeiteten Daten darstellt (zweiter Bestandteil des Auskunftsrechts). Es gilt auch, und die Rechte und Freiheiten anderer sind zu berücksichtigen, wenn der Zugang zu den personenbezogenen Daten ausnahmsweise durch andere Mittel als eine Kopie gewährt wird. Es ist beispielsweise kein Unterschied gerechtfertigt, ob Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, wenn der betroffenen Person eine Kopie zur Verfügung gestellt wird oder wenn ihr Zugang vor Ort gewährt wird. Art. 15(4) GDPR ist nicht anwendbar auf die zusätzlichen Informationen über die Verarbeitung gemäß Art. 15(1) lit. a.-h. GDPR.
170. Nach Erwägungsgrund 63 gehören zu den kollidierenden Rechten und Freiheiten Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum und insbesondere das Urheberrecht, das die Software schützt. Diese ausdrücklich genannten Rechte und Freiheiten sind lediglich als Beispiele zu betrachten, da grundsätzlich alle Rechte und Freiheiten, die auf Unions- oder

<sup>93</sup> Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge an Informationen über die betroffene Person, wie in Erwägungsgrund 63 der Datenschutz-Grundverordnung erwähnt, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person auffordern, die Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten anzugeben, auf die sich der Antrag bezieht. Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

<sup>94</sup> EuGH, verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, YS und andere.

<sup>95</sup> Dies gilt unbeschadet aller anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, die den Anforderungen von Art. 23 GDPR erfüllen, siehe Kapitel 6.4.

Das Recht des Mitgliedstaats kann als Berufung auf die Beschränkung von Art. 15(4) GDPR<sup>96</sup> ZU BERUFEN. Somit kann auch das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 der Europäischen Grundrechtecharta) als ein betroffenes Recht im Sinne von Art. 15(4) GDPR ANGESEHEN WERDEN. In Bezug auf das Recht, eine Kopie zu erhalten, ist das Recht auf den Schutz der Daten anderer ein typischer Fall, in dem die Einschränkung geprüft werden muss. Darüber hinaus muss das Recht auf Vertraulichkeit der Korrespondenz berücksichtigt werden, zum Beispiel im Hinblick auf private E-Mail-Korrespondenz im Beschäftigungskontext<sup>97</sup>. Es ist wichtig zu beachten, dass nicht jedes Interesse "Rechte und Freiheiten" im Sinne von Art. 15(4) GDPR DARSTELLT. So erreichen beispielsweise die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens, personenbezogene Daten nicht weiterzugeben, nicht die Schwelle für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Art. 15(4), solange keine Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder andere geschützte Rechte betroffen sind.

171. "Andere" bedeutet jede andere Person oder Einrichtung außer der betroffenen Person, die ihr Auskunftsrecht ausübt. Somit könnten die Rechte und Freiheiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters (z. B. bei der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum) berücksichtigt werden. Hätte der EU-Gesetzgeber die Rechte und Freiheiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ausschließen wollen, hätte er den Begriff "Dritter" verwendet, der in Art. 4(10) GDPR DEFINIERT IST.
172. Die allgemeine Besorgnis, dass die Rechte und Freiheiten anderer durch die Befolgung des Auskunftsersuchens beeinträchtigt werden könnten, reicht nicht aus, um sich auf Art. 15 (4) GDPR ZU BERUFEN. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen können, dass in der konkreten Situation tatsächlich Rechte oder Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

**Beispiel 34:** Eine heute erwachsene Person wurde in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg vom Jugendamt betreut. Die entsprechenden Akten enthalten möglicherweise sensible Informationen über andere Personen (Eltern, Sozialarbeiter, andere Minderjährige). Ein Auskunftsersuchen der betroffenen Person kann jedoch in der Regel nicht aus diesem Grund unter Hinweis auf Art. 15(4) GDPR ABGELEHNT WERDEN. Vielmehr müssen die Rechte und Freiheiten anderer Personen im Einzelnen geprüft und vom Jugendamt als Verantwortlichem nachgewiesen werden. Je nach Interessenlage und deren Gewicht kann die Erteilung einer solchen konkreten

173. Im Hinblick auf Erwägungsgrund 4 der Datenschutz-Grundverordnung und die Begründung von Art. 52(1) der Europäischen Charta der Grundrechte ist das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein absolutes Recht<sup>98</sup>. Daher muss auch die Ausübung des Auskunftsrechts im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Wenn die Art. 15 Abs. 4 DSGVO ergibt, dass die Befolgung des Ersuchens nachteilige (negative) Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer Beteiligter hat (Schritt 1), müssen die Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und insbesondere der Wahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Übermittlung der Daten verbundenen Risiken abgewogen werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte versuchen, die kollidierenden Rechte miteinander in Einklang zu bringen (Schritt 2), z. B. durch die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Minderung des Risikos für die Rechte und Freiheiten anderer. Wie in Erwägungsgrund 63 hervorgehoben, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gemäß Art. 15(4) DS-GVO nicht dazu führen, dass der betroffenen Person sämtliche Informationen verweigert werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass im Falle der Anwendung der Einschränkung Informationen über andere Personen so weit wie möglich unkenntlich gemacht werden müssen, anstatt die Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten zu verweigern. Ist es jedoch unmöglich, eine Kopie zu finden

---

<sup>96</sup> Das Gewicht oder der Vorrang der kollidierenden Rechte und Freiheiten ist keine Frage der Definition der Begriffe "Rechte und Freiheiten". Die Abwägung dieser Interessen ist jedoch Teil eines zweiten Schritts der Beurteilung, ob Art. 15(4) anwendbar ist. Siehe Rn. 173 unten.

<sup>97</sup> EGMR, *Bărbulescu v. Rumänien*, Nr. 61496/08, Rn. 80, 5. September 2017.

<sup>98</sup> Siehe z. B. auch EuGH, Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert gegen Land Hessen* [GC], 9. November 2010, Rn. 48.

eine Lösung für den Ausgleich der einschlägigen Rechte, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche in einem nächsten Schritt entscheiden, welche der kollidierenden Rechte und Freiheiten überwiegt (Schritt 3).

**Beispiel 35:** Ein Einzelhändler bietet seinen Kunden die Möglichkeit, über eine von seinem Kundendienst betriebene Hotline Produkte zu bestellen. Zum Nachweis der Geschäftsvorgänge speichert der Einzelhändler gemäß den strengen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften eine Gesprächsaufzeichnung. Ein Kunde möchte eine Kopie des Gesprächs erhalten, das er mit einem Mitarbeiter des Kundendienstes geführt hat. In einem ersten Schritt analysiert der Einzelhändler die Anfrage und stellt fest, dass die Aufzeichnung personenbezogene Daten enthält, die sich auch auf eine andere Person beziehen, nämlich auf den Mitarbeiter des Kundendienstes. Um zu beurteilen, ob die Bereitstellung der Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde, muss der Einzelhändler in einem zweiten Schritt die widerstreitenden Interessen gegeneinander abwägen und dabei insbesondere die Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Risiken für die Rechte und Freiheiten des Kundendienstmitarbeiters berücksichtigen, die mit der Übermittlung des Datensatzes an den Kunden verbunden sind. Der Einzelhändler kommt zu dem Schluss, dass die Aufzeichnung nur sehr wenige personenbezogene Daten über den Kundendienstmitarbeiter enthält, nämlich nur seine Stimme. Der Einzelhändler/Kontrolleur stellt fest, dass der Mitarbeiter nicht leicht zu identifizieren ist. Außerdem ist der Inhalt des Gesprächs beruflicher Natur und die betroffene Person war der Gesprächspartner. Auf der Grundlage der oben genannten Umstände kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche objektiv zu dem

**Beispiel 36:** Eine Kundin eines Sanitätshauses möchte auf der Grundlage von Artikel 15 DSGVO Zugang zu den Messergebnissen ihrer Beine. 15 DS-GVO. Das Sanitätshaus hatte die Beine der betroffenen Person vermessen, um individuelle medizinische Kompressionsstrümpfe anfertigen zu können. Offenbar hatte das Sanitätshaus viel Erfahrung und eine spezielle Technik entwickelt, um genau zu messen. Nach der Vermessung im Sanitätshaus will der Kunde die Messergebnisse nutzen, um anderswo günstigere Strümpfe zu kaufen (Bestellung in einem Online-Shop). Das Sanitätshaus verweigert teilweise den Zugang zu den Daten auf der Grundlage von Art. 15(4) GDPR mit der Begründung, dass die Ergebnisse aufgrund ihrer speziellen, genauen Messtechniken als Geschäftsgeheimnis geschützt seien. Wenn und soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche dies nachweisen kann:

- eine Information der betroffenen Person über die Messergebnisse nicht möglich ist, ohne dass die Art der Messung offengelegt wird und
- die Informationen darüber, wie die Messungen vorgenommen wurden, einschließlich der genauen Bestimmung der Messpunkte, sind Geschäftsgeheimnisse

können sie Art. 15(4) GDPR.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche müsste so viele Informationen wie möglich über die Messergebnisse zur Verfügung stellen, ohne sein Geschäftsgeheimnis preiszugeben, auch wenn

**Beispiel 37:** GAMER X ist als Nutzer auf der Spieleplattform von PLATFORM Y registriert. Eines Tages wird GAMER X darüber informiert, dass sein Online-Konto gesperrt wurde. Da er sich nicht mehr einloggen kann, bittet GAMER X den für die Verarbeitung Verantwortlichen um Zugang zu allen ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Darüber hinaus verlangt GAMER X Zugang zu den Gründen für die Kontosperrung. PLATFORM Y, der für die Verarbeitung Verantwortliche der Online-Glücksspielplattform, bei der der Antrag gestellt wurde, informiert die Nutzer in seinen

Software) hat einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von seiner Plattform zur Folge. PLATFORM Y informiert die Nutzer in ihrer Datenschutzerklärung auch über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Aufdeckung von Spieletäuschungen gemäß den Anforderungen von Art. 13 GDPR.

Nach Erhalt des Auskunftersuchens von GAMER X sollte PLATFORM Y GAMER X eine Kopie der über GAMER X verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Hinsichtlich des Grundes für die Kontosperrung sollte PLATFORM Y GAMER X bestätigen, dass sie beschlossen hat, den Zugang von GAMER X zu Online-Spielen aufgrund der Verwendung eines oder mehrerer Spieletäuschungen, die gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen, zu beschränken. Zusätzlich zu den Informationen über die Verarbeitung zum Zweck der Aufdeckung von Spieletäuschungen sollte PLATFORM Y GAMER X Zugang zu den Informationen gewähren, die sie über die Spieletäuschungen von GAMER X gespeichert hat, die zu der Beschränkung geführt haben. Insbesondere sollte PLATFORM Y GAMER X die Informationen zur Verfügung stellen, die zur Sperrung des Kontos geführt haben (z. B. Log-Übersicht, Datum und Uhrzeit des Cheats, Erkennung von Drittsoftware, ...), damit die betroffene Person (d. h. GAMER X) die Richtigkeit der Datenverarbeitung überprüfen kann.

Allerdings ist PLATFORM Y gemäß Art. 15(4) GDPR und Erwägungsgrund 63 GDPR ist PLATFORM Y jedoch nicht verpflichtet, Teile der technischen Funktionsweise der Anti-Cheat-Software zu offenbaren, selbst wenn sich diese Informationen auf GAMER X beziehen, sofern sie als Geschäftsgeheimnisse angesehen werden können. Die erforderliche Interessenabwägung gemäß

174. Lehnt der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Antrag auf das Auskunftsrecht gemäß Art. 15(4) DSGVO ab, müssen sie die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, über die Gründe dafür unterrichten (Art. 12(4) DSGVO). Die Begründung muss sich auf die konkreten Umstände beziehen, damit die betroffenen Personen beurteilen können, ob sie gegen die Ablehnung vorgehen wollen. Sie muss Informationen über die Möglichkeit enthalten, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 DSGVO) und einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen (Art. 79 DS-GVO).

### 6.3 Artikel 12(5) GDPR

175. Art. 12 Absatz 5 DSGVO ermöglicht es den für die Verarbeitung Verantwortlichen, sich über offensichtlich unbegründete oder unverhältnismäßige Anträge auf das Auskunftsrecht hinwegzusetzen. Diese Begriffe müssen eng ausgelegt werden, da die Grundsätze der Transparenz und der Kostenfreiheit der Rechte der betroffenen Personen nicht untergraben werden dürfen.
176. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen in der Lage sein, der betroffenen Person nachzuweisen, warum sie die Anfrage für offensichtlich unbegründet oder übertrieben halten, und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage die Gründe dafür darlegen. Jedes Ersuchen sollte von Fall zu Fall in dem Kontext, in dem es gestellt wird, geprüft werden, um zu entscheiden, ob es offensichtlich unbegründet oder übertrieben ist.

#### 6.3.1 Was bedeutet "offensichtlich unbegründet"?

177. Ein Antrag auf Auskunftsrecht ist offenkundig unbegründet, wenn die Anforderungen von Art. 15 DSGVO bei Anwendung eines objektiven Ansatzes eindeutig und offensichtlich nicht erfüllt sind. Wie jedoch insbesondere erläutert

<sup>99</sup> Der Umfang der Informationen, die dem Einzelnen zur Verfügung gestellt werden, hängt stark vom jeweiligen Kontext ab, wobei die Art des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Art des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen berücksichtigt werden. In einigen Fällen kann es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich sein, als Antwort auf einen Antrag auf Zugang, auf den Artikel 15 Absatz 4 Anwendung findet, nur grundlegende Informationen zu liefern. 15(4) Anwendung findet.



Wie in Abschnitt 3 dargelegt, gibt es nur sehr wenige Voraussetzungen für Anträge auf das Auskunftsrecht. Daher betont der EDSB, dass es nur einen sehr begrenzten Spielraum für die Berufung auf die "offensichtlich unbegründete" Alternative von Art. 12(5) DS-GVO in Bezug auf Anträge auf Auskunftsrecht zu berufen.

178. Darüber hinaus ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Berufung auf die Einschränkung den Inhalt und den Umfang des Antrags sorgfältig analysieren müssen. Beispielsweise sollte ein Antrag nicht als offensichtlich unbegründet angesehen werden, wenn er sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, die nicht unter die DSGVO fallen (in diesem Fall sollte der Antrag nicht als Art. 15-Antrag behandelt werden).
179. Andere Fälle, in denen die Anwendbarkeit von Art. 12(5) DSGVO fraglich ist, sind Anfragen, die sich auf Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die eindeutig und offensichtlich nicht Gegenstand der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind.

**Beispiel 38:** Eine betroffene Person richtet ein Ersuchen an eine kommunale Behörde bezüglich Daten, die von einer staatlichen Behörde verarbeitet werden. Anstatt zu argumentieren, dass das Ersuchen offensichtlich unbegründet ist, wäre es geeigneter und einfacher für die angesprochene Behörde zu bestätigen, dass diese Daten nicht von der Behörde verarbeitet werden (erster Bestandteil von Art. 15 DS-GVO: "ob" personenbezogene Daten verarbeitet werden)<sup>100</sup>.

180. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte nicht davon ausgehen, dass ein Antrag offensichtlich unbegründet ist, weil die betroffene Person bereits früher offensichtlich unbegründete oder überzogene Anträge gestellt hat oder wenn der Antrag unsachlich oder unangemessen formuliert ist.

### 6.3.2 Was bedeutet "übermäßig"?

181. Es gibt keine Definition des Begriffs "übermäßig" in der Datenschutz-Grundverordnung. Einerseits lässt die Formulierung "insbesondere wegen ihres Wiederholungscharakters" in Art. 12(5) GDPR den Schluss, dass das Hauptszenario für die Anwendung dieses Gliedes im Hinblick auf Art. 15 DSGVO mit der Anzahl der Anträge einer betroffenen Person auf das Auskunftsrecht zusammenhängt. Andererseits zeigt die vorgenannte Formulierung, dass andere Gründe, die zu einem Übermaß führen könnten, nicht *von vornherein* ausgeschlossen sind.
182. Natürlich kann eine betroffene Person gemäß Art. 15(3) DSGVO über das Recht, eine Kopie zu erhalten, kann eine betroffene Person mehr als einen Antrag an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen<sup>101</sup>. Im Falle von Anträgen, die möglicherweise als übermäßig angesehen werden könnten, hängt die Bewertung der "Übermäßigkeit" von der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführten Analyse und den Besonderheiten des Sektors ab, in dem er tätig ist.
183. Bei späteren Anfragen ist zu prüfen, ob die Schwelle der angemessenen Abstände (siehe Erwägungsgrund 63) überschritten wurde oder nicht. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen die besonderen Umstände des jeweiligen Falls sorgfältig berücksichtigen.
184. So ist beispielsweise bei sozialen Netzwerken in kürzeren Abständen mit einer Änderung des Datensatzes zu rechnen als bei Grundbüchern oder zentralen Unternehmensregistern. Bei Geschäftspartnern sollte die Häufigkeit der Kontakte mit dem Kunden berücksichtigt werden. Dementsprechend sind auch die "angemessenen Zeiträume", innerhalb derer die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht erneut ausüben können, unterschiedlich. Je häufiger Änderungen in der Datenbank des für die Verarbeitung Verantwortlichen auftreten, desto häufiger können die betroffenen Personen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten verlangen, ohne dass dies

übertrieben ist. Andererseits

---

<sup>100</sup> Eine andere Frage ist, ob die Behörde, an die der Zugangsantrag gerichtet wurde, berechtigt ist, den Antrag an die zuständige staatliche Behörde weiterzuleiten.

<sup>101</sup> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 kann der für die Verarbeitung Verantwortliche für weitere angeforderte Kopien eine angemessene Gebühr erheben.

Ein zweiter Antrag derselben betroffenen Person könnte unter bestimmten Umständen als Wiederholung angesehen werden.

185. Bei der Entscheidung darüber, ob eine angemessene Frist verstrichen ist, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der betroffenen Person Folgendes berücksichtigen:

- wie oft die Daten geändert werden - ist es unwahrscheinlich, dass sich die Informationen zwischen den Anfragen geändert haben? Wenn ein Datenbestand offensichtlich keiner anderen Verarbeitung als der Speicherung unterliegt und die betroffene Person sich dessen bewusst ist, z. B. aufgrund eines früheren Antrags auf das Auskunftsrecht, könnte dies ein Hinweis auf eine übermäßige Anfrage sein;
- die Art der Daten - dazu könnte auch gehören, ob es sich um besonders sensible Daten handelt;
- die Zwecke der Verarbeitung - dazu könnte gehören, ob die Verarbeitung dem Antragsteller wahrscheinlich Schaden zufügt, wenn sie offengelegt wird;
- unabhängig davon, ob die nachfolgenden Anträge dieselbe Art von Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten oder andere betreffen<sup>102</sup>.

**Beispiel 39 (Tischler):** Eine betroffene Person stellt **alle zwei Monate** Auskunftersuchen an den Schreiner, der für sie einen Tisch gefertigt hat. Der Tischler hat die erste Anfrage vollständig beantwortet. Bei der Entscheidung darüber, ob ein angemessener Zeitraum verstrichen ist, sollte berücksichtigt werden, dass der Tischler nur gelegentlich (erster Aufzählungspunkt oben) und nicht im Rahmen seiner Haupttätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet und sammelt, und es ist noch unwahrscheinlicher, dass der Tischler häufig Dienstleistungen für dieselbe betroffene Person erbringt. Im vorliegenden Fall erbrachte der Schreiner nicht mehr als eine Dienstleistung für die betroffene Person, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sich der die betroffene Person betreffende Datensatz geändert hat. Insbesondere in Anbetracht der Art und des Umfangs der verarbeiteten personenbezogenen Daten können die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung als gering eingestuft werden (zweiter Aufzählungspunkt oben), da der Zweck der Verarbeitung (Rechnungsstellung und Einhaltung der Aufbewahrungspflicht) der betroffenen Person wahrscheinlich keinen Schaden zufügt (dritter Aufzählungspunkt oben). Der Antrag betrifft außerdem

**Beispiel 40 (Plattform für soziale Medien):** Eine Social-Media-Plattform, deren Kerngeschäft die Erhebung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person ist, führt umfangreiche komplexe und kontinuierliche Verarbeitungstätigkeiten durch. Eine betroffene Person, die die Dienste der Plattform nutzt, stellt **alle drei Monate einen** Antrag auf Auskunft. In diesem Fall sind häufige Änderungen der personenbezogenen Daten der betroffenen Person sehr wahrscheinlich (erster Aufzählungspunkt), und das breite Spektrum der erhobenen Daten umfasst auch abgeleitete sensible personenbezogene Daten (zweiter Aufzählungspunkt), die zu dem Zweck verarbeitet werden, der betroffenen Person relevante Inhalte und Netzwerkmitglieder zu zeigen (dritter

**Beispiel 41 (Auskunfteien):** Ähnlich wie bei den sozialen Netzwerken ist nicht auszuschließen, dass Änderungen an den relevanten Daten der Auskunfteien in wesentlich kürzeren Abständen erfolgen

<sup>102</sup> Bezieht sich die nachfolgende Anfrage auf dieselbe Art von Informationen in Bezug auf Umfang UND Zeit, handelt es sich nicht um eine Frage des Übermaßes, sondern um eine Anfrage nach einer zusätzlichen Kopie, siehe Abschnitt 2.2.2.2.

Aufzählungspunkt oben). Dies resultiert aus zahlreichen Faktoren, die dem Betroffenen als Außenstehender aufgrund der Komplexität des Geschäftsmodells in der Regel nicht bekannt sind. Die Antwort auf die Frage, welche Arten von Daten für eine Score-Wert-Berechnung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erhoben wurden und welche aktuell in die Berechnung einfließen, kann daher nur von der Auskunftsei selbst gegeben werden. Zudem kann die Datenverarbeitung durch Auskunftseien und der daraus resultierende Scorewert weitreichende Folgen für den Betroffenen im Hinblick auf beabsichtigte Rechtsgeschäfte wie den Abschluss von Kauf-, Miet- oder Leasingverträgen haben (dritter Aufzählungspunkt oben).

Es ist nicht möglich, allgemein ein bestimmtes Intervall zu bestimmen, in dem die Einreichung eines weiteren Zugangsantrags als übermäßig im Sinne von Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO als übermäßig anzusehen ist. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich. Angesichts der Bedeutung der Datenverarbeitung für die Lebenswirklichkeit der Betroffenen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein **einjähriger Abstand** zwischen den unentgeltlich erteilten Auskünften in jedem Fall zu groß ist, um den Antrag als unverhältnismäßig anzusehen. Wird ein Antrag innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums gestellt, sollte der entscheidende Faktor sein, ob die betroffene Person Grund zu der Annahme hat, dass sich die Informationen oder die Verarbeitung seit dem letzten Antrag geändert haben. Hat die betroffene Person beispielsweise eine

186. Wenn die Informationen problemlos auf elektronischem Wege oder durch Fernzugriff auf ein sicheres System zur Verfügung gestellt werden können, so dass die Beantwortung solcher Anfragen den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht überfordert, ist es unwahrscheinlich, dass spätere Anfragen als übermäßig angesehen werden können.
187. Überschneidet sich ein Ersuchen mit einem früheren Ersuchen, kann das überschneidende Ersuchen im Allgemeinen als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn und soweit es sich auf genau dieselben Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten bezieht und das frühere Ersuchen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen noch nicht erfüllt wurde, ohne dass es zu einer "ungebührlichen Verzögerung" kommt (siehe Art. 12(3) GDPR). In der Praxis könnten folglich beide Ersuchen kombiniert werden.
188. Die Tatsache, dass es für den für die Verarbeitung Verantwortlichen sehr zeitaufwendig und mühsam wäre, der betroffenen Person die Informationen oder Kopien zur Verfügung zu stellen, kann einen Antrag allein nicht als übermäßig einstufen<sup>103</sup>. Eine große Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten bedeutet in der Regel einen größeren Aufwand bei der Beantwortung von Auskunftsersuchen. Wie bereits erwähnt, können Anträge jedoch unter bestimmten Umständen auch aus anderen Gründen als ihrem repetitiven Charakter als übermäßig angesehen werden. Nach Ansicht des EDSB umfasst dies insbesondere Fälle, in denen sich der Betroffene missbräuchlich auf Art. 15 DSGVO, d.h. Fälle, in denen betroffene Personen das Auskunftsrecht übermäßig in der alleinigen Absicht nutzen, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen.
189. Vor diesem Hintergrund sollte ein Ersuchen nicht mit der Begründung als überzogen angesehen werden, dass:
- die betroffene Person keinen Grund für den Antrag angibt oder der für die Verarbeitung Verantwortliche den Antrag als sinnlos betrachtet;
  - eine unangemessene oder unhöfliche Sprache von der betroffenen Person verwendet wird;
  - die betroffene Person beabsichtigt, die Daten zur Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verwenden.<sup>104</sup>
190. Andererseits kann ein Ersuchen als überzogen angesehen werden, wenn es zum Beispiel:

---

<sup>103</sup> Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, siehe oben Rn. 166.

<sup>104</sup> Dies gilt unbeschadet aller geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die den Anforderungen von Art. 23 GDPR erfüllen, siehe Kapitel 6.4.

- eine Person stellt einen Antrag, bietet aber gleichzeitig an, diesen im Gegenzug für irgendeine Form von Vorteil für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückzuziehen, oder
- das Ersuchen böswillig ist und dazu dient, den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seine Mitarbeiter zu belästigen, ohne dass damit ein anderes Ziel verfolgt wird als Störungen zu verursachen, z. B. aufgrund der Tatsache, dass:
  - die Person hat in dem Ersuchen selbst oder in anderen Mitteilungen ausdrücklich erklärt, dass sie eine Störung und nichts anderes beabsichtigt; oder
  - die Person sendet im Rahmen e i n e r Kampagne systematisch verschiedene Anfragen an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, z. B. einmal pro Woche, mit der Absicht und der Wirkung, Störungen zu verursachen<sup>105</sup>.

### 6.3.3 Konsequenzen

191. Im Falle eines offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Antrags auf das Auskunftsrecht können die für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 12 Absatz 5 DSGVO entweder eine angemessene Gebühr (unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung von Informationen oder Mitteilungen oder die Durchführung der beantragten Maßnahme) erheben oder die Erfüllung des Antrags ablehnen.
192. Der EDSB weist darauf hin, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen einerseits nicht generell verpflichtet sind, eine angemessene Gebühr zu verlangen, bevor sie einem Antrag nicht nachkommen. Andererseits sind sie auch nicht völlig frei, zwischen den beiden Alternativen zu wählen. Vielmehr müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen eine angemessene Entscheidung treffen, die von den konkreten Umständen des jeweiligen Falles abhängt. Während es kaum vorstellbar ist, dass die Erhebung einer angemessenen Gebühr bei offensichtlich unbegründeten Anträgen eine geeignete Maßnahme ist, wird es bei übermäßigen Anträgen - im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz - oft angemessener sein, eine Gebühr als Ausgleich für die Verwaltungskosten zu erheben, die die wiederholten Anträge verursachen.
193. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen in der Lage sein, den offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Charakter eines Antrags nachzuweisen (Artikel 12 Absatz 5 Satz 3 DSGVO). Daher wird empfohlen, den zugrunde liegenden Sachverhalt ordnungsgemäß zu dokumentieren. Im Einklang mit Art. 12(4) DSGVO müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn sie einen Antrag auf Auskunft ganz oder teilweise ablehnen, die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über Folgendes informieren
- der Grund dafür,
  - das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen,
  - die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen.
194. Vor der Erhebung einer angemessenen Gebühr auf der Grundlage von Art. 12(5) DSGVO erheben, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen die betroffenen Personen über ihre diesbezügliche Absicht informieren. Letztere müssen in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob sie den Antrag zurückziehen, um die Erhebung einer Gebühr zu vermeiden.
195. Ungerechtfertigte Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung können als Verletzung der

Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln. 12 bis 22 DSGVO angesehen werden und können daher Gegenstand der Ausübung von Abhilfebefugnissen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sein, einschließlich Geldbußen auf der Grundlage von Art. 83(5)(b) GDPR. Wenn betroffene Personen der Ansicht sind, dass eine Verletzung ihrer Rechte als betroffene Person vorliegt, haben sie das Recht, eine Beschwerde auf der Grundlage von Art. 77 DS-GVO.

---

<sup>105</sup> "Systematisch als Teil einer Kampagne senden" bedeutet, dass Anfragen, die leicht zu einer einzigen zusammengefasst werden könnten, von der betroffenen Person künstlich in nicht nur einige wenige, sondern viele einzelne Stücke aufgeteilt werden, mit der offensichtlichen Absicht, eine Störung zu verursachen.



## 6.4 Mögliche Einschränkungen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 23 DSGVO und Ausnahmeregelungen

196. Der Umfang der Pflichten und Rechte nach Art. 15 DS-GVO kann durch gesetzgeberische Maßnahmen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden<sup>106</sup>.
197. Für die Verarbeitung Verantwortliche, die sich auf eine auf nationalem Recht basierende Einschränkung berufen wollen, müssen die Anforderungen der Bestimmungen der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sorgfältig prüfen. Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass Einschränkungen des Auskunftsrechts im Recht der Mitgliedstaaten (oder der Union), die sich auf Art. 23 DSGVO beruhen, die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen strikt erfüllen müssen. Der EDPB hat die Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Art. 23 DSGVO mit weiteren Erläuterungen dazu herausgegeben. In Bezug auf das Auskunftsrecht erinnert der EDSB daran, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Beschränkungen aufheben sollten, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind<sup>107</sup>.
198. Gesetzgeberische Maßnahmen, die sich auf Einschränkungen nach Art. 23 DSGVO betreffen, können auch vorsehen, dass die Ausübung eines Rechts zeitlich verzögert wird, dass ein Recht nur teilweise ausgeübt oder auf bestimmte Datenkategorien beschränkt wird oder dass ein Recht indirekt über eine unabhängige Kontrollstelle ausgeübt werden kann<sup>108</sup>.

---

<sup>106</sup> Siehe z. B. §§ 32 bis 37 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), §§ 16 und 17 des norwegischen Gesetzes über personenbezogene Daten und Kapitel 5 des schwedischen Datenschutzgesetzes.

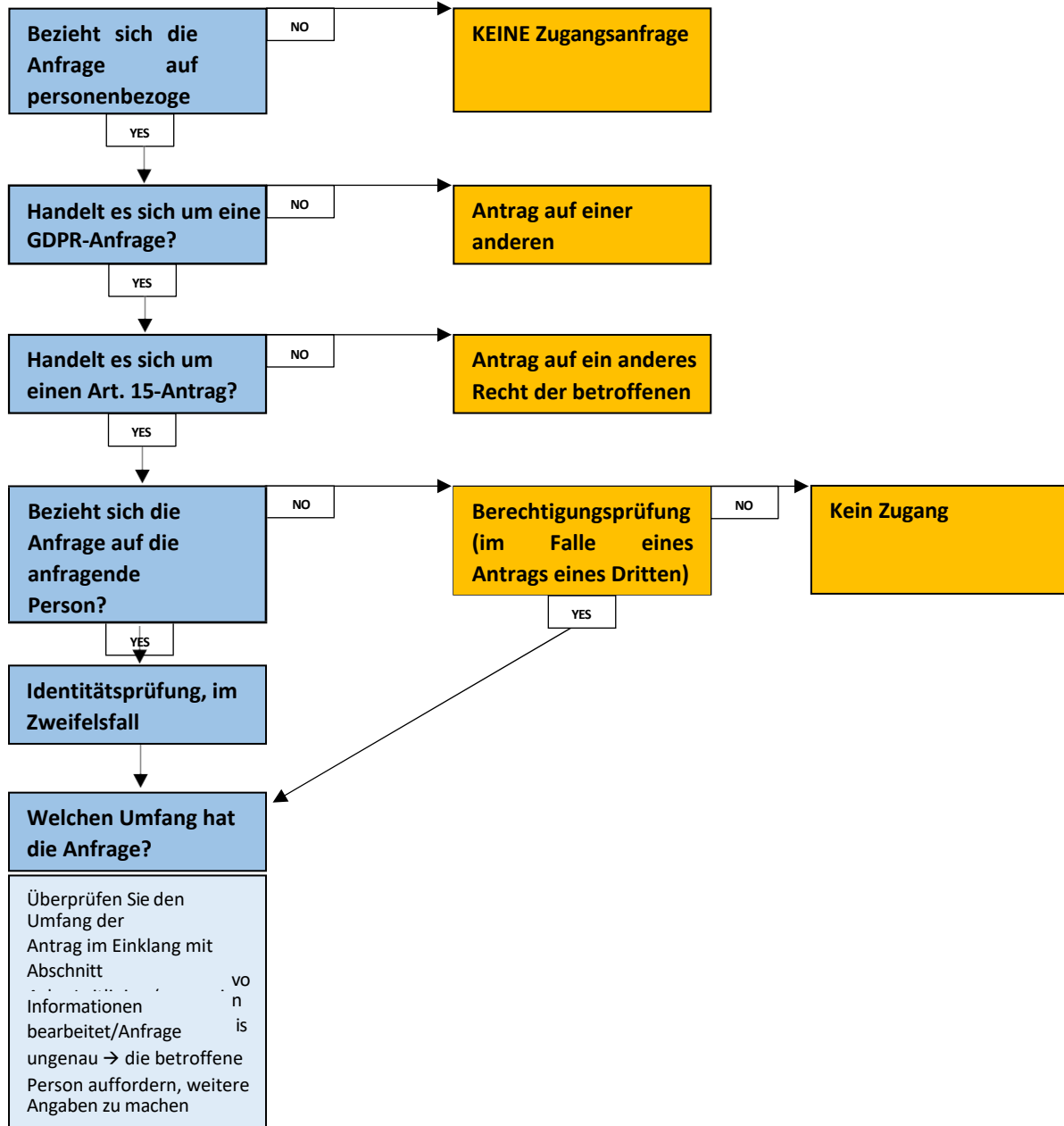
<sup>107</sup> Absatz 76 der Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen gemäß Art. 23 GDPR, Version 2.0, angenommen am 13. Oktober 2021.

<sup>108</sup> Absatz 12 der Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen gemäß Art. 23 DS-GVO, Version 2.0, angenommen am 13. Oktober 2021. 34 Abs. 3 BDSG sieht beispielsweise vor, dass, wenn eine Behörde einer betroffenen Person aufgrund bestimmter Beschränkungen des Auskunftsrechts keine Auskunft erteilt, diese Auskunft auf Antrag der betroffenen Person der Bundesaufsichtsbehörde zu erteilen ist, es sei denn, die zuständige oberste

Bundesbehörde (der Behörde, die Gegenstand des Antrags war) stellt im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Das italienische DSG sieht einen indirekten Zugriff (über die Behörde) vor, wenn der Zugriff eine Reihe von Interessen beeinträchtigen könnte (z.B. Interesse an der Bekämpfung der Geldwäsche), siehe Art. 2-L des italienischen DPCode.

# ANHANG - FLUSSDIAGRAMM

## Schritt 1: Wie ist der Antrag zu interpretieren und zu bewerten?



## Schritt 2: Wie ist die Anfrage (1) zu beantworten?

3 Hauptbestandteile des Umgangsrechts (Struktur von Art. 15)		
Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht	Zugang zu den personenbezogenen Daten	Zusätzliche Informationen über Zwecke, Empfänger usw. (Artikel 15 Absatz 1)

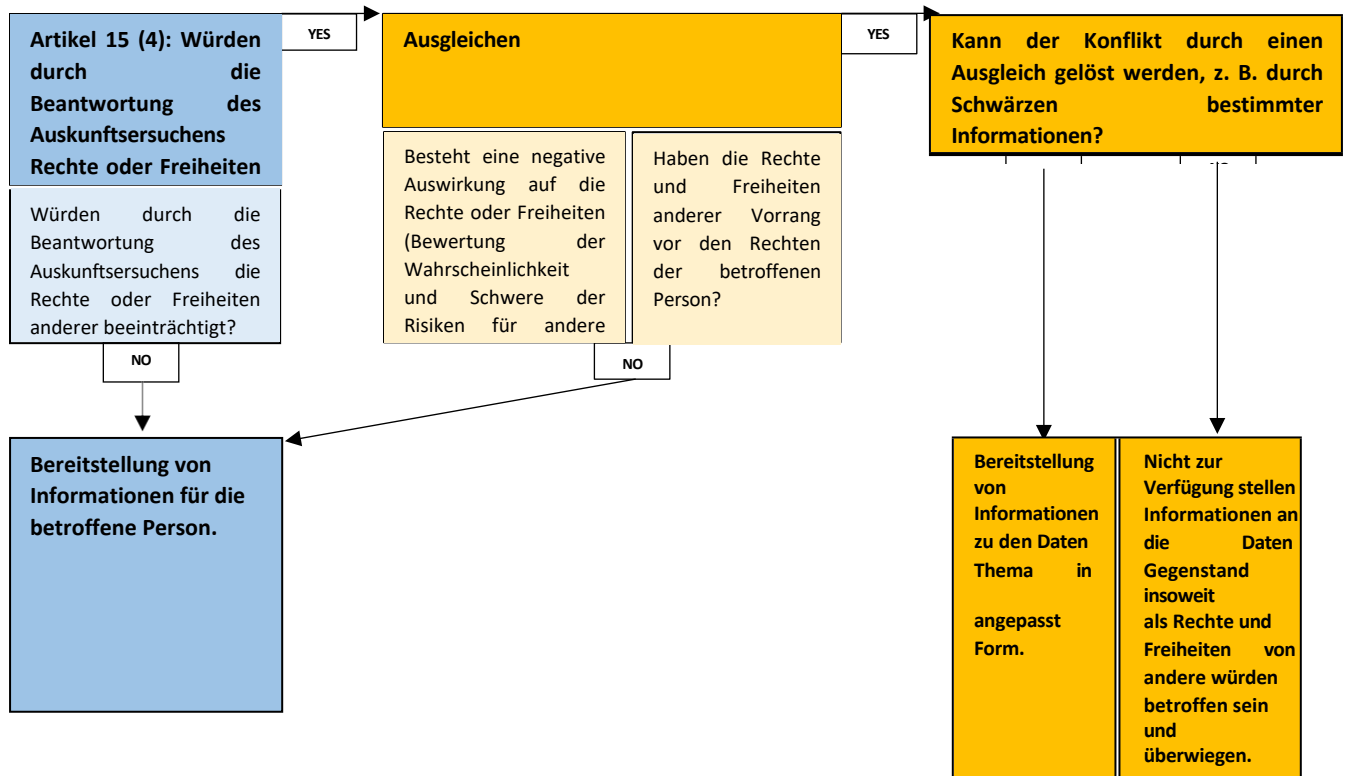
## Schritt 2: Wie ist die Anfrage zu beantworten (2)?

Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen			
Art. 12(1): knapp, transparent, verständlich, leicht zugänglich		Art. 12(2): Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Zugang	
Wählen Sie zwischen verschiedenen Mitteln	Übermittlung einer Kopie, sofern nicht anders vereinbart (Artikel 15 Absatz 3)	Verwenden Sie gegebenenfalls einen mehrschichtigen Ansatz (am ...)	Frist - ohne unnötige Verzögerung, in jedem Fall innerhalb eines Monats (in Ausnahmefällen Verlängerung um zwei weitere Monate) (Art. 12 (3))

## Schritt 2: Wie ist die Anfrage zu beantworten (3)?

Wie kann der für die Verarbeitung Verantwortliche alle Daten über die betroffene Person abrufen?			
Definieren Sie Suchkriterien - basierend auf über das, was die betroffene Person hat bereitgestellt, andere Informationen die der Kontrolleur über die betroffene Person und die Faktoren auf dem die Daten strukturiert sind (z.B. Kundennummer, IP-	Identifizieren Sie alle technischen Funktionen, die sein können zum Abruf verfügbar Daten.	Suche über alle einschlägige IT- oder Nicht-IT-Kenntnisse Ablagesysteme.	Kompilieren, extrahieren oder anderweitig sammeln Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, in einem die die Verarbeitung vollständig widerspiegelt, d. h. die alle personenbezogenen Daten über der betroffenen Person und ermöglicht den Daten Subjekt zu kennen und zu überprüfen, ob die die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Die

### Schritt 3: Überprüfung der Grenzen und Einschränkungen (1)



### Schritt 3: Überprüfung der Grenzen und Einschränkungen (2)

